Schriften zur Europäischen
Rechts- und Verfassungsgeschichte

Herausgegeben von Prof. Dr. Reiner Schulze, Trier,
Prof. Dr. Elmar Wadle, Saarbrücken,
Prof. Dr. Reinhard Zimmermann, Regensburg

Band 8

Utrumque Ius

Eine Einführung in das Studium der Quellen des mittelalterlichen gelehrten Rechts

Von

Eltjo J. H. Schrage

unter Mitwirkung von
Harry Dondorp

Duncker & Humblot · Berlin

Serie Por 2
110

Das Buch erschien erstmals 1987 in holländischer Sprache unter dem Titel „Utrumque Ius. Een inleiding tot de studie van de bronnen van het middeleeuwse geleerde recht". Der Druck der deutschen, vom Autor neu bearbeiteten Ausgabe erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Free University Press Amsterdam.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Schrage, Eltjo J. H.:
Utrumque ius : eine Einführung in das Studium der Quellen des mittelalterlichen gelehrten Rechts / von Eltjo J. H. Schrage. Unter Mitwirkung von Harry Dondorp. — Berlin : Duncker und Humblot, 1992
(Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte ; Bd. 8)
ISBN 3-428-07564-1
NE: GT

Ser. 32 654
Inv.: 24 091

Alle Rechte vorbehalten
© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61
Printed in Germany

ISSN 0937-3365
ISBN 3-428-07564-1

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main
92-2485

Zum Geleit

Europäische Rechtsgeschichte ist ein aktuelles Forschungsthema. Ihm ist in den vergangenen Jahren eine zunehmende Zahl von Handbüchern, Monographien und Artikeln gewidmet worden. Diese Werke sind überwiegend theoretischer Natur. Daneben besteht jedoch das Bedürfnis nach stärker praktisch orientierten Büchern wie dem hier von Schrage vorgelegten. Es dient einem bescheidenen, aber wichtigen Ziel: es will den direkten Zugang zu den Quellen des mittelalterlichen Rechts eröffnen, die die Grundlagen unseres europäischen Privatrechts bilden.

Schrage erwähnt in seinem Vorwort Doktorandenseminare zur Privatrechtsgeschichte, für die die ursprüngliche niederländische Version dieses Werkes in der Tat bestimmt war. Der Nutzen derartiger Veranstaltungen unterliegt nach meiner Auffassung keinem Zweifel. Ich habe selbst bereits in den fünfziger Jahren an der Universität Leiden damit begonnen und habe sie bis zu meiner Emeritierung regelmäßig fortgeführt. Doch bestand eine spezifische Schwierigkeit stets darin, daß es an einem einfachen, übersichtlichen und gut verständlichen Hilfsmittel fehlte, das man den Studenten hätte an die Hand geben können, um sie mit den im Seminar benutzten Materialien vertraut zu machen; viel Zeit ging deshalb durch das immer wieder erneute diktieren der bibliographischen und quellenkundigen Grundlagen verloren. Schrages "Utrumque Ius" bietet eine außerordentlich willkommene Antwort auf dieses Problem.

Schrages Buch wird sich aber auch in manch anderer Weise als nützlich erweisen. Denn die genannten Schwierigkeiten treffen nicht nur denjenigen, der sich mit der Privatrechtsgeschichte beschäftigt. Auch den Angehörigen anderer historischer Disziplinen erleichtert das Werk den Zugang zu dem unübersichtlichen und insgesamt schwer zugänglichen mittelalterlichen Quellencorpus.

Die bibliographischen Angaben sind dadurch von besonderer Bedeutung, weil sie die aktuelle Literatur so gut wie vollständig dokumentieren. Um diese Aktualität zu erhalten, bedürfte es freilich regelmäßiger Ergänzungen. Möge dem Buch so viel Erfolg beschieden sein, daß immer neue Auflagen hierfür die Gelegenheit bieten.

R. Feenstra

Inhalt

Einleitung zur deutschen Fassung 9

A. Glossatoren 15

I. Einführung 15
II. Digesten 16
III. Digesten (Fortsetzung) 20
IV. Codex Justinianus 21
V. Novellen 23
VI. Volumen 26
VII. Mittelalterliche Zitierweisen des Corpus Iuris Civilis 31
VIII. Mittelalterliche Schriften, die mit dem Unterricht im Corpus Iuris Civilis in Verbindung stehen 33
IX. Eine Suchstrategie 46
X. Eine Suchstrategie (Fortsetzung) 51
XI. Eine Suchstrategie (Fortsetzung): Verfasser aus der sogenannten regulären Linie 56
XII. Eine Suchstrategie (Fortsetzung): Verfasser aus der sogenannten dissidenten Linie 60

B. Schule von Orléans 65

I. Einführung 65
II. Schule von Orléans, eine Suchstrategie 68

C. Postglossatoren 72

I. Einführung 72
II. Eine Suchstrategie 73

D. Processualisten 82

I. Einführung 82
II. Eine Suchstrategie 83

E. Kanonisten 84

I. Einführung 84
II. Die Quellen 87
III. Corpus Iuris Canonici 90
IV. Decretum Gratiani 91
1. Zitierweise 93
V. Die Glossen zum Dekret 95
VI. Die Dekretalen und ihre Compilationes; Liber Extra 98
1. Zitierweise 102
VII. Glossen zu den Dekretalen 103
VIII. Liber Sextus 105
1. Zitierweise 106
IX. Clementinae 106
1. Zitierweise 107
X. Extravagantes 108
1. Zitierweise 109
XI. Eine Suchstrategie 109
1. Dekretkommentare 111
a) Französische Schule 113
b) Anglo-Normannische Schule 114
c) Dekretkommentare ab Huguccio 115
2. Dekretalenkommentare 117

Abkürzungen und abgekürzt zitierte Literatur 123

Register 126

Einleitung zur deutschen Fassung

I

Eine der großen Gegenwartsaufgaben der Rechtswissenschaft ist die Entwicklung eines europäischen Zivilrechts — darauf hat Reinhard Zimmermann erst kürzlich wieder hingewiesen.[1] Dabei ist es nach seiner Meinung von zentraler Bedeutung, sich auf die gemeinsamen historischen Grundlagen unserer modernen Zivilrechtsordnung zu besinnen. Das vorliegende Buch beschäftigt sich mit der Entstehung des europäischen *ius commune*, das die Rechtswissenschaft und Rechtspraxis innerhalb Europas über Jahrhunderte hinweg — genauer vom 11. bis zum 19. Jahrhundert — geprägt hat.

Zimmermann geht davon aus, daß Europa während dieses Zeitraums eine Einheit bildete. Dies scheint einerseits auf der Hand zu liegen: die ganze zivilisierte Welt des Mittelalters ist mit einem Wort umschreibbar: Europa. Dieser Begriff meint offenbar etwas Einheitliches. Doch es würde andererseits verfehlt sein, allein von diesem Begriff eine historische Realität abzuleiten: ursprünglich war Europa ja nur eine von einem Stier entführte Jungfrau.

Viele Historiker betrachten das Karolingische Zeitalter als Anfang einer gemeinsamen — europäischen — Zivilisation.[2] Denn in dieser Zeit spaltete sich das *imperium occidentale* vom (östlichen-) römischen Reich ab und ging seine eigene Wege. G. Barraclough bemerkte unverhohlen: "... it would be absurd to deny that civilization was essentially European. Feudal society thought and spoke in the same terms from the Atlantic coast of Donegal to the Pripet marshes."[3] In diesem Zusammenhang wies er auf das gemeinsame Ritterethos und auf die gemeinsame Terminologie in Theologie und Philosophie hin.

Daneben hätte er noch ein anderes verbindendes Element anführen können: das Studium und die Anwendung des gelehrten Rechts. Auf der Grund-

---

[1] *R. Zimmermann*, Das römisch-kanonische *ius commune* als Grundlage europäischer Rechtseinheit, in: Juristenzeitung 47 (1992), S. 8–20.

[2] Siehe z.B. *P. den Boer*, Europese cultuur. Geschiedenis van een bewustwording. Inauguralvortrag Universität von Amsterdam, Nijmegen 1989.

[3] Siehe sein *European unity in thought and action*, Oxford 1963, S. 25.

lage zweier großer Kasuistikmassen, das im Auftrag des oströmischen Kaisers Justinian im 6. Jahrhundert n. Chr. zusammengestellten, später sogenannten Corpus iuris civilis und das auf die mittelalterliche römisch-katholische Kirche zurückgehenden Corpus iuris canonici etablierte sich die Rechtsgelehrtheit als selbständige Disziplin bereits im ausgehenden 11. Jahrhundert an der Universität von Bologna; von dort breitete sich das römisch-kanonische Recht in den folgenden Jahrhunderten über ganz Europa aus. Seit dem späten Mittelalter galt es in den meisten europäischen Ländern als *ius commune*, das heißt als allgemeines, subsidiäres Recht neben den örtlichen Statuten oder dem Gewohnheitsrecht. Im 17. und im 18. Jahrhundert verlor es auf Grund des vordringenden Naturrechtsdenkens an Bedeutung. Im 18. Jahrhundert wurde seiner Geltung dann scheinbar ein Ende gesetzt, denn die Aufklärung bereitete den Nationalkodifikationen den Weg.

Die Geschichte dieser europäischen Kodifikationen ist untrennbar mit dem Entstehen der modernen Nationalstaaten verbunden. Das Recht erschien nunmehr als besondere Ausprägung nationaler Kultur und Staatlichkeit. Somit kam es zur Partikularisierung des Rechts.

In mehreren Aufsätzen hat Helmut Coing darauf hingewiesen, daß diese Partikularisierung des Rechts ein nur auf die letzten beiden Jahrhunderte beschränktes Phänomen ist.[4] Seit einigen Jahrzehnten weist uns die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wieder den Weg zurück zu einem einheitlichen Recht. Der Prozeß der Rechtsvereinheitlichung vollzieht sich im Augenblick zwar vorwiegend durch den Erlaß einzelner EWG-Richtlinien, gemäß denen die Mitgliedstaaten dann eigene Gesetze erlassen.

Doch gleichzeitig wächst in unseren Tagen spürbar das Bewußtsein einer gemeinsamen europäischen Rechtskultur. Dieses Bewußtsein könnte zu der Erkenntnis führen, daß ein allumfassendes europäisches Recht nicht so sehr die Schaffung einer übernationalen Kodifikation oder die Vereinheitlichung der einzelnen Nationalkodifikationen, sondern vielmehr die Rückbesinnung auf die gemeinsamen historischen Grundlagen unserer modernen Zivilrechtsordnung erfordert. Dazu möchte das vorliegende Buch einen praktischen Beitrag leisten.

[4] "Die europäische Privatrechtsgeschichte der neueren Zeit als einheitliches Forschungsgebiet. Probleme und Aufbau" (1965), und: "Die ursprüngliche Einheit der europäischen Rechtswissenschaft" (1967), in: *D. Simon* (Hg.), Helmut Coing. Gesammelte Aufsätze zu Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Zivilrecht, 1947–1975, II. Frankfurt am Main 1982, S. 67–99, S. 137–156. Siehe auch: Von Bologna bis Brüssel. Europäische Gemeinsamkeiten in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Kölner Juristische Gesellschaft Schriftenreihe IX, Köln 1989, S. 1–20.

II

Zunächst noch ein Paar Worte zur Entstehung dieses Buches. Es handelt sich um die überarbeitete und übersetzte Neuauflage eines 1987 in niederländischer Sprache erschienenen Werkes, das den Teilnehmern meiner Doktorandenseminare über römisches Recht und Dogmengeschichte das nötige Arbeitsmaterial erschließen sollte.[5]

Die Seminarreihe ist Themen aus der europäischen Rechtsgeschichte gewidmet. In den letzten Jahren haben wir uns hauptsächlich mit Problemen der Privatrechtsgeschichte, wie z.B. 'Kauf bricht Miete', *Modus et titulus dominii transferendi*, oder Ungerechtfertigte Bereicherung beschäftigt. Dabei wird dem gemeinsamen Lesen und Interpretieren mittelalterlicher Rechtstexte des 12. und 13. Jahrhunderts viel Beachtung geschenkt. Insbesondere die Lektüre unveröffentlicher Texte erweist sich als mühsame, jedoch äußerst lohnende Aufgabe, denn so wird den Studenten ein Einblick in die wissenschaftliche Werkstatt gewährt; die Kluft zwischen Dozenten und Studenten wird durch ein enges Zusammenarbeiten abgebaut; Forschung und Lehre wirken zusammen. Die universitären Ideale des Wilhelm von Humboldt sind insoweit noch immer realisierbar.

Für ein derartiges Seminar, das Forschung und Lehre zugleich gewidmet ist, gibt es leider nur wenig spezifische Literatur. Einen dogmengeschichtlichen Überblick über das europäische Privatrecht können z.B. H. Coing, Europäisches Privatrecht 1500–1800, Band I, Älteres Gemeines Recht, München 1985, P. Ourliac / J. de Malafosse, Histoire du droit privé I–III, Paris 1961–1968, die — in vielen Hinsichten veraltete — Arbeit von C.E.F. Roßhirt, Dogmen-Geschichte des Civilrechts, Heidelberg 1853, oder — zu einem Teilbereich — R. Zimmermann, The Law of Obligations, Roman Foundations of the Civilian Tradition, Cape Town / Wetton / Johannesburg 1990, verschaffen. Doch zum Verständnis mittelalterlicher Rechtstexte benötigen die Teilnehmer weitere grundlegende Informationen. Diesen Dienst soll neben meiner bereits 1987 als Band 635 in der Reihe *Wege der Forschung* unter dem Titel "Das römische Recht im Mittelalter" bei der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft, zu Darmstadt, erschienenen Aufsatzsammlung das vorliegende Werk leisten.

Das erstgenannte Buch umfaßt Beiträge auf dem Gebiet der *historia externa* und der Hilfswissenschaften und eine von Prof. R. Feenstra verfaßte

[5] *E.J.H. Schrage*, met medewerking van *J.H. Dondorp*, Utrumque Ius. Een inleiding tot de studie van de bronnen van het middeleeuwse geleerde recht. Amsterdam 1987. Dem Verlag, Free University Press Amsterdam, sei an dieser Stelle für die Genehmigung dieser Fassung gedankt.

Bibliographie. Demgegenüber will das nun erschienene Werk Antwort etwa auf folgende Fragen geben: Welche Texte sind für die Rechtswissenschaft des 12. bis 15. Jahrhunderts von zentraler Bedeutung? Wie lassen sich ihre Entstehung und ihre Zusammenhang miteinander beschreiben und erklären? Was ist beim Gebrauch handschriftlich oder in alten Drucken überlieferter Texte zu beachten? Es kann und will sich aber nicht mit der Informations- und Dokumentationsleistung der von H. Coing herausgegebenen Handbücher und der gerade genannten, von R. Feenstra verfaßten Bibliographie messen. Die reichen Hinweise zu wiederholen, die in den Beiträgen von P. Weimar (die legistische Literatur der Glossatorenzeit), von N. Horn (die legistische Literatur der Kommentatoren) und K.W. Nörr (die kanonistische Literatur und die Literatur zum gemeinen Zivilprozess) zum Coing'schen Handbuch[6] enthalten sind, und die zusammen mit Feenstras Bibliographie an absolute Vollständigkeit heranreichen, wäre sinnlos gewesen. Ähnliches gilt auch für die *historia externa,* für die Prosopographie und für die Arbeitsmethode der mittelalterlichen gelehrten Juristen im allgemeinen. Es wird vorausgesetzt, daß der Leser sich anhand der geläufigen Handbücher[7] wenigstens einen Überblick über die mittelalterliche Rechtsgeschichte verschafft hat.

Im vorliegenden Buch haben wir uns darauf beschränkt, nur die wichtigsten Werke anzuführen, das heißt, Werke von denjenigen Autoren, mit denen wir in unserem Seminar zur Dogmengeschichte am meisten zu tun hatten. Von diesen Autoren haben wir die größeren Werke erwähnt, die mehr oder weniger leicht auffindbar sind. Außerdem haben wir durch die Erwähnung einiger nur handschriftlich überlieferter Werke versucht zu veranschaulichen, wie schwer zugänglich dieses Forschungsgebiet (noch) ist. Lediglich für die Aufzählung von Publikationen nach 1973 ist relative Vollständigkeit jedenfalls angestrebt. Es bleibt empfehlenswert, auch die bibliographischen Übersichten in der Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis und im Bulletin of Medieval Canon Law zu Rate zu ziehen.

J.H. Dondorp hat die Übersicht über die kanonistischen Autoren und deren Werke erstellt. G. Dolezalek, R. Feenstra, F. Soetermeer, L. Waelkens und L. Winkel sei für ihre wertvollen Anregungen zur Erstausgabe gedankt. Das Erscheinen dieses Werkes in deutscher Sprache ist meinem Kollegen W.

---

[6] *H. Coing* [Hg.], Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte I: Mittelalter (1100–1500), München 1973.

[7] *F. Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung. Göttingen 1967[2]; *G. Wesenberg / G. Wesener*, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung. Wien / Köln / Graz 1985[4]; *H. Schlosser*, Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte. Ein Studienbuch. Heidelberg 1988[6])

Ernst (Tübingen) zu verdanken, der viel Zeit und Mühe in die Berichtigung der Übersetzung investiert hat. Er wurde dankenswerterweise von Wiltrud Brändle und Henner Haug, die beide an seinem Lehrstuhl tätig sind, unterstützt.

Die mühevolle Erstellung des *camera-ready* angelieferten Textes wurde von W. Bouman und T. Wallinga geleistet. Für die Aufnahme dieses Buches in ihre Schriftenreihe sei schließlich auch den Kollegen R. Schulze und R. Zimmermann besonders gedankt.

Amsterdam (VU), Mai 1992
E.J.H. Schrage

A. Glossatoren

I. Einführung

Der juristische Unterricht in Bologna bestand vor allem in der Lektüre und Interpretation des Textes der Gesetzgebung des Kaisers Justinian aus den Jahren 530 bis 534. Der Text unterschied sich in Einteilung, Inhalt, Textüberlieferung, Numerierung und Reihenfolge, in der er damals gelesen und studiert wurde, von dem, den man in den modernen, gedruckten Editionen dieser Gesetzgebung unter dem Namen *Corpus Iuris Civilis* vereinigt findet (dieser Name wurde angeblich zum ersten Mal als Titel einer gedruckten Ausgabe für die Gothofredus-Edition von 1583 verwendet. Der Ausdruck als solcher war aber schon im Mittelalter bekannt). Die modernen Editionen des *Corpus Iuris Civilis* enthalten eine Rekonstruktion des als ursprünglich justinianisch angesehenen Textes. Diese Rekonstruktion ist nicht ganz mit dem im Mittelalter verwendeten Text identisch. Dies stellt den modernen Rechtshistoriker vor ein besonderes Problem: Bei dem Studium der mittelalterlichen Juristen muß er sich vergewissern, daß der von ihm benutzte Text mit dem im Mittelalter verwendeten identisch ist. Die Abweichungen des mittelalterlichen Textes von dem heutigen sind aber in jedem Teil des *Corpus Iuris Civilis* verschieden. Wir besprechen daher die vier Teile getrennt.

Die Anfänge des Unterrichts in Bologna werden mit reicher Dokumentation besprochen von E. Cortese, Legisti, Canonisti e Feudisti. La formazione di un ceto medievale, in: Università e società nei secoli XII–XVI. [Atti del nono convegno internazionale di studio, tenuto a Pistoia nei giorni 20–25 settembre 1979], Pistoia 1983, S. 195–281, und von S. Kuttner, The Revival of Jurisprudence, in: R.L. Benson / G. Constable / C.L. Lanham [Hg.], Renaissance and Renewal in the twelfth century [From a conference held under the auspices of UCLA Center for Medieval and Renaissance Studies, Harvard University Committee on Medieval Studies, 26–29 November 1977, Cambridge Mass.], Oxford 1982, S. 299–323. Die Bedeutung dieses Unterrichts für die europäische Rechtsentwicklung wird beleuchtet von M. Bellomo, L'Europa del diritto comune, Roma 1991. Wertvolle terminologische Bemerkungen, u.a. über das Konzept *utrumque ius* gibt E. Cortese, Lex, aequitas, utrumque ius nella prima civilistica, in: A. Ciani / G. Diurni [Hg.], "Lex et iustitia" nell'utrumque ius: radici antiche e prospettive attuali. Atti del VII colloquio internazionale romanistico-canonistico (12–14 maggio 1988) [Utrumque ius. Collectio Pontificiae Universitatis Lateranensis 20], Città del Vaticano 1989, S. 95–119. Siehe auch: J. Fried, Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert. Zur sozialen Stellung und politischen Bedeutung gelehrter Juristen in Bologna und Modena [Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte

21], Köln / Wien, 1974. Diese Arbeit enthält bedeutende Forschungen zur Prosopographie; auch zur Begriffsgeschichte der Würdetitel wie *doctor, iudex* oder *causidicus*. Eine Einführung mit nützlichen Hinweisen zu beiden *Corpora iuris* (*Corpus Iuris Civilis* und *Corpus Iuris Canonici*) wird geboten in: P. Gerbenzon, Membra disiecta van middeleeuwse latijnse juridische handschriften. Een handleiding voor determinatie [Varia Mediaevalia 1], Groningen 1981. P. Weimar, Corpus iuris civilis, in: LMA 3.2 (1984), S. 270–277. Einzelheiten auch bei G. Astuti, Tradizione dei testi del Corpus iuris nell'alto medioevo, in dessen: Tradizione romanistica e civiltà giuridica europea [Ius nostrum. Studi e testi pubbl. dall' Istituto di storia del diritto italiano dell'Università di Roma, 2a serie I], Napoli 1984, S. 171–235.

II. Digesten

Für den Text der Digesten stellt das Verhältnis zwischen der *Littera Florentina* und der *Vulgat*-Tradition das zentrale Problem dar. *Littera Florentina* ist die seit dem 16. Jahrhundert übliche Bezeichnung für die aus dem 6. oder 7. Jahrhundert stammende, älteste bekannte Handschrift der Digesten. Nach einer nicht in vollem Umfang glaubwürdigen Überlieferung wurde diese Handschrift 1135 von den Bürgern Pisas bei der Plünderung Amalfis erbeutet (daher der ältere Name der Handschrift: *Littera Pisana*). Am 9. Oktober 1406 wurde die Handschrift von Pisa nach Florenz geholt, wo sie sich bis heute befindet, jetzt in der *Biblioteca Medicea Laurenziana*. Daher ist der heutige Name der Handschrift: *Littera Florentina*.

Es existieren zwei reprographische Nachdrucke dieser Handschrift: (1) Iustiniani Augusti Digestorum seu Pandectarum codex Florentinus olim Pisanus phototypice expressus, Roma 1902–1910. (2) Justiniani Augusti Pandectarum Codex Florentinus I–II, curaverunt A. Corbino–B. Santalucia [Regione Calabria / Università degli Studi di Reggio Calabria / Facoltà di Giurisprudenza, Catanzaro], Firenze 1988.
Über die *Florentina*: E. Spagnesi, Le Pandette di Giustiniano. Storia e fortuna della 'Littera Florentina', Firenze 1983. Neben dieser, ursprünglich als Ausstellungskatalog erschienenen Arbeit wurde später vom selben Verfasser unter demselben Haupttitel eine Aufsatzsammlung herausgegeben, die 1986 im selben Verlag erschien: E. Spagnesi, Le Pandette di Giustiniano. Storia e fortuna di un codice illustre. Due giornate di studio, Firenze 23–24 giugno 1983 [Accademia Toscana di Scienze e lettere 'La Colombaria', 'Studi' 76], Firenze 1986. S. Caprioli, Visite alla Pisana (S. 37–99) beschreibt die Rolle der Florentina in der Literatur; P. Fiorelli, Le Pandette dal Palazzo alla Libreria (S. 131–141), teilt vieles über die Stellen wo die Handschrift aufbewahrt wurde, mit. Einzelheiten noch bei P. Pescani, Origine delle lezioni della Littera Bononiensis superiori a quelle della Littera Florentina, BIDR 85 (1982), S. 205–282; P. Pescani, La scoperta del 'Bononiensis'. Sue forme, BIDR 88 (1985), S. 383–396. M. Amelotti, Ritorno alla *Florentina* (a proposito della sua nuova riproduzione), SDHI 55 (1989), S. 411–418.
Der Entstehungszeitpunkt dieser Handschrift ist umstritten. Vor kurzem wurde wieder die alte, auf Humanisten wie Bolognini, Poliziano, Agustín, Cujaz und Brenkmann zurückgehende These verteidigt, daß gerade die *Florentina* eine der offiziellen, unter der Aufsicht der kaiserlichen Kanzlei zustandegekommenen und unmittelbar von dort ausgegebenen Exemplare sein könnte. Siehe E.A. Lowe, Greek symptoms in a sixth-century manuscript of St. Augustine and in a group of Latin legal manuscripts, in: Studies A.M. Albareda, New York 1961, S. 246–275, ebenfalls in E.A. Lowe, Paleographical Papers 1907–1965, II, Oxford 1972, S. 466–474; anders aber G. Cavallo / F. Magistrale, Libri e scritture del diritto nell'età di Giustiniano, in: G.G. Archi [Hg.], Il mondo del diritto nell'epoca Giustinianea. Caratteri e problematiche, Ravenna 1985, S. 43–58. B.H. Stolte jr., The partes of the Digest in the Codex Florentinus, Subseciva Groningana 1 (1984), S. 93–127. Kritisch dazu: D. Osler, Flashlight on the Florentine, Rechtshistorisches Journal 3 (1984), S. 18.

Schon die erste Generation der Glossatoren (im 12. Jhdt.) kannte die *Littera Pisana*, wie aus mehreren von ihnen erwähnten Textvarianten hervorgeht. Es wurde die Vermutung geäußert, daß diese *Littera Pisana* schon im Laufe des 12. Jahrhunderts abgeschrieben worden ist. Diese Abschrift pflegt man "das zweite Buch", *Codex secundus* zu nennen. Nach dieser Theorie wäre der Text des *Codex secundus* einerseits durch Abschreibefehler verdorben worden; andererseits soll er verbessert worden sein aufgrund eines Vergleichs mit anderen Teilen des *Corpus Iuris Civilis*, vielleicht auch noch unter Heranziehung einer anderen, von der *Littera Florentina* unabhängigen Handschrift der Digesten, so daß der *Codex secundus* nicht frei von Konjekturen und Emendationen wäre. Dieser *Codex secundus* ist uns nicht überliefert worden. Wahrscheinlich ist er verlorengegangen. Er muß aber den Beginn einer reichen Handschriftentradition dargestellt haben, der *Littera Bononiensis* oder auch *Littera Vulgata*.

Damit bezeichnet man eine ziemlich gefestigte, in Handschriften überlieferte Texttradition der Digesten, die dem Unterricht in Bologna zugrunde lag. Heutzutage sind mehr als 1000 von diesen untereinander verwandten Handschriften bekannt; diese Texttradition ist auch in mehreren Drucken aus dem 16. Jahrhundert überliefert worden.

Das mittelalterliche Reproduktionssystem der im Unterricht verwendeten Handschriften konnte nicht verhindern, daß mehr oder weniger stark voneinander abweichende Textvarianten innerhalb der Vulgattradition entstanden. Die gemeinsamen Unterschiede zur *Littera Florentina* sind aber um so auffälliger: in der *Vulgata* ist alles Griechische gestrichen und zum Teil durch eine von Burgundio von Pisa besorgte lateinische Übersetzung ersetzt worden. *Graeca non leguntur* heißt es dort. Ferner sind die von Justinian aus Ehrfurcht vor der klassischen Vergangenheit zu Anfang jedes Digestenfragmentes aufgenommenen Quellenangaben, die sogenannten *inscriptiones*, beträchtlich gekürzt. Öfters ist nur der Name des ursprünglichen Verfassers geblieben.

Details zur Übersetzung der griechischen Digestenstellen des Codex Pisanus werden gegeben von P. Classen, Burgundio von Pisa: Richter — Gesandter — Übersetzer [Sitzungsberichte der Heidelberg. Akad. 4], Heidelberg 1974, S. 39–50.

Es ist nicht einfach, zu einer Übersicht der auf diesem Wege entstandenen Textvarianten zu gelangen. Seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts folgt man in den Editionen der Digesten hauptsächlich der *Littera Florentina*. Auch die modernen Editionen, sowohl der "große Mommsen" als auch die *editio stereotypa* sind hauptsächlich auf diese Handschrift gestützt, weil der Herausgeber Th. Mommsen von der Prämisse ausging, daß die älteste Handschrift die beste sei, das heißt: dem klassischen Original am nächsten komme. Und die *Florentina* stammt — wie schon gesagt — aus dem 6. oder 7. Jahrhundert, während die Vulgathandschriften frühestens im 12. Jahrhundert entstanden sein können.

Die *editio maior* der Digesten ist: Digesta Iustiniani Augusti, recognovit adsumpto in operis societatem P. Kruegero Th. Mommsen, I–II, Berlin 1868–1870. Nachdruck Berlin 1962. Es gibt weiterhin einen fast vollständigen Nachdruck dieser Edition (nur die Praefatio Mommsens fehlt), in dem auf der rechten Seite eine englische Übersetzung hinzugefügt worden ist: The Digest of Justinian. Latin text edited by Th. Mommsen, with the aid of P. Krüger; English translation edited by A. Watson, I–IV, Philadelphia, Pennsylvania 1985. Wichtige Bemerkungen zu dieser Edition bei F. Wieacker, Mommsens Digestorum Editio Maior. Aspekte und Aporien, in: E. Spagnesi, Le Pandette di Giustiniano. Storia e fortuna di un codice illustre. Due giornate di studio, Firenze 23–24 giugno 1983 [Accademia Toscana di Scienze e lettere 'La Colombaria', 'Studi' 76], Firenze 1986, S. 199–214.
Die *editio sterotypa* der Digesten ist: [Iustiniani] Digesta, recognovit Th. Mommsen, retractavit P. Krüger, in: Corpus Iuris Civilis, I, Berlin 1868, 16. Aufl. 1954.
Die Textgeschichte zweier Einführungskonstitutionen ist mit Kritik an Mommsen beispielhaft besprochen von T. Wallinga, Tanta/Dedôken. Two introductory constitutions to Justinians Digest, Groningen 1989 [auch erschienen als Diss. Utrecht 1989].
Eine chronologische Aufzählung aller dem Verfasser bekannten gedruckten Ausgaben des *Corpus Iuris Civilis* wird geboten von: E. Spangenberg, Einleitung in das Römisch-Justinianeische Rechtsbuch oder 'Corpus juris civilis romani', Hannover 1817, Nachdr. Aalen 1970. Nachträge sind noch nicht erschienen, obwohl bei Kantorowicz, Studies Gloss., Genzmer, Just. Kodif., und im ganzen Werk E.M. Meijers (gesammelt in seinen Ét. hist. droit) verstreute Bemerkungen aufgefunden werden können. Viele Nachträge sind auch im Computer des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main gespeichert. Siehe D. Osler, Towards a legal-historical bibliography: a census of 16th century legal imprints, Ius Commune 15 (1988), S. 231–242.

Von der *Littera Bononiensis* oder *Vulgata* gibt es keine kritische Edition. Die Handschriften und die ältesten Drucke der Digesten mit der Accursischen Glosse stützen sich auf diese Tradition. Am leichtesten zugänglich ist für denjenigen, der den mittelalterlichen Bologneser Text kennenlernen will,

wahrscheinlich eine der ab 1538 im à Porta-Verlag zu Lyon erschienenen Editionen. Einzelheiten über diese Editionen sind in der gerade erwähnten Arbeit Spangenbergs zu finden (siehe S. 769). Dort ist auch angegeben, welche Ausgaben den Glossenapparat des Accursius enthalten. Die genannten à Porta-Ausgaben enthalten den Standardglossenapparat des Accursius in einer zuverlässigen Form. Darüber hinaus sind sie ziemlich leicht lesbar. Frühere Editionen sind wegen der gothischen Schrift, der vielen Abkürzungen und der spezifischen Arten der Inhaltsangabe dem modernen Leser weniger gut zugänglich. Spätere Editionen haben den Nachteil, daß in zunehmendem Umfang der Accursische Glossenapparat mit anderem und jüngerem Textmaterial durchsetzt worden ist, wobei die Herkunft nicht immer klar zu erkennen ist. Dies gilt besonders für die 1627 in Lyon erschienene letzte große Edition mit der Glosse (Spangenberg, S. 882; Nachdruck Osnabrück 1965–1966). Sie läßt sich darum nur mit Vorsicht benutzen. Ein Vorteil dieser späteren Editionen ist aber der leserliche Druck, die Numerierung der Titel, *leges* und Paragraphen und vor allem das aus dem 16. Jahrhundert stammende Register zum Text des *Corpus Iuris Civilis* und der Glosse. Der Registerband ist als Band 6 den Editionen hinzugefügt.

Nur von den ersten vier Titeln der Digesten mit der Glosse existiert eine kritische Edition: J.G. Claussen, Denuo edendae Accursianae glossae specimen, Halle s.a. (vermutlich 1828 oder 1829). Wahrscheinlich handelt es sich hier um eine an der Universität Halle vorgelegte Dissertation eines Schülers Bluhmes. Die Edition beruht nur auf wenigen (nicht sehr guten) Handschriften und im übrigen auf gedruckten Ausgaben. Schon daraus ergibt sich, daß sich auch in den Drucken eine beträchtliche Zahl von Textvarianten auffinden läßt.

Einen Eindruck von der Vielzahl der verschiedenen Textvarianten in der *Florentina* und der *Vulgata* verschafft man sich am einfachsten mit Hilfe des kritischen Apparats der Edition Gebauer-Spangenberg, der recht ausführlich ist.

Corpus iuris civilis, I (Institutiones et Digesta), edd. G.Ch. Gebauer et G.A. Spangenberg, Göttingen 1776; II (Codex, Novellae et Consuetudines Feudorum), ed. G.A. Spangenberg, Göttingen 1797. Ergänzungen bei: P. Pescani, Origine delle lezioni della Litera Bononiensis superiori a quelle della Litera Florentina, BIDR 85 (1982), S. 283–297. Kritisch zur Qualität dieses *apparatus criticus* sind aber G.C.J.J. van den Bergh / B.H. Stolte jr., The unfinished Digest edition of Henrik Brenkman, TRG 45 (1977), S. 244.

III. Digesten (Fortsetzung)

Die *Florentina* bestand ursprünglich aus 907 *folia*, verteilt über 2 Bände; der erste Band enthielt 442 *folia* (mit den Büchern 1–29) und der zweite 465 (mit den Büchern 30–50). In den Handschriften und Drucken mit dem Vulgattext werden die Digesten in drei Teile zerlegt: *Digestum vetus* (D. 1,1–D. 24,2), *Infortiatum* (D. 24,3–D. 38,17) und *Digestum novum* (D. 39,1–D. 50,17).

Ein besonderes Problem stellen die *Tres partes* dar. Hinter diesem — den Anfangsworten entnommenen — Begriff stehen die Digestentitel von D. 35, 2,82 bis D. 38,17. Schon in den ältesten Handschriften bilden sie einen besonderen Teil, der fast immer als letzter Titel des Infortiatums, bisweilen aber auch als erster Titel des *Digestum novum* zu finden ist.

Vor kurzem wurde eine neue, interessante Ansicht zur Entstehung dieser Dreiteilung vertreten: Ebenso wie die *Florentina* war auch deren (verbesserte) Abschrift, der *Codex secundus* ursprünglich auf zwei Bände verteilt. Der erste Band des *Codex secundus* enthielt die Bücher 1–25; der zweite die Bücher 26–50. Einige Blätter am Ende des ersten Bandes, und zwar diejenigen, die den Text von D. 24,3,2 bis zum Ende des 25. Buches enthielten, gingen schon bald verloren. In dieser unvollständigen Fassung wurde der erste Band abgeschrieben. Auch der zweite Band kam abhanden; er zerfiel in zwei Teile von ungleicher Größe. Der erste Teil bestand aus einer kleinen Anzahl von Katernen. Dieser ging verloren. Der zweite, größere Teil begann mit D. 35,2,82, und zwar in der Mitte eines Absatzes. Die Anfangsworte dieses Teiles lauten *Tres partes*. Dieser Teil (also der erhalten gebliebene zweite Teil des zweiten Bandes) wurde beim Abschreiben als *Digestum novum* neben den ersten Band, das *Digestum vetus* (oder vielleicht besser: diesem Bande gegenüber) gestellt.

Erst nachher wurde der erste Teil des ursprünglich zweiten Bandes (wieder) bekannt, und zwar direkt aus der Handschrift von Pisa, der heute sogenannten *Florentina*. So wurde der Text ab dem 26. Buch bis D. 35,2,82 wiederhergestellt. Zwischen *Digestum vetus* und *Digestum novum* entstand folgerichtig ein dünnes, drittes Bändchen. Später wurde auf der Grundlage derselben Handschrift (*Florentina*) auch der noch fehlende Teil des *Digestum vetus* (im ersten Band des *Codex secundus* waren ja am Ende einige *folia* verloren gegangen) wiederhergestellt. Dieses Supplementum wurde endlich mit dem dünnsten der drei Bände, d.h. mit dem mittleren Band, zusammengebunden und zwar naturgemäß vor den schon bestehenden *folia*, die ja ursprünglich die ersten *folia* des zweiten Bandes bildeten. Der auf diesem Wege verstärkte Mittelteil wurde alsbald *Infortiatum* genannt.

Die drei Bände blieben aber ihrem Umfang nach ziemlich ungleich: Es stellte sich die Frage, ob der Mittelteil noch etwas verstärkt werden konnte? Darüberhinaus war der Anfang des *Digestum novum* (mit den Worten: *Tres partes*) rein zufällig und das Ende des *Infortiatum* (mitten in einem Absatz in D. 35,2,82) wohl sehr abrupt. Eine mehr organische Trennung fand man bei D. 39,1. Deswegen trennte man die *Tres partes* vom *Digestum novum* ab und fügte sie dem *Infortiatum* zu. In vielen Handschriften ist die ursprüngliche Selbständigkeit der *Tres partes* noch zu spüren, beispielsweise weil der Text von D. 35,3,82 ab den Worten *Tres partes* als selbständige Einheit abgeschrieben worden ist.

Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts haben die Grenzen der drei Teile der Digesten ihre endgültige Form erreicht.

H.U. Kantorowicz, Über die Entstehung der Digestenvulgata. Ergänzungen zu Mommsen, Weimar 1910 (Es handelt sich hier um einen ergänzten Nachdruck des ursprünglich in ZRG Rom. 30 (1909), S. 183–271 und 31 (1910), S. 14–88 erschienen Aufsatzes). J.A.C.J. van de Wouw, Zur Textgeschichte des Infortiatum und zu seiner Glossierung durch die frühen Bologneser Glossatoren, in: Ius Commune 11 (1984), S. 231–280. Dort auch die ältere Literatur. J.Q. Whitman vermutet, daß die Meinungsverschiedenheiten über die Rechtlige Lage der *dos* die Entstehung der *Tres partes* beeinflußt hat. J.Q. Whitman, A note on the Medieval Division of the Digest, in: TRG 59 (1991), S. 269–284.

Eine Übersicht der ältesten bekannten Handschriften des *Infortiatum* (bis 1300) ist von G. Dolezalek besorgt worden.

G. Dolezalek, Index manuscriptorum veterum Infortiati, Ius Commune 11 (1984), S. 281–287.

Was das *Digestum vetus* und das *Digestum novum* anbelangt, bleibt man vorläufig für eine erste Orientierung auf das Handschriftenverzeichnis von G. Dolezalek und J.A.C.J. van de Wouw angewiesen.

G. Dolezalek / J.A.C.J. van de Wouw, Verzeichnis der Handschriften zum römischen Recht bis 1600, I–IV, Frankfurt am Main 1972. Einige Ergänzungen bei P. Pescani, Studi sul Digestum Vetus, BIDR 84 (1981), S. 159–270.

IV. Codex Justinianus

Im vierten Band der vollständigen Handschriften und alten Editionen des *Corpus Iuris Civilis* befindet sich der *Codex Justinianus*, und zwar in mittelalterlicher Form, das heißt: nur die ersten neun Bücher mit eingefügten *authenticae* (oder auch: *autentice*. Im Mittelalter wurde normalerweise weder

das -ae, noch das -h- geschrieben). Das oben erwähnte Problem des Verhältnisses zwischen der *Littera Bononiensis* (*vulgata*) und einer anderen, um einiges abweichenden Textüberlieferung gibt es nur bei den Digesten, nicht auch beim Codex. Die *Florentina* enthält ja nur den Text der Digesten.

Der Codex wurde nach seiner Veröffentlichung in Byzanz im Jahre 534 im Westen bekannt, blieb nach dem Tode Justinians (565) und der darauf folgenden endgültigen Spaltung des Reiches — wenn auch unvollständig — in Umlauf und wurde abgeschrieben. Beim Kopieren begann man vermutlich schon im 6. und 7. Jahrhundert, die *inscriptiones* und *subscriptiones* wegzulassen, die die Herkunft der verschiedenen Codexfragmente angeben. Ferner ließ man alle auf griechisch geschriebenen Konstitutionen weg, ebenso etliche lateinische. Mehrere Handschriften wurden nur bis Buch 9 abgeschrieben. Auf diese Weise entstand eine Anzahl von Handschriften, von denen man später sagen würde, daß sie nicht mehr als einen Auszug des Codex enthalten: *Epitome Codicis* oder *Codex epitomatus*. In einer der erhalten gebliebenen Handschriften hat dieser Auszug nicht mehr als ein Viertel vom Umfang des ursprünglichen Codex. Diese *epitome* haben die Kopisten seit dem 9. Jahrhundert, als das Interesse an dem vollständigen Text wieder zunahm, mit Hilfe der vollständigeren Handschriften ergänzt, bis man am Ende des 11. Jahrhunderts die ersten 9 Bücher wieder vollständig vorliegen hatte (selbstverständlich ohne die auf Griechisch abgefassten Konstitutionen). Die letzten drei Bücher (10–12) wurden hierbei aber nicht berücksichtigt: als *Tres Libri* wurden sie zusammen mit denjenigen Teilen der Gesetzgebung Justinians, die nicht in die drei Teile der Digesten und den Codex in seiner eben beschriebenen Gestalt eingegangen waren, also mit den Institutionen und den Novellen, in einem eigenen Band zusammengefaßt: *Volumen*. Wir kommen auf die Zusammenstellung des *Volumen* und auf den Unterschied zwischen *Volumen magnum* und *Volumen parvum* später (§ A VI) noch zurück.

In den Text des Codex wurden seit dem 12. Jahrhundert noch *autentice* eingeschoben: kürzere Zusammenfassungen der justinianischen Novellen, die Änderungen der älteren, im Codex aufgezeichneten Rechtsregeln enthielten. Weitere Einzelheiten dazu unter § A V.

Eine Übersicht und eine analytische Beschreibung der Codex-Handschriften mit einer Probeedition der Glossen zu C. 2,1 und C. 5,1 sowie der *lecturae* und *commenta* zu C. 2,1 wird geboten von Dolezalek, Repertorium Codicis. Die Überlieferungsgeschichte der Handschriften ist ferner anhand der Unterschiede im zweiten Buch (*inscriptiones*, Adressaten, Kaiser, *subscriptiones*, aufgenommene und weggelassene Konstitutionen und deren Reihenfolge) analysiert worden von C. Tort-Martorell, Tradición textual del Codex Iustinianus. Un estudio del libro 2 [Ius Commune, Sonderhefte 45], Frankfurt am Main 1989. Die Überlieferungsgeschichte der vor-Accursischen Glossen zu den Büchern 10–12 und deren Einflüsse auf den Apparat von Accursius sind eingehend untersucht worden von E. Conte, Tres Libri Codicis. La ricomparsa del testo e l'esegesi scolastica prima di Accursio [Ius Commune, Sonderhefte 46], Frankfurt am Main 1990.

V. Novellen

Von den justinianischen Novellen war damals in Byzanz keine offizielle, exklusive Sammlung zustandegekommen. Dennoch gab es eine gewisse Zahl von Privatsammlungen, von denen namentlich eine seit dem 12. Jahrhundert unter dem Namen *Authenticum* bekannte Sammlung für die Glossatoren von Bedeutung war. Diese Sammlung enthielt anfänglich 134 Novellen, entweder ursprünglich auf lateinisch geschrieben oder in lateinischer Übersetzung. Die Glossatoren hielten mehrere Novellen für weniger wichtig und ließen sie daher unberücksichtigt; die übrigen (meistens 97) bildeten das Arbeitsmaterial der Glossatoren, das sie *Autenticum* nannten. Nach dem Beispiel des Codex, der nach mittelalterlicher Auffassung aus 9 Büchern bestand, zerlegten sie das *Authenticum* ebenfalls in 9 Teile, *collationes* genannt, um die Zitierung zu vereinfachen. Von den auf diesem Wege erhalten gebliebenen Novellen wurden (vornehmlich von Irnerius stammende) Auszüge unter dem Namen *autentice* in die Handschriften des Codex eingefügt, meistens deutlich abgehoben *in margine*, aber bisweilen auch in den Codextext selbst.

Eine Bibliographie der Novellen und eine Beschreibung der Überlieferungsgeschichte wird geboten von F.A. Biener, Geschichte der Novellen Justinian's, Berlin 1824, Nachdr. 1970. Ergänzungen bei G. Lanata, Le Novelle giustinianee e la traduzione dell'autentico, Byzantion 49 (1979), S. 239–265.

Aus der von ihm besorgten *editio maior* des Codex Iustinianus (Berlin 1887) hat P. Krüger, ebenso wie auch aus der *editio stereotypa*, alle *autentice* entfernt. Lediglich am Ende dieser Ausgaben findet man eine Angabe der Stellen, wo sich in früheren Editionen *autentice* befanden, mit Erwähnung der Anfangsworte und der Novellen, denen sie entnommen sind. Deswegen sind ältere Ausgaben (wie z.B. die von Kriegel besorgte Edition) bei der Lektüre und der Forschung auf dem Gebiet der mittelalterlichen Schriftsteller bequemer, eigentlich geradezu unentbehrlich.

Ziemlich weit verbreitet und deswegen leicht auffindbar ist die Edition: Justinianus — Corpus juris civilis. ed. fratres Kriegelii, Leipzig 1887. Vom Text des Authenticum gibt es eine kritische Edition: Authenticum. Novellarum constitutionum Justiniani versio vulgata, recensuit G.E. Heimbach, I–II, Leipzig 1851. Die am meisten verwendete moderne Edition der Novellen ist Corpus Iuris Civilis, III: Novellae, recognovit R. Schoell... absolvit G. Kroll, Berlin 1895, 6. Aufl. 1954. Von der einen zur anderen Edition gelangt man mit Hilfe der von S. Kuttner aufgestellten Transponierungstabellen, die zuerst anonym, später mit Angabe des Namens des Verfassers veröffentlicht wurden: [S. Kuttner], Index titulorum

Authentici in novem collationes digesti, in: Seminar, Annual extraordinary Number of The Jurist 2 (1944), S. 82–89; und Studi Senesi 75 (1963), S. 191–199.

In den mittelalterlichen Handschriften und alten Drucken des Codex findet man noch drei Gesetze, die, obwohl nicht römischen Ursprungs, dennoch als *autentice* in den Codex eingefügt worden sind, und zwar auf Befehl der deutschen Kaiser Friedrich I. und Friedrich II. Diese sahen sich selbst als die legitimen Nachfolger der römischen Kaiser an und betrachteten das römische Recht als kaiserliches Recht, das sie ebensogut wie ihre Vorgänger (z.B. Konstantin, Valentinian und Justinian) ergänzen durften. Nach ihren Anfangsworten werden diese Gesetze mit den Namen *Autentica Habita*, *Autentica Sacramenta puberum* und *Constitutio Ad decus* bezeichnet.

In der erstgenannten Konstitution hat Kaiser Friedrich I., genannt Barbarossa, allen Personen, die um der Wissenschaft willen nach Bologna zogen, den dortigen Bischof oder ihre Professoren des römischen Rechts als für sie zuständige Richter zugewiesen. Für moderne Augen hat diese Zuweisung die Züge eines *forum privilegiatum* — wir würden sagen: eines Standesgerichts. Für lange Zeit nahm die herrschende Lehre an, daß der Kaiser diese Konstitution mit dem Scholarenprivileg auf dem Reichstag zu Roncaglia 1158 erlassen hat, und zwar als Zeichen seines Dankes für die Mitwirkung der Professoren von Bologna, namentlich der *IV Doctores* Bulgarus, Martinus, Ugo und Jacobus. In letzter Zeit sind aber wohl mit Recht an dieser, in den Drucken des *Corpus Iuris Civilis* bis hin zu Krügers Codex-Ausgabe vorgebrachten Vermutung Zweifel geäußert worden. Höchstwahrscheinlich ist das nur in der Form der *autentica* überlieferte Scholarenprivileg in allen Teilen schon 1155 erlassen worden. Wenn dies zutrifft, sind die Gedanken über den erwähnten Zusammenhang zwischen dem Scholarenprivileg und den Verdiensten der *IV Doctores* gegenstandslos geworden.

Nicht bezweifelt wird aber, daß die *Autentica Habita* auf kaiserlichen Befehl in den Codex aufgenommen worden ist, und zwar am Ende des Titels *Ne filius pro patre* (C. 4,13). Damit erhielt sie einen viel größeren Geltungsbereich als nur Bologna. Sie wurde als geltendes römisches Recht betrachtet, obwohl ihr Ursprung erst in der Mitte des 12. Jahrhunderts zu suchen ist.

Eine moderne textkritische Ausgabe der *Autentica Habita* ist geliefert worden von W. Stelzer, Zum Scholarenprivileg Friedrich Barbarossas (Authentica "Habita"), mit einer Edition der ältesten Überlieferung nach Hs. Harvard Law School Library 64, Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 34 (1978), S. 123–165. Weitere Literaturnachweise in: C. Arnold [Hg.], Bibliographie zur Geschichte Kaiser Friedrichs II. und der letzten Staufer [MGH: Hilfsmittel 8] München 1986. Einige Ergänzungen in F. Martino, Frederico II: il legislatore e gli interpreti, Milano 1989.

Die ebenfalls auf Befehl des Kaisers Friedrich I. in den Codex eingefügte *Autentica Sacramenta puberum* fand nach einigem Umherirren ihre Stelle hinter C. 2,27 (28),1; sie ist übrigens auch in die *Libri Feudorum* (siehe dazu § A VIII) aufgenommen worden. Diese *nova constitutio Frederici* ist außerordentlich interessant. Nach römischem Recht konnte der Vertragspartner nicht auf Erfüllung einer vom einem Minderjährigen versprochenen Leistung klagen. Wie ist aber zu entscheiden, wenn der Minderjährige sein Versprechen noch mittels eines Eides bekräftigt? In dieser Konstitution bestimmte der Kaiser, daß der Vertrag in allen Hinsichten bindend sei, sofern nur zwei Voraussetzungen erfüllt wären: erstens mußte der Minderjährige schon *pubes* sein (für Jungen galt daher ein Mindestalter von 14 Jahren) und zweitens mußte der Eid freiwillig geleistet worden sein. Naturgemäß war ein abgezwungener Eid in ganzem Umfang nichtig. Diese Regelung Kaisers Friedrich Barbarossas war übrigens nicht völlig neu; sie stimmte mit dem kanonischen Recht der Zeit überein.

Eine Edition einiger Kommentare zu dieser *autentica* findet man bei: L. Sorrenti, L'Autentica 'Sacramenta puberum' nell'esegesi dei dottori bolognesi del Duecento: Guizzardino e Iacopo Baldovini, RIDC 2 (1991), S. 69–122. Grundlegend: J. Hallebeek, Actio ex iuramento, The legal enforcement of oaths, Ius Commune 17 (1990), S. 69–88; dort auch die ältere Literatur.

Die *Constitutio Ad Decus* wurde im Auftrag Kaiser Friedrichs II. in den Codex aufgenommen. Schon die Anfangsworte dieser Konstitution sind von großer Bedeutung. Friedrich II. bezeichnet sich selber als *"Fridericus Dei gratia Romanorum Imperator, semper Augustus... cunctisque populis, quos clementiae nostrae regit imperium salutem et gratiam"* (Friedrich von Gottes Gnaden Kaiser der Römer, allzeit erhaben, sendet einen gnädigen Gruß ... an alle Völker, die von unserer gnädigen Herrschaft regiert werden ...). Diese Worte sind denjenigen sehr ähnlich, mit denen Justinian zu seiner Zeit den Codex beginnen ließ; selbst der Inhalt der Konstitution zeigt eine gewisse Parallele zu derjenigen Justinians, denn wie im Codex, so handelt es sich auch in dieser Konstitution um die vom Kaiser zu schützenden Freiheiten der Kirche. Und dieser Kaiser ist selbstverständlich der römische Kaiser. Das *Collegium Doctorum*, die Vereinigung aller Inhaber einer Doktorwürde, entschloß sich 1220 in einer feierlichen Sitzung in Bologna, den Text der *Constitutio Ad Decus* in 11 Teile zu zerlegen und auf ebensoviele Stellen im Codex zu verteilen. Die *Constitutio Ad Decus* wurde übrigens auch als Ganzes unter der Rubrik *De statutis et consuetudinibus contra libertatem ecclesie editis* in die *Libri Feudorum* (siehe unten § A VI) aufgenommen.

VI. Volumen

Dieser letzte Band enthält die *Institutiones*, das *Authenticum*, die letzten drei Bücher des Codex (die *Tres Libri*) und seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts häufig auch die *Libri Feudorum*.

Die Institutionen in ihrer antiken Form sind, wenn auch nicht in großer Verbreitung, während des ganzen Mittelalters bekannt geblieben. Es bestehen keine voneinander abweichenden Textüberlieferungen (wie bei den Digesten) oder Auszüge *(epitome)* wie beim Codex und bei den Novellen.

Eine Ausgabe der Handschriften der Institutionen mit der Accursischen Glosse wird geboten von P. Torelli, Accursii Florentini glossa ad Institutiones Justiniani imperatoris Liber I [Corpus Juris Civilis cum glossa magna Accursii Florentini auspiciis et consilio Regiae Academiae Italicae editum], Bologna s.a. [1939]. Für die frühere Überlieferungsgeschichte der Institutionen ist man noch immer auf ältere Arbeiten angewiesen: Th. von Dydynski, Beiträge zur handschriftlichen Überlieferung der justinianischen Rechtsquellen, Berlin 1891; E. Schrader, Prodromus corporis juris civilis a Schraderio, Clossio, Tafelio ... edendi ..., Berlin 1823; P. Krüger, Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts, München / Leipzig 1912.

Der Entstehungszeitpunkt des *Authenticum* ist ungewiß. Wie die Arbeiten des Irnerius beweisen, muß schon zu Beginn des rechtsgelehrten Unterrichts in Bologna eine gute Handschrift bekannt gewesen sein. Der Einfluß anderer Novellensammlungen (wie z.B. der *Epitome Juliani*) auf den Unterricht blieb sehr begrenzt.

Literaturangaben oben, § A V.

Die *Tres Libri*, die Bücher 10, 11 und 12 des *Codex Justinianus* werden nach mittelalterlicher Auffassung nicht zum *Codex* gezählt. Sie wurden wahrscheinlich erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts intensiver zu Rate gezogen.

Literaturangaben oben, § A V.

Mit den *Libri Feudorum* müssen wir uns etwas näher befassen. Die Textgeschichte dieser Schrift (in älteren Handschriften auch als *Usus Feudorum*, *Consuetudines Feudorum* oder *Constitutiones Feudorum* bezeichnet) ist kompliziert. Man unterscheidet seit den Forschungen Laspeyres und Lehmanns hauptsächlich drei Fassungen: die Obertische, die Ardizonische und die Accursische Rezension oder *Vulgata*. Die älteste Version besteht hauptsächlich aus zwei Briefen, die Obertus de Orto, ein Richter aus Mailand, in der Mitte des 12. Jahrhunderts an seinen Sohn Anselmus geschrieben hat.

Offenbar hatte sich dieser bei seinem Jurastudium in Bologna gefragt, warum seine Professoren nicht auch das Lehnsrecht behandelten, das ja bestimmt nicht ohne praktische Bedeutung war. Sein Vater hat ihn daraufhin belehrt, daß es mehr als nur das in Bologna unterrichtete römische Recht gebe. Obertus skizziert in seinen Briefen das Lehnsrecht, wie es zu jener Zeit in Norditalien angewendet wurde.

Diese Briefe, die vornehmlich langobardischen Stoff behandeln, wurden mit anderem Material kombiniert, und zwar mit Material, das sich an die Lehnsgesetze der deutschen Kaiser anschloß, namentlich an Gesetze, die Konrad II. und Lotharius III. zugeschrieben werden und wahrscheinlich aus den Jahren 1037 und 1136 stammen. Diese Kombination entstand schon bald nach 1150; auf diesem Wege entstand eine Version der *Libri Feudorum*, die heutzutage bekannt ist als die *Compilatio antiqua* oder auch als die *Recensio Obertina*. Diese *Compilatio antiqua* ist auch in den gedruckten Versionen der *Libri Feudorum* erkennbar, weil sie in die *versio vulgata* der *Libri Feudorum* (von der wir gleich sprechen werden) als Titel 1,1–2,5 und 2,7,1–2,24 aufgenommen worden ist, oder anders gesagt: die Obertische Rezension umfaßt LF 1,1–2,24, allerdings ohne LF 2,6 (ein Brief des Bischofs Fulbert von Chartres (1006–1028) an Wilhelm V. von Aquitanien) und 2,7*pr* (jedoch mit den Capitula Ugonis de Gambolado).

In diese *versio vulgata* wurden auch mehrere Zusätze zur *Compilatio antiqua* aufgenommen, die zu einer zweiten Version der *Libri Feudorum* führten. Diese zweite Version ist heutzutage unter dem Namen *Recensio Ardizoniana* bekannt. Die Bezeichnung rührt daher, daß man früher annahm, der Jurist Jacobus de Ardizone habe diese Rezension gekannt und seiner Summa Feudorum, die großen Einfluß erlangte, zugrunde gelegt. E.A. Laspeyres hat aber die Vermutung geäußert (und E.M. Meijers hat sich dieser Ansicht angeschlossen), daß die *Libri Feudorum* bereits zur Zeit des Pilius in ähnlicher Form wie bei Azo in den Rechtsschulen existierten; dies bedeutet, daß das zweite Buch mit Titel 2,51 (nach der Numerierung der Vulgata) endete und die Titel 2,6, 2,7*pr.* und 2,27 noch fehlten, während sich nach 2,22 ein Traktat von Ugo de Gambolado befand. Weimar hat betont, daß dem Jacobus de Ardizone in Wahrheit eine Rekonzinnation (nach der Terminologie Seckels eine systematisierende Umstellung der Abschitte des *Liber feudorum*) und eine Extravagantensammlung, die er selbst redigiert hatte, als Quellengrundlage der Summe dienten.

Die gerade genannten Zusätze zur *Compilatio antiqua*, die übrigens Einflüsse der Gesetzgebung Kaiser Friedrichs I. (Barbarossa) verraten, sind in der *versio vulgata* der *Libri Feudorum* aufgenommen, und zwar als Titel 2,25–26 und 2,28–51.

Das Verhältnis beider Versionen wird anschaulich gemacht von E.M. Meijers, Les Glossateurs et le droit féodal, TRG 13 (1934), S. 129–149, nachgedruckt in seinen Ét. hist. droit, III, S. 261–277. Viel Neues bietet P. Weimar, dessen Aufsatz wir viel entnommen haben: P. Weimar, Die Handschriften des 'Liber Feudorum' und seiner Glossen, RIDC 1 (1990), S. 31–98.

Dieser zweiten Version, der *Recensio Ardizoniana*, fügten Benutzer der Handschriften häufig noch einige andere Stücke hinzu, namentlich einige private Sammlungen von *Extravagantes*; darunter versteht man Material, das zuvor ungeordnet war. Eine derartige Sammlung existiert heutzutage unter dem Namen von Jacobus de Ardizone, weil er diese offenbar beim Schreiben seiner *Summa feudorum* verwendet hat. Diese Sammlung enthält in sieben Titeln 179 Auszüge aus der *Lex Lombarda* (32), dem *Decretum Gratiani*, aus Gesetzen Friedrich I. und Friedrich II. (31), aus den Dekretalen (43) und aus einigen anderen Quellen.

Mit einer anderen Sammlung, hauptsächlich bestehend aus Gesetzgebung der deutschen Kaiser Konrad II., Friedrich I. und Friedrich II., hatte der Glossator Hugolinus de Presbyteris zu tun. Sein Name erscheint noch ein zweites Mal in Verbindung mit den *Libri Feudorum*. Er war nämlich — nach einer alten, auf Odofredus de Denariis zurückgehenden Legende — einer der ersten, die die *Libri Feudorum* hinter die Novellen plazierten. Anders ausgedrückt (und in nach mittelalterlichem Verständnis richtiger Terminologie): hinter die neun *Collationes* des *Authenticum* stellte Hugolinus um 1220 die *Libri Feudorum*. Sein Vorgehen fand Nachahmung; es lag auf der Hand, daß die *Libri Feudorum* schon bald als 10. Collatio des *Authenticum* betrachtet wurden.

Nach einigen weiteren Zwischenstadien (u.a. eine *Recensio Accursiana*) entstand aus den *Libri Feudorum* um 1250 durch das Einfügen von Gesetzen des Lotharius III., Friedrich I. und Heinrich VI. endlich die *Recensio Vulgata*. Das Heraufkommen der Vulgata ist — nach Weimars Ansichten — auf das engste verknüpft mit dem Erfolg des Accursischen Glossenapparates. Pilius hatte gegen Ende des 12. Jahrhunders als erster einen Glossenapparat zu den *Libri feudorum* verfasst und hatte damit das Lehnrechtsbuch ins Blickfeld der gelehrten Juristen gerückt. Accursius erweiterte den Apparat von Pilius. Diese Bearbeitung setzte sich in nochmals bearbeiteter Form als *Glossa ordinaria* durch. Mit diesem Standartkommentar wurde der Text, den er erklärte als Standarttext, das heißt *Recensio Vulgata*, rezipiert. Auf diesem Wege ist diese Version seit ungefähr 1270 in den Handschriften des *Corpus Iuris Civilis* zu finden, weil man sie dem *Volumen* hinzufügte. Dementsprechend ist es auch diese Version, die man als Bestandteil des *Volumen* in den frühen Drucken des *Corpus Iuris Civilis* findet.

Für den Text der Libri Feudorum ziehe man eine der folgenden Arbeiten zu Rate: K. Lehmann, Das langobardische Lehnrecht. Handschriften, Textentwicklung, ältester Text und Vulgattext, nebst den capitula extraordinaria, Göttingen / Leipzig 1896. Dieser Band enthält sowohl den Text der *Compilatio antiqua* als auch die *recensio vulgata*. Ein kritischer Apparat fehlt aber, weil Lehmann beabsichtigte, diese Textedition durch eine editio maior zu ersetzen. Davon erschien aber nur der erste Band: K. Lehmann, Consuetudines feudorum (Libri feudorum, jus feudale Langobardorum), I. Compilatio antiqua, Göttingen 1892. Beide Arbeiten sind zusammen nachgedruckt worden: Consuetudines feudorum, edidit K. Lehmann, editio altera, curavit K.A. Eckhardt (Bibliotheca rerum historicarum. Neudrucke 1), Aalen 1971.
Materialien zum Werdegang der Libri Feudorum finden sich in: E.A. Laspeyres, Über die Entstehung und älteste Bearbeitung der 'Libri feudorum', Berlin 1830; E. Seckel, Quellenfunde zum lombardischen Lehnrecht, insbesondere zu den Extravaganten-Sammlungen, in: Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Otto Gierke, I, Breslau 1910, S. 47–168; U. Gualazzini, I "Libri Feudorum" e il contributo di Accursio alla loro sistemazione e alla loro "Glossa", in: Atti Studi Accursiani, II, S. 597–596. Seit den Untersuchungen von Laspeyres wurde Jacobus Columbi als Verfasser der Glossa ordinaria zu den Libri feudorum angesehen. Diese Lehre ist nicht richtig, wie Weimar in seiner oben erwähnten Schrift nachgewiesen hat. Siehe weiter: V. Colorni, Le tre leggi perdute di Roncaglia (1158) ritrovate in un manoscritto parigino (Bibl. Nat. Cod. Lat. 4677), in: Scritti in memoria di A. Giuffrè, I, Milano 1966, S. 111–170; übersetzt von G. Dolezalek, Die drei verschollenen Gesetze des Reichstages bei Roncaglia, wiederaufgefunden in einer Pariser Handschrift .... [Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge 12], Aalen 1969. P. Grossi, Ideologia e tecnica in una definizione giuridica (La definizione obertina di Feudo dai Glossatori a Cujas), Quaderni Fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno 19 (1990), S. 209–242.

Die *Libri Feudorum* dürfen übrigens nicht mit der *Lex Longobarda*, auch *Leges Longobardorum* oder kürzer *Lombarda* genannt, verwechselt werden. Die Entstehungsgeschichte der *Lombarda* und deren wahre Bedeutung sind noch wenig erforscht. Fest steht aber, daß gegen Ende des 7. oder Anfang des 8. Jahrhunderts eine Sammlung von Gesetzen der longobardischen Könige unter dem Namen *Edictum regum Longobardorum* existierte. Gegen Mitte des 8. Jahrhunderts entstand neben diesem Edikt eine Sammlung von Gesetzen der deutschen und fränkischen Nachfolger der longobardischen Könige, und zwar unter dem Namen *Capitulare Italicum*. In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts wurden diese beiden Sammlungen unter dem Namen *Liber Papiensis*, auch *Liber Legis Langobardorum* genannt, wahrscheinlich von Professoren an der Rechtsschule zu Pavia zusammengefügt (deswegen auch der Name *Liber Papiensis*). Ursprünglich war diese Sammlung hauptsächlich chronologisch geordnet; schon bald (Ende 11., Anfang 12. Jahrhundert) fand — möglicherweise ebenfalls in Pavia — eine systematische Umarbeitung statt. Das Ergebnis wurde *Lombarda* genannt.

Diese *Lombarda* wurde anscheinend in Bologna nicht unterrichtet, wohl aber in Mailand und Pavia. In Pavia wurde um 1100 diese systematische Version — die auch die größte Verbreitung fand — als *recensio vulgata* bezeichnet (diese *versio vulgata* der *Lombarda* ist natürlich von der *versio vulgata* der *Libri Feudorum* oder der *littera vulgata* der Digesten zu unterscheiden). Neben dieser *versio vulgata* waren auch noch andere Versionen der *Lombarda* im Umlauf, z.B. die *Lombarda Casinensis*.

Gute moderne Editionen gibt es nicht; die Edition Bluhmes umfaßt eigentlich nicht den Text der *Lombarda* im engen Sinne. Bluhme hat nämlich die Begriffe der Titel und die Anfangsworte der *leges* aufgelistet und auf die entsprechenden Stellen im *Liber Papiensis* hingewiesen. Nützlicher ist deswegen eine alte Edition. Es gibt glossierte und nicht glossierte Ausgaben.

Eine Übersicht der existierenden alten Drucke bietet der von G. Astuti verfasste Aufsatz: L'apparato di Carlo di Tocco alla Lombarda, der als Vorwort in dem 1964 in Turin erschienenen reprografischen Nachdruck der Edition Venedig 1573, die den Text der Lombarda mit der Glosse des Carolus de Tocco enthält, nachgedruckt worden ist: Leges Longobardorum cum argutissimis glosis Caroli de Tocco, Torino 1964. Ebenfalls nachgedruckt in G. Astuti, Tradizione romanistica e civiltà giuridica europea [Ius nostrum. Studi e testi pubbl. dall'Istituto di storia del diritto italiano dell'Università di Roma, 2a serie I], Napoli 1984, S. 145–169.

Die Lombarda war den Bologneser Glossatoren bekannt, wie aus eindeutigen Zitaten in ihren Arbeiten hervorgeht. Dennoch wurde die *Lombarda* in Bologna nie als Bestandteil des *Corpus Iuris Civilis* betrachtet, und sie wurde nie zum Gegenstand des Unterrichts. Daraus ergibt sich, daß die Glossen zur *Lombarda* nicht in Bologna entstanden sein können. Aus demselben Grund ist die *Lombarda* nicht in die Standardhandschriften des *Corpus Iuris Civilis* aufgenommen worden. Dennoch schrieb Carolus de Tocco römischrechtliche Glossen über diesen nicht zum römischen Recht gehörenden Text. Am leichtesten zugänglich ist der genannte Nachdruck der Ausgabe Venezia 1537.

Edictus Longobardorum, ed. F. Bluhme, [MGH Legum sectio IV], Hannover 1868, S. 1–234; Liber legum Langobardorum 'Concordia' dictus, ed. F. Bluhme, [MGH Legum sectio IV], S. 235–289; Legis Longobardorum libri tres, ed. F. Bluhme, [MGH Legum sectio IV], S. 607–640. Liber Legis Langobardorum 'Papiensis' dictus, ed. A. Boretius, [MGH Legum sectio IV], S. 290–602. Die gesamten Texte von Bluhme und Boretius sind auch publiziert in: G. Padelletti [Hg.], Fontes iuris italici medii aevi, I, Torino 1877.
Leges Longobardorum cum argutissimis glosis Caroli de Tocco, in: Corpus Iuris civilis cum glossa ordinaria, V (Volumen legum), Venezia, mehrere Editionen, z.B. 1537; diese ist nachgedruckt mit dem oben erwähnten Vorwort von G. Astuti, Torino 1964.

Über die schon im 12. Jahrhundert abnehmende Bedeutung der in der Lombarda aufgenommenen Gesetzgebung: G. d'Amelio, Una falsa continuità: il tardo diritto longobardo, in: Per Francesco Calasso, Studi degli allievi, Roma 1978, S. 369–411. Wichtige Einzelheiten über die Lombarda bei G. Diurni, L'Expositio ad Librum papiensem e la scienza giuridica preirneriana [Biblioteca della Rivista di storia del diritto italiano 23], Roma 1976.

VII. Mittelalterliche Zitierweisen des Corpus Iuris Civilis

Die Digesten, die Instituten und der Codex sind in Bücher zerlegt, die Bücher in Titel, die Titel in *leges*, bzw. in Konstitutionen, die ihrerseits in Paragraphen unterteilt sein können. In den modernen Ausgaben sind die Bücher, Titel, *leges* und Paragraphen numeriert. Dies ist aber anscheinend erst seit einer Ausgabe von 1510 der Fall. C. 4,65,9 bezeichnet die Konstitution, die im vierten Buch des Codex zu finden ist, und zwar als 9. Konstitution im 65. Titel. Dieser Text ist nicht in Paragraphen unterteilt; wäre dies der Fall, dann würde der erste Paragraph als *principium* bezeichnet werden (abgekürzt *pr.*, zum Beispiel C. 5,65,3*pr.*), der zweite als § 1, usw.

In den mittelalterlichen Handschriften und in den alten Drucken wird aber in der Regel zitiert mit Hilfe der Sigle des Rechtsbuches, der Überschrift des Titulus, d.h. eines mit einer Überschrift versehenen Unterteils eines der Libri des Rechtsbuches, und des Initiums der Lex, gegebenen- und nötigenfalls auch des Paragraphen. Diese Elemente der Allegation werden zumeist in der angegebenen Reihenfolge genannt. So wurde C. 4,65,9 zitiert als C. *de locato conducto* (möglicherweise abgekürzt als: C. *loc.*), l. *Emptorem*. Diese Allegation muß genau unterschieden werden von ff. *loc. l. Si merces, Qui fundum*, denn auch in den Digesten existiert ein Titel *locati conducti*. Die Digesten selber werden durch ff. angedeutet. Diese Sigle ist entstanden aus einem mittelalterlichen D, durchschnitten von einem (Abkürzungs-)Strich. Der genannte Titulus ist D. 19,2; die *lex* ist 25, der Paragraph ist der erste nach dem *principium*; die angeführte Stelle wird in moderner Schreibart als D. 19,2,25,1 angegeben.

Es gibt in den mittelalterlichen Handschriften (wie auch in den alten Drucken) Fälle, in denen der Schreiber die Überschrift des Digestentitels irrtümlicherweise (oder auch bequemlichkeitshalber) mit der Sigle des Codex beginnen läßt (oder umgekehrt). Bei der Umsetzung der Allegation in die moderne Notation müssen diese Fehler natürlich beseitigt werden. Bei der genauen Transkription des Textes wird aber die geschriebene (oder gedruckte) Sigle übernommen. Entsprechendes gilt, wenn in der Handschrift (oder dem Druck) ebenfalls irrtümlicherweise (oder auch bequemlichkeitshalber)

die Bezeichnung des Digestentitels mit der des vergleichbaren Codextitels verwechselt worden ist.

Bei der Transkription läßt man den Titulus mit einer Minuskel, das erste Wort der *lex* oder des Paragraphen mit einer Majuskel beginnen. Im übrigen läßt man den Text des Originals unverändert. Falls Abkürzungen verwendet sind, werden sie unausgeschrieben transkribiert.

Die letzte, vorletzte oder vorvorletzte Stelle einer *lex* oder eines Paragraphen wird öfters statt durch das Initium durch *ult.* oder *fin.*, bzw. *pe.* oder sogar *antepe.* gekennzeichnet. Man liest dies als *ultima/o*, *finali*, *(ante)penultima/o*, denn die Allegation wird meist in den Ablativus loci gesetzt. Enthält ein Titel nur eine einzige *lex*, so wird diese oft durch *una*, oder *un (-ica)* bezeichnet.

Die Bücher 30, 31 und 32 der Digesten bilden zusammen einen langen Titel: *De legatis et fideicommissis*. Die mittelalterliche Art der Allegation ist *de legatis i.*, bzw. *ij.* und *iij.*, unmittelbar vom *incipit* der *lex* oder des Paragraphen gefolgt. Eine nähere Bezeichnung des Titulus erübrigt sich natürlich bei dieser Unterteilung.

Etwas anders geht man bei der Allegation der *autentice* vor. Heutzutage wird — bei Anwendung der modernen Numerierung der Bücher, Tituli und *leges* — erst das Buch und der Titel angegeben, anschließend die Bezeichnung *aut. post*, gefolgt von der Nummer der *lex*, der die diesbezügliche *autentica* folgt. Falls eine und dieselbe *lex* von mehreren Authentiken gefolgt wird, erhalten diese noch eine Rangnummer. So liest man heutzutage *C. 1,3 auth. 3 post 33* als die dritte *autentica* nach der 33. *lex* in 3. Titel des ersten Buches des Codex. Eine moderne Zitierweise ist auch: *auth. 3 post C. 1,3,33*, oder (unter Angabe des Anfangswortes der *authentica*): *auth. Statuimus post C. 1,3,33*. Die mittelalterliche Allegation würde aber in allen Unterteilen die Anfangsworte verwenden: *aut. Statuimus, C. de episc. et cler.*

Obwohl bis jetzt nur von Allegationen der Codex- und Digestentexte die Rede war, treffen die Bemerkungen im wesentlichen auch für diejenigen Teile des *Corpus Iuris Civilis* zu, die im Volumen zu finden sind.

Bis weit ins vorige Jahrhundert gab es noch eine andere Zitierweise: man pflegte die kleinste, also die eigentlich gemeinte Einheit, d.h. die *lex* oder Konstitution, voranzustellen und anschließend (oder sogar noch vorangehend) den Paragraphen, und dann erst Rechtsbuch und Titulus anzugeben. So schrieb man *l. 9* (oder auch noch: *l. Emptorem*), *C. loc. cond.* (bisweilen von: *4,65* gefolgt), wo die heutige Kennzeichnung C. 4,65,9 lauten würde. Diese Zitierweise ist heute nicht mehr gebräuchlich.

H.U. Kantorowicz, Die Allegationen im späteren Mittelalter, Archiv für Urkundenforschung 13 (1935), S. 15–29, vor kurzem nachgedruckt in: Das römische Recht im MA, S. 71–88. Ein unverzichtbares Hilfsmittel bei der Auflösung der *allegationes* stellt eine Zusammenstellung der Anfangsworte der Titel, *leges* und Paragraphen dar: F. Sinatti d'Amico, Indices Corporis Iuris Civilis iuxta vetustiores editiones cum criticis collatas, moderante H. Nicolini curavit F. Sinatti d'Amico, Pars I: Index titulorum, Pars II: Index legum (3 Bände), Pars III: Index paragraphorum, [IRMAe Subsidia I], Milano 1964–1967–1970. Es gibt eine ähnliche, aber etwas knappere, auf einen Band beschränkte Arbeit, die ebenfalls gute Dienste leisten kann: X. Ochoa / A. Diez, Indices titulorum et legum Corporis iuris civilis. Institutum Iuridicum Claretianum, Universa biblioteca iuris, Subsidia [Index canonum et legum totius Corporis iuris canonici et civilis], II, Roma 1965. Von denselben Verfassern erschien in derselben Reihe auch eine ähnliche Arbeit für die Kanonistik.
Wer schließlich die oben (§ A III) erwähnte Edition Lyon 1627 des Corpus Iuris Glossatum zur Hand hat, kann mit Nutzen auf die Register zurückgreifen, die sich im dritten Band (für die drei Teile der Digesten) und im vierten Band (für den Codex) befinden.

VIII. Mittelalterliche Schriften, die mit dem Unterricht im Corpus Iuris Civilis in Verbindung stehen

Im Unterricht las man die Texte aus den verschiedenen Teilen des *Corpus Iuris Civilis*. Bevor man zur Erklärung der einzelnen *leges* oder Konstitutionen gelangte, wurde zuerst eine summarische Erläuterung des Inhalts des Titulus gegeben, *materia tituli* oder *continuatio tituli*, auch (aber seltener) *summa tituli* genannt. Anschließend wurde durch eine Zusammenfassung des Inhaltes der *lex* dem Hörer das Verständnis des Textes erleichtert: *casus*. Dann wurde der Text vorgelesen: *lectio*. Hierin wurden einfache Worterklärungen eingeflochten: *expositio verborum*. Wenn nötig wurde dann der Text wiederholt; anschließend wurden Texte von ähnlichem *(similia)* oder offensichtlich konträrem Inhalt *(contraria)* besprochen. Harmonisierungsversuche *(solutio)* wurden mit Hilfe der den Fächern des *trivium (grammatica, dialectica, rhetorica)* entliehenen Interpretationsmethoden, darunter der *distinctio*, unternommen. So ergab sich die Möglichkeit, dem gelesenen Text Prinzipien zu entnehmen, die für die Anwendung an anderen Stellen in Betracht kamen: *loci generales, generalia, notabilia* oder *brocarda*. Zum Schluß wurde das Verständnis des Hörers geprüft, indem Probleme angesprochen wurden, die sich aus dem Text ergaben oder an diesen anknüpften: *questiones*. Betrafen diese *questiones* spezifische juristische Probleme, so sprach man von *questiones legittime*; übte man anhand von fiktiven Fällen die Form des Plädoyers, so war von *questiones de facto* die Rede. Diese dürften von einem derartigen Schwierigkeitsgrad gewesen sein, daß deren Besprechung auf spezielle (Abend-)Sitzungen am Donnerstag, Freitag,

zu illustrieren. In einer eigenen Arbeit haben wir aber bestimmte Aspekte dieser Entwicklung erläutert. Es handelte sich um die Entwicklung der mittelalterlichen Exegese von C. 4,65,9: *emptorem quidem necesse non est stare colono...*

Die Allegationsketten haben schon in den ältesten Handschriften ihre endgültige Form gefunden: verwiesen wird auf einen Text, in dem auch einem anderen Singularsukzessor des Vermieters die Befugnis, den Mieter zu vertreiben, zugesprochen wird [D. 19,2,25,1; D. 30,120], und auf Texte, in denen die Erbpacht definiert wird [D. 6,3,1–3], usw. Die *expositiones verborum* sind anfangs recht einfach gehalten. So wird das Wort *emptor* erläutert mit der Glosse: *cui traditus est fundus*. Allerdings ist dies eine nützliche Erläuterung: wenn das Grundstück dem Käufer noch nicht übertragen worden ist, hat dieser kein Recht am Grundstück und folgerichtig auch nicht die Befugnis, den Mieter zu vertreiben. Der Begriff des *colonus* in C. 4,65,9 wird in mehreren Handschriften erklärt: *colonus in villa, inquilinus in civitate*. Diese analoge Interpretation, die unter dem Pächter in C. 4,65,9 auch den Mieter eines Hauses in der Stadt begreift, war aber offenbar nicht selbstverständlich: vor kurzem fanden wir in Hs. Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 4517, fo. 74 va eine alte Glosse entgegengesetzten Inhalts: *non videtur hec lex tractare de domibus, set tantum de fundis*.

In den späteren diskursiven Glossen spürt man die Entwicklung hin zu einer vermittelnden mittelalterlichen Theorie: Der Mieter könne nicht vertrieben werden, wenn er eine *actio in rem* hat; eine derartige *actio in rem* wurde anfänglich dem Erbpächter zugesprochen, später auch dem Mieter auf längere Zeit, und in Sonderfällen auch einigen anderen Pächtern und Mietern. Man stellt fest, daß die nachfolgenden Schriftsteller immer die Materialien ihrer Vorgänger verwenden. Soweit dabei andere oder frühere Glossatoren zitiert werden, wird dies häufig durch eine Erwähnung ihres Namens angegeben. Der Name wird zu diesem Zweck mit einer Sigle abgekürzt, z.B. Yr. für Irnerius (aber auch für Henricus de Bayla), Az. für Azo Porcius, Job. für Johannes Bassianus, h. für Hugolinus, usw. Die Verwendung der Siglen war wahrscheinlich recht einheitlich; dennoch gibt es hinsichtlich ihrer Bedeutung noch viele Unsicherheiten.

Die schon erwähnte Arbeit ist: E.J.H. Schrage, Koop breekt geen huur, Enige grepen uit de geschiedenis van het geleerde recht inzake de gevolgen van de vervreemding van een verhuurde zaak [Rechtshistorische cahiers 7], Deventer 1984. Siehe auch vom selben Verf.: Zur mittelalterlichen Geschichte des Grundsatzes "Kauf bricht nicht Miete", in: Das römische Recht im MA, S. 281–298.
Siglen werden am einfachsten gelöst mit Hilfe von W.H. Bryson, Dictionary of Sigla and Abbreviations to and in Law Books before 1607 [Virginia legal studies series], Charlottesville 1975. Diese Arbeit muß aber mit großer Vorsicht gehandhabt werden, wie sich schon auf den ersten Blick zeigt: Hinter derselben Sigle können sich mehrere Glossatoren verstecken; die Bedeutung anderer Siglen ist noch ungeklärt. Zu Irnerius, dem ersten Glossator, von dem — verstreut über viele Handschriften — Texte mit seiner Sigle überliefert sind: G. Pace, 'Guarnerius Theutonicus'. Nuove fonti su Irnerio e i 'quattro dottori', RIDC 2 (1991), S. 123–134.

Die nach Art und Inhalt verschiedenen Gattungen von Glossen entsprachen bestimmten Elementen des gesprochenen Unterrichts. Mehrere dieser Glossengattungen haben zu selbständigen Literaturtypen geführt. So findet man z.B. gesondert herausgegebene Sammlungen von *distinctiones, brocardica, questiones, commenta*, usw.

G. Pescatore, Die Glossen des Irnerius, Greifswald 1888. P. Legendre, Recherches sur les commentaires préaccursiens I, TRG 33 (1965), S. 353–429. Zum Teil überholt von P. Weimar, Die legistische Literatur und die Methode des Rechtsunterrichts der Glossatorenzeit, Ius Commune 2 (1969), S. 43–83. Dieser Aufsatz liegt folgendem großen Beitrag zugrunde: P. Weimar, Die legistische Literatur der Glossatorenzeit, in: Handbuch, S. 129–260, unverzichtbar für jede Forschung auf dem Gebiet des römischen Rechts im Mittelalter.
E. Seckel, Distinctiones Glossatorum. Studien zur Distinktionen-Literatur der romanistischen Glossatorenschule, verbunden mit Mitteilungen unedierter Texte, in: Festschrift der Berliner juristischen Fakultät für F. von Martitz ... Berlin 1911, S. 277–436. Separater Nachdruck Graz 1956. Dieser Beitrag ist noch immer grundlegend, aber man beachte auch die Kritik von G. Pescatore, Recensio operis Seckel 'Distinc. gloss.', ZRG Rom. 33 (1912), S. 519–546. Auf der Grundlage seiner in dieser Rezension dargelegten Ausgangspunkte hat Pescatore folgende Sammlungen angelegt: G. Pescatore, Die Distinktionensammlung des Ms. Bonon. Colleg. Hisp. nr. 73, Greifswald 1913. G. Pescatore, Verzeichnis legistischer Distinktionen mit Angabe des Verfassers, ZRG Rom. 33 (1912), S. 493–510. Für eine Analyse der Art und Bedeutung der *brocardica*, aus Texten des *Corpus Iuris Civilis* herrührender Aussagen allgemeiner Bedeutung, die als Argument in einer Begründung angewendet werden können, greift man auf eine neuere Ausgabe einer Brocardensammlung zurück: M. Schwaibold, Brocardica 'Dolum per subsequentia purgari!' Eine englische Sammlung von Argumenten des römischen Rechts aus dem 12. Jhdt. [Ius Commune, Sonderhefte 25], Frankfurt am Main 1985. Derselbe Verfasser hat das Verhältnis der am Anfang des 13. Jahrhunderts entstandenen Brocardensammlungen von Otto Papiensis, Azo und Cacciavillanus anhand der Handschriften studiert: M. Schwaibold, Wer sucht der findet. (Exegese), Rechtshistorisches Journal 4 (1985), S. 202–214. Eine viel knappere, aber dennoch nützliche Übersicht wird geboten von P. Weimar, Brocarda, Brocardica, in: LMA 2.4 (1982), S. 707–708.

Der wichtigste Aufsatz über die *quaestiones* oder *disputationes* ist (neben dem noch immer lesenswerten, aus dem Jahre 1939 stammenden Aufsatz von Kantorowicz) der von G. Fransen bearbeitete Teil des unten erwähnten Sammelbandes, in dem Fransen die Behandlung sowohl der kanonistischen als auch der legistischen *quaestiones* aus dem 12., 13. und 14. Jahrhundert übernommen hat. Die *casus* der legistischen *quaestiones*, die bisher noch

nicht in einer leicht zugänglichen Edition zu finden waren, sind von A. Belloni publiziert worden. In ihrem Buch befindet sich eine Übersicht aller bekannten legistischen Questionensammlungen. Erwähnung verdient noch ein von A. Romano verfaßter Beitrag, in dem in verdienstvoller Weise versucht wird, die *quaestiones* in den Zusammenhang des Unterrichts einzuordnen.

H.U. Kantorowicz, The Quaestiones disputatae of the Glossators, TRG 16 (1939), S. 1–67, jetzt auch in seinen Rechtshistorischen Schriften [Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen 30], Karlsruhe 1970, S. 137–186. Ergänzungen bei Kantorowicz, Studies Gloss., S. 81 ff.; Kuttner, Repertorium, S. 320–322.
B.C. Bazàn / J.F. Wippel / G. Fransen / D. Jacquart, Les questions disputées et les questions quodlibetiques dans les facultés de théologie, de droit et de médicine [Typologie des sources du Moyen Age occidental 44–45], Turnhout 1985.
A. Belloni, Le questioni civilistiche del secolo XII. Da Bulgaro a Pillio da Medicina e Azzone [Ius Commune, Sonderhefte 43], Frankfurt am Main 1989; A. Romano, Aspetti dell'insegnamento giuridico nelle università medievali. Le 'quaestiones disputatae' IV, Reggio di Calabria 1975.

Die bekanntesten Questionensammlungen sind unter dem Namen des Pilius überliefert worden. Wir verweisen für die Editions- und Literaturangaben auf § A XII.

Eine spezielle Art von *questiones legittime*, in denen nach dem Grund der zwischen verschiedenen Texten auftretenden Widersprüche gefragt wird, stellen die sogenannten *Quare* dar. Auf der anderen Seite gibt es auch Questionensammlungen, in denen formfreie Interpretationen im Vordergrund stehen. Diese nähern sich den *commenta* an. Als typisch für ein *commentum* wird erachtet, daß es eine zusammenfassende Darstellung des dogmatischen Inhalts mehrerer Texte bietet.

Grundlegend ist noch immer E. Genzmer, Quare Glossatorum. Erstausgabe zweier Quare-Sammlungen, nebst einer Studie aus Emil Seckels Nachlass, in: Gedächtnisschrift für Emil Seckel, Berlin 1927, S. 1–69; Viel Neues über commenta bietet: F.P.W. Soetermeer, Une catégorie de commentaires peu connue. Les «commenta» ou «lecturae» inédits des précurseurs d'Ódofrède, in: RIDC 2 (1991), S. 47–68.
Gute Beispiele der *commenta* sind: Bulgari ad Digestorum titulum de diversis regulis iuris antiqui commentarius et Placentini ad eum additiones sive exceptiones, ed. F.G.C. Beckhaus, Bonn 1856. Bertrandus Metensis, de regulis iuris, a Severino Caprioli descriptus [Pubblicazioni della Facoltà di giurisprudenza 27], Perugia 1981. Bertrandus von Metz hat die *additiones* des Placentinus zu diesem Commentum gekannt. Daraus ergibt sich nach Ansicht Dolezaleks, daß Placentinus diese *additiones* zwischen 1166 und 1170 geschrieben haben muß. G. Dolezalek, Zur Datierung des Kommentars "De Regulis Iuris" von Bertrandus Metensis, Ius Commune 11 (1984), S. 31–36.
Die sogenannten *Casus Codicis* des Guillelmus de Cabriano dürfen eigentlich als *commenta* angesehen werden. G. Dolezalek, Die Casus Codicis des Wilhelmus de Cabriano, in: W. Wilhelm [Hg.], Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main 1972, S. 25–52; P. Weimar, Die legistische Literatur der Glossatorenzeit, in: Handbuch, S. 218.

Das Verhältnis eines *commentum* zu einer *summa* ist kompliziert. Es wird angenommen, daß ein *commentum* sein Material auch solchen Rechtsregeln entnehmen kann, die an anderen Stellen formuliert sind und für eine allgemeinere Anwendung geeignet sind, während eine *summa* hauptsächlich Zusammenfassungen des Inhaltes bestimmter Teile des *Corpus Iuris Civilis* enthält. Wir erwähnten schon die *summa tituli*, die am Anfang der Vorlesung gegeben wurde; *summae* konnten aber auch größere Teile des *Corpus Iuris Civilis* zusammenfassen, wie z.B. ganze Bücher, oder sogar den vollständigen Codex oder die Institutionen. Vollständigkeitshalber wird schon hier erwähnt, daß es aus zweierlei Gründen so gut wie keine *summae* der Digesten gab. Erstens waren die Digesten für eine Zusammenfassung zu umfangreich, und zweitens hatte der Codex im 12. und 13. Jahrhundert als Wort des gesetzgebenden Kaisers eine größere Autorität als die Digesten, die ihrer Natur nach nicht mehr als eine Kompilation von Juristenschriften darstellten.

Summae Codicis bilden eine Literaturgattung, die schon sehr alt ist: in der Sekundärliteratur um die letzte Jahrhundertwende wurde die Vermutung geäußert, daß die Entstehung dieser Gattung von Byzanz beeinflußt worden ist. Diese Vermutung ist aber stark hypothetischen Charakters; sie beruht auf einer nicht sehr tiefgehenden Analyse älterer, anonym überlieferter Codexsummen. Die Analyse betraf den Inhalt, die Herkunft und Datierung der Summen.

Die Datierung war namentlich von Bedeutung für eine auf den ersten Blick ganz andere Frage, die um die letzte Jahrhundertwende einen ausgedehnten Meinungsstreit ausgelöst hat. Mehrere Schriftsteller waren der Ansicht, daß der juristische Unterricht in Italien nach der römischen Epoche ohne Unterbrechung fortgeführt wurde. Andere dagegen nahmen eine Diskontinuität an und meinten (mit einem von Goethe entliehenen Vergleich), daß der juristische Unterricht im 6. Jahrhundert wie eine Ente untergetaucht sei, um erst im 11. Jahrhundert wieder aufzutauchen. Wenn man also die ältesten Summen einem Verfasser aus der Zeit vor Irnerius zuschreibt — mag dieser auch namentlich nicht bekannt sein — dann führt man damit ein Argument zugunsten der Kontinuitätshypothese an. Hält man dagegen einen Schriftsteller aus der Zeit nach Irnerius für den Verfasser einer derartigen Summe, dann tritt man damit der Kontinuitätshypothese entgegen.

Die frühen Datierungen der Codexsummen haben sich als unhaltbar erwiesen. Die Kontinuitätshypothese gilt folgerichtig heutzutage als überwunden.

So wurde die sich in Troyes befindende Handschrift *Summa Trecensis*, die wichtigste anonyme Codexsumme, Anfang dieses Jahrhunderts auf der einen Seite von Schupfer einer römischen Rechtsschule des 10. Jahrhunderts zugeschrieben, während H. Fitting, der Herausgeber, sie dem Irnerius zuschrieb. Nach Untersuchungen von Meijers, Kantorowicz und Kuttner hat sich in jüngster Zeit A. Gouron zu der Frage der Urheberschaft geäußert. Seiner Meinung nach ist französischen Rechtslehrern eine wichtige Rolle bei der Wiedergeburt der Rechtskultur des 12. Jahrhunderts beizumessen. Er betont, daß wahrscheinlich schon um 1130 in der Umgebung von Valence, möglicherweise in der Nähe des Kapitels von Saint Ruf, eine Gruppe Rechtsgelehrter unterrichtet hat, aus deren Mitte u.a. die Summa Institutionum 'Iustiniani est in hoc opere' entstanden ist. Von diesen Rechtsgelehrten zogen einige um 1140 nach Arles und Saint Gilles, wahrscheinlich um Rogerius zu hören, der gerade aus Italien gekommen war. Einer dieser Juristen mit Namen Geraud le Provençal schuf zu dieser Zeit eine Codexsumme, die Summa Trecencis, die in einer Handschrift überliefert ist, die sich damals in Clairvaux befand und heute in Troyes zu finden ist.
Ein ähnliches Beispiel für die Unterschiede in der Datierung einer Summe bildet auch eine Institutionensumme, die Summa Vindobonensis. Sie ist herausgegeben worden von G.B. Palmieri unter dem Titel: Wernerii Summa Institutionum cum glossis Martini, Bulgari, Alberici aliorumve, in: Scripta anecdota ... glossatorum [= BIMAe] tom. I, 2. Aufl., Fasz. 2, S. 1–208 [= Ausgabe von Faszikel 1 und 2 in einem Band, S. 269–476]. Die Zuweisung zu Irnerius ist falsch, wie auch bei der von Fitting herausgegebenen Summa Codicis: H. Fitting [Hg.], Die Summa Codicis des Irnerius, Berlin 1894; Nachdruck Aalen 1977.
A. Gouron, L'auteur et la patrie de la Summa Trecensis, Ius Commune 12 (1984), S. 1–38; Literatur bei A. Gouron, L'élaboration de la "Summa Trecensis", Sodalitas. Scritti in onore di Antonio Guarino 8, Napoli 1984, S. 3681–3696. Viele Einzelheiten über frühe Codexsummen bei A. Gouron, Lo Codi, Source de la Somme au Code de Rogerius, in: Satura Feenstra, S. 301–316; Ders., Autour de Placentin à Montpellier: maître Gui et Pierre de Cardona, SG 19 (1976) [= Mélanges Gérard Fransen, I], S. 340 ff., nachgedruckt in: A. Gouron, La Science du Droit dans le Midi de la France au Moyen Age, London 1984; Ders., Le rôle des maîtres français dans la renaissance juridique du xiie siècle, in: Académie des Inscriptions et Belles-Lettres [Comptes Rendus des séances de l'année 1989], Paris 1989, S. 198–207.

Die wichtigsten Codexsummen sind die Summa Trecencis, die *Summa Codicis* des Rogerius, die *Summa Codicis* des Placentinus und die des Azo. Die Summa Trecensis beruht zum Teil auf von Martinus Gosia bearbeitetem Material: ihr Titel *De interesse* (C. 7,31) ist aus einer Distinktion des Martinus hervorgegangen; ähnliches gilt für den Titel *De iure dotium* (C. 5,8), der aus einem von H.U. Kantorowicz publizierten *Tractatus de iure dotium* des Martinus hervorgegangen ist. Rogerius begann mit der Bearbeitung dieser Summa Trecensis; sie blieb aber unvollendet: Rogerius brach in C. 4,58 ab. Die Arbeit wurde von einem — namentlich unbekannten — Schüler um die fehlenden Titel ergänzt, die der Summa Trecensis entnommen wurden. Das Endergebnis ist als *Rogerii Summa Codicis* von Palmieri ediert worden.

Die *Summa Codicis* des Rogerius wurde aber auch von Placentinus, einem anderen, namentlich bekannten Schüler, fortgesetzt. Diese Fortsetzung umfaßt die Codextitel 4,58–9,51. Im Anschluß daran begann Placentinus von vorne und verfaßte eine Summe der Titel 1,1–4,57. Beide Arbeiten zusammen bilden die eigene *Summa Codicis* des Placentinus.

Der im 20. Jahrhundert edierte Text der Rogeriussumme dürfte zwar nicht fehlerfrei sein, er ist jedenfalls viel zuverlässiger als die lückenhafte einzige Edition der Placentinussumme (Mainz 1536), deren Text vieler Emendationen bedarf. Wegen seiner selbständigen Auffassungen ist die Beschäftigung mit dem Placentinus-Text oft lohnenswert. Aufgrund seiner Unzuverlässigkeit ist man aber ständig gezwungen, andere Texte des Placentinus (namentlich die Institutionensumme, auf die er oft verweist), ebenso wie auch Texte anderer Glossatoren zum Vergleich heranzuziehen, darunter im besonderen die oft nachgedruckte *Summa Codicis* des Azo.

Letztgenannte erreichte die größte Autorität aller Summen: sie kam etwa der Accursischen Glosse gleich. Es sind viele Drucke aus dem 15. und 16. Jahrhundert bekannt. Diese *Summa Codicis* wurde in einem Band gedruckt zusammen mit einer *Summa Institutionum*, die ebenfalls Azo verfaßt hat, mit einer *Summa Trium Librorum* (den Büchern 10–12 des Codex), die zum Teil (bis C. 10,38) aus der Hand des Placentinus und zum Teil (C. 10,38–11,62) aus der Feder des Pilius stammt, und mit einer *Summa Digestorum*. Die Urheberschaft dieser *Summa Digestorum* war lange umstritten, doch hat P. Weimar vor kurzem überzeugend gezeigt, daß auch diese Summa von Azo verfaßt worden ist. In den Drucken findet man noch eine Summa zum *Authenticum*, die wahrscheinlich aus der Hand von Johannes Bassianus ist, möglicherweise mit Ergänzungen von Accursius.

Rogerius, Summa Codicis, ed. J.B. Palmieri [BIMAe I.2], zweite Aufl. Bologna 1914, S. 47–233.
Placentinus, Summa Codicis, Mainz 1536 (Nachdruck mit Ergänzungen, Torino 1962).
Azo, Summa Codicis, viele Auflagen. Gut ist die Ausgabe aus Pavia, 1506. Ein reprografischer Nachdruck erschien als zweiter Band in der Reihe Corpus Glossatorum Iuris Civilis, Torino 1966. P. Weimar hat nachgewiesen, daß Azo eine Digestensumme verfaßt hat: P. Weimar, Zur Entstehung der Azoschen Digestensumma, in: Satura Feenstra, S. 371–393.
Odofredus kannte vier Summae Codicis: die erste, die geschrieben wurde, war seines Erachtens die von Rogerius, dann verfaßte Placentinus seine Summa, daraufhin Johannes Bassianus (aber seine Arbeit wurde von Odofredus nicht hoch eingeschätzt: *que parum valebat;* sie ist nicht selbständig überliefert, und es ist fraglich, ob diese Summa nicht mit der ersten Bearbeitung der Summa Azonis identisch war.); die letzte stammt aus der Feder des Azo. Siehe Odofredus ad D. 2,15,1; D.17,1 rubr.; C. 4,35 rubr.; u.a. Siehe auch Savigny, Gesch. röm. Rechts IV, S. 214.

Als typisches Charakteristikum der Summen wird im allgemeinen angesehen, daß sie den Rechtsstoff mit Hilfe der rhetorischen Denkschemata zusammenfassen. Dadurch unterscheiden sie sich von den *lecturae reportatae*, auch kürzer *lecturae* genannt, die im allgemeinen mehr die Struktur der gesprochenen Vorlesung wiederspiegeln. Diese *lecturae* stellen deswegen eher Kommentare und Interpretationen der einzelnen *leges* dar (obwohl die Unterschiede eher graduell als prinzipiell zu sein scheinen).

Im übrigen fehlt noch immer eine Untersuchung von weiteren Einzelheiten des Verhältnisses von Glossenapparaten, Summen und *lecturae*. Vorläufig bleibt aber eine derartige Untersuchung noch ein Desiderat, denn dazu sind mehrere Editionen von solchen frühen Schriften notwendig. Grundlegend ist noch immer der Aufsatz von Meijers, viele Ergänzungen bietet Soetermeer. Einige Bemerkungen können dennoch schon gemacht werden. Azo bietet Vergleichsmaterial, weil er nicht nur eine *Summa Codicis* hinterlassen hat, sondern auch eine *Lectura Codicis*; weiterhin gibt es von ihm nicht nur eine *Summa Institutionum*, sondern auch eine Version seines Glossenapparats — jedenfalls von vielen diskursiven Glossen aus diesem Apparat — zu den ersten drei Bücher der Institutionen. Ediert sind ferner noch seine *Quaestiones* und seine *Brocarda*. Mehrere von ihm verfaßte Apparate sind in vergangener Zeit in Handschriften identifiziert worden.

Azo, Lectura super Codicem: Azonis ad singulas leges ... librorum Codicis Commentarius, Paris 1577, nachgedruckt als Band 3 in der Reihe Corpus Glossatorum Iuris Civilis, Torino 1966. Siehe dazu F. de Zulueta, Footnotes to Savigny on Azo's Lectura in Codicem, in: Studi in onore di Pietro Bonfante nel XL anno d'insegnamento, III, Milano 1930, S. 261–270.
Viele wertvolle Bemerkungen enthält die Einführung zu S. Caprioli u.a., Glosse preaccursiane alle Istituzioni. Strato Azzoniano, libro primo [Fonti per la storia d'Italia ... 107], Roma 1984.
E.M. Meijers, Sommes, Lectures et Commentaires (1100–1250), jetzt in seinen Ét. hist. droit III, S. 211–260; F.P.W. Soetermeer, L'édition de *lecturae* par les stationaires bolonais, TRG 59 (1991), S. 333–352.

Die am besten zugänglichen *lecturae* sind von Accursius' Zeitgenossen Odofredus de Denariis († 1265) zu den drei Teilen der Digesten und zum Codex (einschließlich der *Tres Libri*) verfaßt worden. Die Schriften des Odofredus bilden eine wichtige Quelle für die Lehrmeinungen der vor-Accursischen Glossatoren, weil Odofredus ausführlich zitiert. Einzelheiten hierzu in § A IX.

Odofredus gilt als Gegner des Accursius. In der Tat weichen seine Auffassungen an manchen Stellen von denen seines berühmten Zeitgenossen ab, der übrigens noch mehr Gegner, sogar Feinde gehabt hat. Von diesen ist Jacobus Balduini († ca. 1235) bekannt geworden. Von diesem Jacobus war

bis vor kurzem keine selbständige Arbeit bekannt; man kannte nur Zitate und Erwähnungen in den Schriften anderer Verfasser. Jetzt verfügen wir aber über:

A. Romano, La "Summula de fratribus insimul habitantibus" di Iacopo Baldovini. Studie sul ms. Uppsala, Univ. Bibl. C 560, RSDI 48 (1975), S. 123–170; L. Sorrenti, L'Autentica 'Sacramenta puberum' nell'esegesi dei dottori bolognesi del Duecento: Guizzardino e Iacopo Baldovini, RIDC 2 (1991), S. 69–122; G. Dolezalek, The Lectura Codicis of Odofredus, recensio I, and Jacobus Balduini, in: The two laws, S. 121–151.
Zudem ist anscheinend in Hs. Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica, Chigi E VII 218 ab fo. 150 eine Zahl von *distinctiones* oder *questiones* überliefert, von denen mehrere dem Jacobus Balduini zugeschrieben werden können.

Der bei weitem wichtigste Glossenapparat ist von Accursius verfaßt worden. Es würde zu weit führen, eingehend die Gründe zu besprechen, warum die meisten Gegner von Accursius in Vergessenheit gerieten. Fest steht aber, daß seine maßgebende Kompilation den Abschluß eines Zeitalters darstellte, allein schon weil seine Kompilation nach ihrer Vollendung selber Objekt eigenständiger Kommentierung wurde. Diese Arbeit wird folgerichtig als der abschließende Höhepunkt der Tätigkeiten der Schule der Glossatoren angesehen.

Aus der unübersichtlichen Fülle der Glossenapparate, die in Bologna im Unterricht entstanden waren, entnahm Accursius das Material für seinen Apparat, eine durchlaufende Kommentierung des ganzen *Corpus Iuris Civilis*. Dieser Apparat, nach seinem Bearbeiter *Glossa Accursiana* genannt, hatte einen derartigen Erfolg, daß er als *Glossa ordinaria* in den Standardhandschriften, wie sie an den Universitäten (nicht nur in Bologna) gebräuchlich waren, dem Text der verschiedenen Teile des *Corpus Iuris Civilis* hinzugefügt wurde. Die wichtigste Literatur zu der *Glossa Accursiana*, auch *Glossa ordinaria* oder sogar *Glossa Magna* genannt, ist verzeichnet in den Beiträgen zur Tagung aus Anlaß des 700. Todestages von Accursius:

Atti del Convegno internazionale di studî Accursiani, Bologna, 21–26 Ottobre 1963, a cura di G. Rossi, I–III, Milano 1968. Eine gute Analyse des kompilatorischen Vorgehens von Accursius und seiner Methode wird geboten von H.P. Glöckner, Cogitationis poenam nemo patitur (D. 48,19,18). Zu den Anfängen einer Versuchslehre in der Jurisprudenz der Glossatoren [Ius Commune, Sonderhefte 42] Frankfurt am Main 1989.

Accursius hat während seines ganzen Lebens die *Glossa magna* ständig überarbeitet. Man gelangte daher zu der Auffassung, daß dieses Vorgehen zu zwei verschiedenen, in den Handschriften als solche erkennbaren Versionen der Accursischen Glosse geführt habe. Diese Vermutung bestand vor allem

hinsichtlich des Textes der Glosse zu den Institutionen: Der Herausgeber der kritischen Edition der Glosse zum ersten Buch, Torelli, hat sogar in mehreren Publikationen Verzeichnisse der Handschriften der seiner Ansicht nach existierenden verschiedenen Versionen angefertigt und in der Edition die beiden Versionen typographisch unterschiedlich wiedergegeben.

Was die anderen Teile des *Corpus Iuris Civilis* betrifft, so war die herrschende Lehre schon länger zurückhaltend. Erst R. Feenstra und später J.A.C.J. van de Wouw haben gezeigt, daß von einer formellen zweiten Bearbeitung und dementsprechend von einer noch heute erkennbaren zweiten Version des Textes der Accursischen Glosse zum *Digestum vetus* nicht die Rede sein kann. Unlängst hat G. Dolezalek für den Text des Codex dasselbe nachgewiesen.

Folgerichtig hat S. Caprioli die Belege für die These von Torelli, der damals führenden Kraft in dem großangelegten Projekt der Edition der vor-Accursischen Glossen, abermals in den Quellen überprüft. Es existiert ein Text von Baldus, in dem von einer *ultima glosa Accursii* die Rede ist. Nach der Meinung Capriolis hat diese Redewendung aber keine chronologische Bedeutung, wie damals Torelli meinte, sondern eine topologische: die von Baldus gemeinte Stelle befindet sich einige Seiten weiter im selben Buch. Für die Existenz einer angeblich spätesten (und deswegen auch einer früheren) Glossenschicht stellt diese Redewendung keinen Beweis dar. Ähnliches gilt für einen von Diplovatatius stammenden Text (aufzufinden in der Edition, SG 10 (1958), S. 83), in dem bezeugt wird, daß Accursius seinen Apparat zu den Instituten zweimal durchgesehen hat, weil er vorhatte, auch die anderen noch durchzusehen: *bis revidit, cum habebat etiam animum alios revidendi* ... Nach der Meinung Capriolis liefert dieser Text ebensowenig Beweis für das Bestehen zweier Versionen der Accursischen Glosse. Accursius hat in seine Apparate ständig neue Glossen eingetragen. Caprioli geht noch einen Schritt weiter: Seiner Ansicht nach bestand ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen gewissen Glossen, die von Torelli als Bestandteil der ersten Version von Accursius angesehen wurden, und dem Apparat zu den Instituten, der von Azo verfaßt worden ist.

F.P.W. Soetermeer hat neuerdings die Frage nach der Überarbeitung der Accursischen Apparate auf eine neue Grundlage gestellt. Er hat in seiner grundlegenden Untersuchung zum mittelalterlichen Vervielfältigungssystem der Handschriften dargelegt, daß den bestehenden Handschriften der Accursischen Glosse öfters Nachträge hinzugefügt wurden, aber daß von einer formellen Zweitbearbeitung der *Glossa magna* zu irgendeinem Teil des *Corpus Iuris Civilis* nicht die Rede sein kann. Weimar ist aber der Meinung, daß der Glossenapparat des Accursius zu den *Libri feudorum* in einer ersten und in einer zweiten Fassung vorliegt, sowie in der Bearbeitung eines

Unbekannten, die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts als *Glossa ordinaria* Anerkennung fand.

R. Feenstra, Quelques remarques sur le texte de la Glose d'Accurse sur le Digeste Vieux, in: La Critica del Testo, [Atti del II Congresso internazionale della Società italiana di storia del diritto. Venezia 18–22 Settembre 1967], Firenze 1971, S. 205–225, ebenfalls in: Feenstra, Fata Iuris Romani, S. 194–214; J.A.C.J. van de Wouw, Einige Bemerkungen über die Glosse des Accursius zum Digestum Vetus, in: Satura Feenstra, S. 355–371; Dolezalek, Repertorium Codicis I, S. 512 ff.; S. Caprioli, L'ultima glosa d'Accursio, Atti dell'Accademia Romanistica Constantiniana 4 (in onore di Mario de Dominicis), Perugia 1981, S. 447–459. S. Caprioli, Due schede per l'ultima glosa d'Accursio, Quaderni di Studi classici e medievali V.10 (1983), S. 485–497. F.P.W. Soetermeer, De pecia in juridische handschriften, s.l., s.a. [Diss. Leiden 1990], S. 329. P. Weimar, Die Handschriften des 'Liber Feudorum' und seiner Glossen, RIDC 1 (1990), S. 31–98.
V. Valentini hat eine chronologische Reihenfolge für die Entstehung der Apparate des Accursius zu skizzieren versucht: V. Valentini, L'ordine degli apparati Accursiani, TRG 53 (1985), S. 99–134. Er war aber noch der Ansicht, daß die erwähnte Mitteilung von Diplovatatius sich auf mehrere Rezensionen bezieht. Dies läßt sich nicht aufrecht halten, siehe F.[P.W.] Soetermeer, L'ordre chronologique des apparatus d'Accurse sur les libri ordinarii, in: M.J. Peláez [Hg.], Historia del derecho privado. Trabajos en homenaje a Ferran Valls i Taberner [= Estudios interdisciplinares en homenaje a Ferran Valls i Taberner con ocasión del centenario de su nacimiento, 10], Barcelona 1989, S. 2867–2892. Die in Hs. Olomouc C.O.40 entdeckte Erwähnung einer *Summa Authenticorum* ist besprochen von F. Martino, Una perduta Summa Authenticorum di Accursio, RSDI 61 (1988), S. 171–179.
Die Edition von Diplovatatius, von der zweimal die Rede war, ist Thomae Diplovatatii, Liber de claris iuris consultis, Pars posterior, cur. F. Schulz, H.[U.] Kantorowicz, G. Rabotti [= SG 10 (1968)]. Der erste Teil dieses Werks — d.h. die Biographien der Juristen bis Justinian — wurde 1919 mit einer Einleitung herausgegeben die auch das römische Recht im Mittelalter betrifft: Thomas Diplovatatius, De claris iuris consultis, Erster Band: Lebensgeschichtliche Einleitung von H.[U.] Kantorowicz, ed. F. Schulz [Roman. Beiträge zur Rechtsgeschichte III], Berlin / Leipzig 1919. Zu Diplovatatius: M. Ascheri, Saggi sul Diplovatazio, Studi Senesi 82 (1970), S. 340–462, separat nachgedruckt mit Indizes als: Quaderni di Studi Senesi 25, Milano 1971. Zum zweiten Teil der Edition, siehe I. Zicàri, Sulla edizione del 'De claris iurisconsultis' di Tomasso Diplovatazio, dal cod. Oliv. 203, Studi Oliveriana 18 (1970), S. 93–135. [Nachdruck: Studi urbinati di scienze giuridiche, politiche ed economiche, N.S. A 24 (1971–1972), S. 17–62]. Dieser Beitrag ist unverzichtbar für diejenigen, die die Edition von Schulz, Kantorowicz und Rabotti heranziehen, weil hier eine sehr gründliche Kollation der Edition mit einer wichtigen Handschrift geboten wird.

Kritische Editionen der Accursischen Glosse existieren kaum. Oben (§ A II) wurde schon die Schrift von Claussen zu den ersten vier Titeln der Digesten erwähnt; hier geben wir noch die bibliographischen Angaben des ersten Heftes der von Torelli besorgten Edition der Glosse zum ersten Buch der Instituten:

Accursii Florentini Glossa ad Institutiones Iustiniani imperatoris (Liber I), ed. P. Torelli, Bologna 1939.

Es sind nur wenige weitere Arbeiten des Accursius bekannt; einige Details werden von M. Bellomo erwähnt:

M. Bellomo, Consulenze professionale e dottrine di professori. Un inedito "consilium domini Accursii", Quaderni catanesi di studi classici e medievali 4 (1982), S. 199–219.

IX. Eine Suchstrategie

Die von Accursius verfaßte *Glossa Ordinaria* ist als die wohl wichtigste juristische Schrift nach der justinianischen Gesetzgebung anzusehen. Wegen ihrer Bedeutung für ganz Europa wird sie für noch wichtiger gehalten als die modernen Kodifikationen des 19. Jahrhunderts, die den Untergang der gemeinen europäischen Rechtskultur und die Neuzeit des staatlichen Partikularismus verkündeten. Die *Glossa Accursiana* bildet den Abschluß von ungefähr anderthalb Jahrhunderten wissenschaftlicher Bearbeitung des Textes des *Corpus Iuris Civilis* in seiner mittelalterlichen Gestalt. Sie ist der einzige durchlaufende Glossenapparat zu allen Teilen des *Corpus Iuris Civilis* einschließlich der *Libri Feudorum*. Die Anfertigung dieses Apparats muß eine immense Arbeit gewesen sein. Insgesamt ist die Zahl der Glossen von E. Seckel wie folgt beziffert worden:

Glossen zum Digestum vetus	22.365	
Infortiatum	17.969	
Digestum novum	22.243	
Insgesamt zu den Digesten		62.577
Glossen zum Codex	17.814	17.814
Glossen zu den Institutionen	4.737	
zum Authenticum	7.013	
zu den Tres Libri	4.119	
zu den Libri Feudorum	680	
Insgesamt zum Volumen		16.549
Gesamtzahl der Glossen zum *Corpus Iuris Civilis*		96.940

Wiederholt ist die Vermutung geäußert worden — aber mehr als eine Vermutung ist es bis jetzt mangels hinreichender Studien zu den vor-Accursischen Quellen noch nicht — daß Accursius diesen enormen Apparat hauptsächlich auf der Grundlage älterer (Teil-)Apparate seiner Vorgänger erstellt hat, jedenfalls mehr auf der Grundlage der Apparate als auf der Grundlage der Schriften, die einer anderen Literaturgattung zuzuordnen sind, wie z.B. der *quaestiones* oder *dissensiones*. Wahrscheinlich hatte Accursius — wenigstens nach der Ansicht einiger moderner Verfasser — für seine kompilatorische Arbeit die folgenden Schriften auf seinem Schreibtisch bereitliegen:

- von Azo einen Apparat zu den Institutionen, zum Codex, zum *Digestum vetus*, zum Infortiatum (obwohl dies wegen der mangelhaften Überlieferung dieses Apparats lange umstritten gewesen ist, siehe unten) und zum *Digestum novum*; eine *lectura* zum Codex und *summae* zum Codex, zu den Institutionen und zu einem Teil der Digesten;
- von Hugolinus ebenfalls einen Apparat zum Codex und einen Apparat zu den drei Teilen der Digesten, ferner zu den *Tres Libri* und zu den Institutionen;
- von Symon Vicentinus möglicherweise einen Apparat zum *Digestum vetus*, zum Codex und zu den *Libri Feudorum* (der Vollständigkeit halber erwähnen wir hier noch diese von Meijers geäusserte Vermutung, obwohl unsere eigenen Untersuchungen dagegen sprechen);
- von Pilius einen Apparat zu den *Libri Feudorum*, der ohne tiefgreifende Änderungen von Accursius übernommen werden konnte (der Vollständigkeit halber erwähnen wir noch die von Savigny und von Laspeyres geäusserte Vermutung, daß es sich hier um einen von Jacobus Columbi verfassten Apparat handelte. Weimar hat aber betont, daß der *Liber Jacobi Columbi*, von dem in den Quellen die Rede ist, nicht mehr war als eine Handschrift, deren Quellentext in wichtigen Punkten mit dem Wortlaut des Codex Vat. lat. 3980 übereinstimmte, und die den Glossenapparat des Accursius in der ursprünglichen Fassung enthielt. Eine Andeutung darüber, daß Jacobus Columbi den Glossenapparat verfasst habe, sucht man dort vergebens. Die falsche Zuschreibung geht nach Weimar auf Andreas de Isernia zurück).

Zum *Authenticum* fand Accursius offensichtlich keinen dichten, durchlaufenden Apparat irgendeines Vorgängers; wahrscheinlich hängt dies mit der Tatsache zusammen, daß die individuellen *autentice* schon an ihrer Stelle im Codex mit einem Kommentar versehen waren.

Nun hat schon Savigny bemerkt (Gesch. röm. Rechts, V, S. 97–100), daß durch das eklektische Vorgehen von Accursius (und die ausgiebige Anwendung von Siglen) viele Teile von Arbeiten seiner Vorgänger für die wissenschaftliche Nachwelt erhalten geblieben sind, daß aber auch noch viel mehr Material dadurch in Vergessenheit geraten ist. Der enorme Erfolg der Accursischen Glosse, der u.a. darin bestand, daß sie die Glossen und Glossenapparate der Vorgänger zum größten Teil aus dem Unterricht und aus der

Rechtspraxis vertrieb, führte dazu, daß diese Schriften kaum oder nicht mehr abgeschrieben wurden, häufig sogar aus den vorhandenen Handschriften ausradiert wurden, um der neuen Accursischen Glosse Platz zu machen. Man spricht in diesem Fall von einem Palimpsest.

In letzter Zeit sind aber die Handschriften mit vor-Accursischem Material besser zugänglich geworden. Mehrere dogmengeschichtliche Untersuchungen haben bereits dieses Material verwendet. Daraus geht hervor, daß Accursius sehr viel reichhaltiges Material unberücksichtigt ließ. Die ihm vorangehenden anderthalb Jahrhunderte der Rechtsentwicklung verdienen näherer Untersuchung wegen des Reichtums an Verständnis für den justinianischen Text und wegen der Kreativität in der Begriffsbildung.

G. Dolezalek, Research on Manuscripts of the Corpus Iuris with Glosses written during the 12th and 13th Centuries: State of Affairs. In: El dret comú, S. 17–45.

Viele der Quellen des Accursius in der Form, in der er sie verwendete, sind verloren gegangen. Vieles ist aber auch in Handschriften erhalten. Aus welchen der zumeist schwer zugänglichen Quellen Accursius geschöpft hat, ist oft kaum zu erkennen. Ungefähr an 10.400 Stellen hat Accursius selber durch Erwähnung einer Sigle angegeben, daß er ein Zitat eines anderen Verfassers verwendete; oft ist die Zitierung nicht erkennbar, wird aber die Entlehnung schon von alters her vermutet.

So hat schon Cinus de Pistoia (der den betroffenen Verfassern nahe stand) darauf hingewiesen, daß Accursius seinen Kommentar zu C. 1,3,5 geradewegs bei Odofredus entnommen hat. Siehe Cinus, ad C.1,3,5, nr. 1 (Vgl. Savigny, Gesch. röm. Rechts V, S. 286).

Die von Accursius mit Angabe einer Sigle zitierten Verfasser sind — wenn wir den vorhandenen, von Schülern Calassos vorgenommenen Zählungen Glauben schenken dürfen — die folgenden:
- Azo, circa 3600 Zitate (1200 in Glossen zum *Digestum vetus*, 1200 zum *Infortiatum*, 660 zum *Digestum novum*, 480 zum Codex, 46 zu den Institutionen, 124 zum *Authenticum*, 8 zu den *Tres Libri* und 1 zu den *Libri Feudorum*);
- Johannes Bassianus, ca. 1850 Zitate (660 in Glossen zum *Digestum vetus*, 400 zum *Authenticum*, 350 zum Codex, 250 zum *Infortiatum*, 120 zu den Institutionen);
- Hugolinus, ca. 1030 Zitate (540 in Glossen zum *Infortiatum*, 220 zum *Digestum novum*, 180 zum Codex, 95 zum *Digestum vetus*);

- Rogerius, ca. 920 Zitate (65 in Glossen zum *Digestum vetus*, 436 zum *Infortiatum*, 365 zum *Digestum novum*, 65 zum Codex, 5 zu den Institutionen, 15 zum *Authenticum* und 11 zu den *Tres Libri*.

Weit seltener zitiert sind Martinus (590 Erwähnungen), Placentinus (520), Irnerius (330, davon 120 zum *Digestum vetus*, 75 zum *Digestum novum* und 85 zum Codex), Bulgarus (315), Albericus (230), Pilius (165), Jacobus (30), Hugo (10) und einige andere.

F. Calasso, Criteri e primi risultati di una palingenesia della glossa di Accursio, in: Atti Studi Accursiani II, S. 493–509. Die Schüler Calassos, die mit der Zählung beauftragt waren, haben im Exemplar des Corpus Iuris Civilis mit der Glosse, das sich im Istituto di Storia del Diritto Italiano in Rom befindet, jede Sigle mit einem Bleistiftstrich vermerkt. Schon auf den ersten Blick wird klar, daß die Zählungen ziemlich zuverlässig sind. Die oben angeführten Aufzählungen Seckels sind auf andere Weise zustande gekommen, wie Seckel selber erklärt hat. Seckel hat nicht jede einzelne Glosse gezählt. Glossen sind nämlich sukzessiv mit a, b usw. versehen. Die Rangnummer der letzten Glosse auf einer Seite läßt sich also ziemlich einfach feststellen.

Bemerkenswert ist, daß Wiederholungen und innere Widersprüche innerhalb der Accursischen Glosse zwar vorkommen, aber eher eine Ausnahme als die Regel darstellen. Die Wiederholungen treten namentlich dort auf, wo parallelle oder konträre Stellen interpretiert werden; sie sind deswegen als solche kaum interessant. Anders steht es aber mit den inneren Widersprüchen, die, obwohl kaum vermeidbar in einer Arbeit dieses Umfangs, durch ihre minimales Vorkommen als Maßstab für die hohe juristische Qualität der Accursischen Glosse angesehen und deswegen schon früh studiert wurden. Nicelli hat im 16. Jahrhundert 121 *contrarietates* aufgespürt; Seckel hat anscheinend in diesem Jahrhundert diese Zahl um eins erhöhen können.

Ant. Nicelli, De concordia glossarum seu de glossis contraris et de eorum concordantiis, Lyon 1515, ebenfalls aufgenommen in: Tractatus Universi Iuris, XVIII, Venezia 1584, Sp. 187–211.

Man hat für dieses Phänomen mancherlei Erklärung gesucht. Nach der einen Meinung soll die universitäre Tradition, in der Accursius stand, ein ziemlich geschlossenes und eindeutiges dogmatisches System überliefert haben; Accursius habe sich bewußt für eine bestimmte Schule (*secta*) entschieden, nachdem er Repräsentanten beider *sectae* gehört und ihre Lehrmeinungen zur Kenntnis genommen habe; einer anderen Meinung nach habe er vornehmlich aus Schriften geschöpft, die ihrem Umfang nach viel kleiner waren und schon deswegen im wesentlichen frei von inneren Widersprüchen und *contrarietates*.

Wir möchten hier auf einen Aspekt der Accursischen Glosse besonders hinweisen: In Bologna bestand eine feste Tradition hinsichtlich der individuellen Texte des *Corpus Iuris Civilis*, die man als fundamental für bestimmte Materien, Konstruktionen oder Lehrmeinungen ansah. Jedes juristische Problem hatte seine eigene *sedes materiae*; es bestanden für die Glossatoren *loci ordinarii*, wohl auch als *leges solemnes* bezeichnet, an die sie bei ihren dogmatischen Betrachtungen anknüpften. In diesen (theoretischen) Betrachtungen wird auf andere Texte aus dem *Corpus Iuris Civilis* verwiesen. Beim Nachlesen dieser Texte stellt man schon bald fest, daß diese Verweisungen nur auf eine beschränkte Zahl von anderen Texten verweisen, die ebenfalls mit in diskursiven Glossen verfaßten Kommentaren versehen sind. In diesen Kommentaren wird zwar weiterverwiesen, aber vor allem *zurück*verwiesen auf schon früher gefundenes Material. Man kommt so zu einer begrenzten Anzahl von Texten, von denen ein bestimmter Text eindeutig den wichtigsten Anhaltspunkt für die Theoriebildung (die *sedes materiae*) darstellt. Diese *sedes materiae* ist meistens in den Glossenapparaten, in den *summae*, den *lecturae*, in den *commenta* und allen weiteren nach der Systematik des Codex oder der Digesten verfaßten Schriften dieselbe.

Kennt man einmal diese *sedes materiae*, dann sind die Lehrmeinungen der verschiedenen Schriftsteller in den Handschriften und in den Drucken zu finden. Zu diesen *loci ordinarii* gibt es seit alters her mehrere Einführungen.

Für den modernen Leser ist das am besten zugängliche Hilfsmittel: H. Coing, Europäisches Privatrecht, I: Älteres Gemeines Recht (1500 bis 1800), München 1985; der 1989 erschienene, dem 19. Jahrhundert gewidmete Band ist in dieser Hinsicht weniger ergiebig. Die wichtigsten klassischen Hilfsmittel sind: J. Bertachini Repertorium iuris copiosissimum, z.B. gedruckt als Band 5 eines größeren Repertoriums, Venezia 1570–1577 (Erstausgabe Lyon 1539); ferner der Index von S. Daoyz, der auch als Registerband zu den Gothofredus-Editionen des Corpus Iuris Civilis mit der Glosse, die am Ende des 16., Anfang des 17. Jahrhunderts erschienen ist, gedruckt wurde: S. Daoyz, Index iuris civilis copiosus, non solum ea quae in glossis, sed et textuum omnium veros sensus continens. Tomus sextus totius iuris civilis maxima distinctione contextus: ad inveniendum cuiusque legalis materiae fontem utilissimus, Lyon ... 1627. Es existieren mehr als 100 derartige Schriften, darunter auch Repertoria für die Kanonistik und die Legistik zusammen, z.B. Gemelii, Sedes materiarum totius iuris utriusque, itemque processus titulorum et rerum continuatio, cognatio, ordo, et praecipua capita, Amberg 1598. Leicht zugänglich, aber weniger zuverlässig ist der 1984 erschienene Nachdruck von Albericus de Rosate, Dictionarium iuris, Lyon 1539.

Dieser Umstand, daß ein dogmatisches Problem im Prinzip nur in einer begrenzten Anzahl von Texten behandelt wird, sollte es Accursius ermöglicht haben, seinen ganzen Apparat weitgehend frei von *contrarietates* zu halten. Diese *contrarietates* sind übrigens zu unterscheiden von den in mehreren Glossen vorkommenden Aufzählungen verschiedener Standpunkte und Lehrmeinungen, die dort den Vorgängern des Accursius zugeschrieben sind. Diese Aufzählungen enthalten oft Redewendungen wie *Alii dicunt*, *quidam putant*, oder *Vel dici potest*, usw. In den Fällen, in denen Accursius sich nicht mit klaren Worten zu einer der aufgezählten Lehrmeinungen bekennt, pflegt man heutzutage die als letzte erwähnte Lehrmeinung auch dem Accursius zuzuschreiben.

X. Eine Suchstrategie (Fortsetzung)

Anderthalb Jahrhunderte scholastischer Methoden, angewendet auf die Justinianische Gesetzgebung, führten endlich zur Accursischen Glosse. In dieser Periode wurde zu vielen Fragen erst eine Synthese der dogmatischen Elemente erstellt, die im *Corpus Iuris Civilis* enthalten sind oder den verschiedenen Texten entnommen werden können. Viele dieser Synthesen wurden, wenn auch mit gewissen Ergänzungen, Ausarbeitungen oder sonstigen Änderungen, in späterer Zeit benutzt. Man wird den Werdegang dieser Synthesen am besten nachvollziehen können, wenn man sie 'dynamisch' studiert, das heißt, wenn man versucht, die Lehrmeinungen der einzelnen Glossatoren, der Vorgänger des Accursius, zu rekonstruieren. Wir werden versuchen, hier ein mögliches Vorgehen zu skizzieren; es darf aber weder verschwiegen werden, daß dieses Vorgehen nicht für jedes dogmengeschichtliche Thema geeignet sein kann, noch daß der interessierte Leser oft nicht mehr als die ersten drei Schritte benötigt.

Man beginnt mit der Feststellung der *sedes materiae*. Dafür zieht man die gerade erwähnten Hilfsmittel heran (§ A IX). Danach liest man die Accursische Glosse. Am besten zieht man eine Inkunabel zu Rate (gut und leicht aufzufinden, aber durch den gothischen Druck und die vielen Abkürzungen nicht leicht zugänglich ist der in der Reihe Corpus Glossatorum Iuris Civilis in Turin erschienene Nachdruck) oder eine der in Lyon erschienenen à Porta-Editionen aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Wenn der Umfang der Glosse es zuläßt, empfiehlt es sich, die Allegationen aufzulösen und die dort erwähnten Texte ebenfalls zu lesen, einschließlich der dazugehörenden Glossen. Bei einem Problem beschränkten Umfangs wird man schon bald bemerken, daß die auf diesem Wege gefundenen Glossen immer wieder gegenseitig aufeinander verweisen, wobei die Glosse zur gefundenen *sedes materiae* das meiste und wichtigste Material liefert.

Dann bietet es sich an, die Accursische Glosse mit den Mitteilungen des Odofredus de Denariis zu vergleichen, die sich meistens am selben Ort und beim selben Text befinden.

Odofredus de Denariis († 1265) war etwa Zeitgenosse des Accursius in Bologna. Seine Autorität und sein Einfluß sind bei weitem hinter denen des Accursius zurückgeblieben. Seine Schriften bilden aber eine wichtige Quelle für die Lehrmeinungen der Vorgänger des Accursius, allein schon weil Odofredus in deutlich ausführlicherer Form zitiert als Accursius. Außerdem enthalten seine Vorlesungsberichte viel 'petit-histoire' und zahlreiche Anekdoten. Typisch für die *lecturae* des Odofredus ist, daß der Reportator (der Schüler, der den Vorlesungen beiwohnte und davon Protokolle verfaßte) wortwörtlich die (offenbar oft von Odofredus wiederholte) Redewendung: *Or, Signori* ("Nun, meine Herren") aufgeschrieben hat. Die Lecturae zu allen drei Teilen der Digesten, zum Codex und zu den *Tres Libri* sind leicht zugänglich, weil ein Nachdruck der Ausgabe Lyon 1550–1552 in der Reihe Opera Iuridica Rariora erschienen ist. Hierfür existiert ein gutes Register: Index in Odofredi Commentaria. Es gibt auch eine gute Biographie über Odofredus: N. Tamassia, Odofredo, Studio storico-giuridico, Atti e Memorie della R. Deputazione di storia patria per le Provincie di Romagna, 3a serie, 11 (1894), S. 183–255 und 12 (1895), S. 1–83 und 330–390; auch separat mit fortlaufender Seitenzählung publiziert, Bologna 1894, Nachdruck in N. Tamassia, Scritti di storia giuridica, II, Padova 1967, S. 335–464; weiterer Nachdruck Bologna 1981.

Mit dieser Vergleichung als Ausgangspunkt kann man zeitlich rückwärts arbeiten; dies ist aber nicht ganz ohne Probleme zu bewältigen. Das vor-Accursische Material ist bei weitem noch nicht kartiert; soweit die Fundstellen bekannt sind, sind wichtige Teile in (schwer zugänglichen) Handschriften und alten Drucken verschollen. Viele Zitate sind anonym oder sogar mit einer Fehlzuschreibung versehen. Dennoch gibt es mehrere Anhaltspunkte.

Von Azo († 1220), dem Lehrer des Accursius, sind mehrere Schriften in Drucken zugänglich; außerdem sind viele Drucke seiner (sehr wichtigen) *Summa Codicis* mit einem guten Register versehen. Mit wenig Mühe kann man aber weiter in die Vergangenheit vorstoßen, und dann sind die Ergebnisse oft überraschend. So ist z.B. aus dem Literaturtypus der *Dissensiones dominorum* bekannt, daß schon unter den frühesten Generationen der Glossatoren die Meinungen weit auseinander gehen konnten.

Diese Meinungsverschiedenheiten betrafen u.a. die Rolle der Billigkeit gegenüber der Strenge des Rechts. So war Martinus Gosia der Meinung, daß ein Dritter aus einem Vertrag zu seinen Gunsten aufgrund der Billigkeit geradewegs zu einer *actio utilis* berechtigt sei, während Bulgarus de Bulgarinis dem widersprach. Die Meinungsverschiedenheiten weisen eine derartige Konstanz auf, daß man schon von alters her von Schulen (*sectae*) sprach: von Accursius wird erwähnt, daß er beide *sectae* gehört hatte, bevor er seine Kompilation machte; in einer Sammlung der *Dissensiones dominorum* (ed. G.[F.] Haenel, Leipzig 1834 [Nachdruck Aalen 1964], S. XXXIII, Anm. 115) ist die Rede von *Martinus et eius Sequaces, scilicet Lotharius, Aldricus, Albericus et plures alii relinquentes domini Bulgari opinionem* ... im Gegensatz zu *Bulgarus et eius Sequaces, scilicet Rogerius et Ioannes et plures alii et nos* (Hugolinus)... Die korrekte Übersetzung dieses Satzes ist abhängig von der richtigen Bedeutung des Wortes *sequax* in diesem Kontext:

bedeutet dies hier Nachfolger oder nur Schüler? Die Frage trifft um so mehr zu, weil unter denen, die auf die Seite des Martinus gestellt werden (also auf der Seite derjenigen, die die Auffassungen des Bulgarus verwerfen) auch Albericus genannt wird, während an anderen Stellen gerade Albericus als Schüler des Bulgarus bezeichnet wird. Auch die Stellung von Rogerius läßt Fragen offen: in diesem Jahrhundert hat E.M. Meijers Rogerius als Schüler des Bulgarus bezeichnet, während H.[U.] Kantorowicz ihn auf die Seite des Martinus stellte. Vor kurzem hat A. Gouron (Satura Feenstra, S. 309 und S. 313) differenziert Position bezogen. Seines Erachtens lassen sich die Spuren von Gedanken, die dem Martinus zugeschrieben werden hauptsächlich auf Entlehnungen anderer Quellen zurückführen (Rogerius habe die Summa Trecensis und Lo Codi für seine eigene Summe verwendet), während Rogerius Schüler des Bulgarus gewesen ist, und auch über diesen die Gedanken des Martinus kennengelernt und sich zu eigen gemacht hat. Wie dem auch sei: Accursius demonstrierte eine klare Affinität zu seinem Lehrer Azo. Ähnliches gilt für das Verhältnis von Azo zu seinem Lehrer Johannes Bassianus. Die berühmte Summa Codicis des Azo ist eine Bearbeitung eines viel kürzeren Codexkommentars seines Lehrers. Bulgarus steht am Anfang dieser Entwicklungslinie, die auch zu Hugolinus und Henricus de Baila führt.

Auf der anderen Seite befindet sich die mit Martinus Gosia beginnende Linie. Damit sind die Namen zweier außerhalb von Bologna entstandenen, anonymen *summae Codicis*, der Summa Trecensis und des Lo Codi verbunden, ebenso wie auch die Namen der Glossatoren Rogerius, Albericus und Placentinus. Die Unterscheidung ist aber komplex und die Trennung ist nicht absolut, wie auch aus den Glossen des Johannes Bassianus zur Summa Codicis und zur Summa Institutionum des Placentinus, die in Hs. Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4539 überliefert sind, hervorgeht. In diesem Kontext können mehrere Glossen erwähnt werden (wie z. B. die Glosse *Datio* zu Inst. 1,5*pr.*), in denen die Namen von Placentinus, Johannes Bassianus und Azo unmittelbar miteinander verbunden sind. Vor kurzem hat H.P. Glöckner — übrigens nicht als erster — versucht, die Lehrer-Schüler-Verhältnisse in Bologna zu kartieren: H. P. Glöckner, Cogitationis poenam nemo patitur (D. 48,19,18). Zu den Anfängen einer Versuchslehre in der Jurisprudenz der Glossatoren [Ius Commune, Sonderhefte 42], Frankfurt am Main 1989, S. 497. Auffallend ist, daß viele Verfasser, die der bei Martinus Gosia beginnenden Linie angehörten, sich veranlasst sahen, Bologna zu verlassen: Rogerius, Placentinus, Pilius, und andere. Von diesen Verfassern ist daher auch verhältnismäßig wenig Material in die Accursische Glosse gelangt.

Hinsichtlich der Schriften der genannten Verfasser ist ziemlich viel bekannt. Die einfachste Einleitung ist die schon öfter genannte Bibliographie von R. Feenstra, in: Das röm. Recht im MA, S. 299–354. Dort werden auch die älteren Bibliographien erwähnt, die noch immer von Bedeutung sind. Einige Ergänzungen in A. Padoa Schioppa, Un repertorio bibliografico di storia del diritto in Italia, RSDI 61 (1988), S. 307–323. Seit Kurzem verfügt man über eine gute Bibliographie in der seit 1990 erscheinenden Zeitschrift RIDC. Eine Liste der biographischen Arbeiten, die man bei dem Studium eines Juristen zu Rate ziehen kann, findet man bei L. Mayali, 'Vitae clarissimorum jurisconsultorum', Rechtshistorisches Journal 2 (1983), S. 171–174. Über Placentins erste Reise nach Montpellier (um 1163–1165) A. Gouron, Comment dater la venue de Placentin à Montpellier, in: Études d'histoire du droit médiéval en souvenir de Josette Metman [Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit et des Institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands 45], Dijon 1988, S. 187–194. Unerläßlich für alle Forschungen, die das römische Recht im Mittelalter betreffen, ist auch hier der ebenfalls

schon öfter erwähnte Beitrag von P. Weimar unter dem Titel 'Die legistische Literatur der Glossatorenzeit', in: Handbuch, S. 129–260.

Nach Accursius, Odofredus und Azo zieht man die *Dissensiones dominorum* zu Rate: die von Haenel besorgte Edition dieses Werkes enthält gute Register. Leicht zugänglich sind auch einige anonyme *summae*, namentlich Instituten- und Codexsummen. Von den ersten erwähnen wir hier die Summa Vindobonensis, die Summa 'Iustiniani est in hoc opere' und den Brachylogus. Vor kurzem erschien noch die Edition einer wichtigen vor-Accursischen Lectura Institutionum 'In nomine Domini'.

Dissensiones dominorum, sive controversiae veterum iuris romani interpretum qui glossatores vocantur, ed. G. Haenel, Leipzig 1834, Nachdr. Aalen 1964. Ergänzungen bei V. Scialoja, Di una nuova collezione delle Dissensiones dominorum, Studi e documenti di storia e di diritto 9 (1888), S. 249–296; 11 (1890), S. 417–428; 12 (1891), S. 241–270; nachgedruckt in seinen Studi giuridici, II, Roma 1934, S. 327–413. Eine andere Sammlung bildet Rogerius Beneventanus, De dissensionibus dominorum sive de controversiis veterum iuris romani interpretum qui glossatores vocantur opusculum, ed. C.G. Haubold, Leipzig 1821.
Die erstgenannte Institutensumme ist — wenn auch unvollständig — als 'Wernerii Summa Institutionum cum glossis Martini, Bulgari, Alberici aliorumve', herausgegeben worden von G.B. Palmieri in: BIMAe I, additiones, Bologna 1914, S. 1–207. Der über die volle Breite der Pagina gedruckte Text ist derjenige der hier erwähnten Summa Vindobonensis; *Additiones*, Glossen usw. dazu von u.a. Martinus, Bulgarus und Albericus findet man in dem zweispaltig gedruckten Text am Fuße der Seite. Man hüte sich für eine Verwirrung mit der von Seckel herausgegebenen Summa Vindocinensis.
Die zweite Summe ist von P. Legendre herausgegeben worden: P. Legendre [Hg.], La Summa 'Iustiniani est in hoc opere' [Ius Commune, Sonderhefte 2], Frankfurt am Main 1973.
Der dritte Institutionenkommentar ist von Böcking herausgegeben worden: E. Böcking [Hg.], Corpus legum sive Brachylogus iuris civilis, Berlin 1829.
Die Lectura Institutionum 'In nomine Domini', ausgegeben anhand der Hs. British Library Royal Ms. 4B. IV, findet man in: F. de Zulueta / P. Stein, The teaching of Roman Law in England around 1200, London 1990.

Als leicht zugängliche Codexsummen wurden schon die von Fitting herausgegebene (und von ihm dem Irnerius zugeschriebene) Summa Trecensis, die *summa Codicis* des Rogerius, die *summa Codicis* des Placentinus und die des Azo erwähnt. Von der Summa Trecensis existiert noch eine in provenzalischer Sprache abgefasste, um 1170 entstandene Bearbeitung: Lo Codi. Lo Codi ist dann wieder ins Lateinische übersetzt worden von Ricardus Pisanus; diese Übersetzung ist ebenfalls von H. Fitting herausgegeben worden. Neben diesen verdienen die *Summae Codicis* des Rogerius und des Placentinus der Erwähnung. Siehe aber die Einzelheiten dazu unter § A XII.

Summa Codicis des Irnerius [Summa Trecensis], mit einer Einleitung herausgegeben von H. Fitting, Berlin 1894, Nachdr. Frankfurt am Main 1971.
H. Fitting, Lo Codi in der lateinischen Übersetzung des Ricardus Pisanus, Halle a.S. 1906.
Rogerii Summa Codicis, ed. J.B. Palmieri, Scripta anecdota glossatorum [BIMAe I], Bonn 1914, S. 47–233.
Placentini Summa Codicis, Mainz 1536, Nachdr. (mit einem einem anderen Druck entnommenen Vorwort) Torino 1962.

Hat man diese Schriften zu Rate gezogen, so besitzt man — wenigstens im Ansatz — eine Vorstellung von dem Werdegang, der zur Accursischen Glosse führte. Dann kann man sich den in den folgenden Paragraphen erwähnten Arbeiten zuwenden, die namentlich bekannten vor-Accursischen Glossatoren zugeschrieben werden. Neben diesen Arbeiten finden sich verstreut in vielen Handschriften Glossen, die auch diesen Autoren zugeschrieben werden. Die in diesen Handschriften nicht mit einer Sigle versehenen Glossen sind von unklarer Herkunft; so ist völlig offen, ob sie von anderer Herkunft sind als die mittels einer Sigle bestimmten Verfassern zugeschriebene Glossen in derselben Handschrift.

In diese Falle ist z.B. E. Besta gelaufen, als er in seiner Edition der dem Irnerius zugeschriebenen Glossen zum *Digestum vetus* nur die mit der Sigle des Irnerius versehenen Glossen in den von ihm konsultierten Handschriften berücksichtigte. Auf diese Weise ließ er viele in Wirklichkeit sicher von Irnerius stammende, doch von ihm nicht als solche erkannte Glossen zu Unrecht außer Acht. E. Besta, L'opera d'Irnerio (Contributo alla storia del diritto italiano), II: Glosse inedite d'Irnerio al 'Digestum Vetus', Torino 1896.

In den folgenden Paragraphen werden wir die Fundstellen der lockeren Streuglossen, die nicht in Verbindung mit einem Apparat überliefert sind, nicht berücksichtigen. Ein unverzichtbares Hilfsmittel für die Forschung, die Glossen dieser Art betrifft, stellt das schon öfter erwähnte Handschriftenverzeichnis dar. Ebensowenig werden wir hier die sich nur auf kleinere Unterteile des *Corpus Iuris Civilis* beziehenden *commenta*, *summulae*, *quaestiones*- oder *brocardica*-Sammlungen usw. berücksichtigen. Wir erwähnen nur von einigen wichtigen, zu den beiden *sectae* gehörenden Verfassern die Apparate, Kommentare und Summen zu ganzen Teilen des *Corpus Iuris Civilis*: zu einer der drei Teilen der Digesten, zum *Codex*, *Tres Libri*, *Authenticum*, *Institutiones* oder *Libri Feudorum*. Um die Komplexität des Studiums dieses Teiles der Ideengeschichte oder der Dogmengeschichte zu erläutern, werden wir auch einige, nur in Handschriften überlieferte größere Schriften erwähnen.

Bezüglich der Codexhandschriften sollte man immer Dolezalek, Repertorium Codicis zur Rate ziehen. Kapitel 10 des ersten Bandes bietet nicht nur

eine Übersicht der Chronologie der verschiedenen Handschriften und ihrer gegenseitigen Beziehungen, darüber hinaus bietet Kapitel 11 des zweiten Bandes wertvolle Ratschläge für den, der Codexhandschriften mit vor-Accursischen Glossen heranziehen will. Nützlich ist auch die *clavis fragmentorum* (II, Kapitel 5), in der angegeben wird, welche Fragmente des Codex die unvollständigen Handschriften enthalten.

Bezüglich der in der Biblioteca Apostolica Vaticana aufbewahrten Handschriften sind schon zwei Bände des von S. Kuttner und R. Elze herausgegebenen Verzeichnisses erschienen.

S. Kuttner / R. Elze [Hg.], A Catalogue of canon and Roman law manuscripts in the Vatican Library 1: Codices Vaticani latini 541–2299; 2: Codices Vaticani latini 2300–2746 [Studi e testi 322, 328], Città del Vaticano 1986, 1987. Für andere Sammlungen ist das Handschriftenverzeichnis unentbehrlich.

XI. Eine Suchstrategie (Fortsetzung): Verfasser aus der sogenannten regulären Linie

BULGARUS DE BULGARINIS († 1166)

Von ihm sind außer einigen kleineren Arbeiten, darunter das schon erwähnte Commentum zu D. 50,17, die folgenden größeren Arbeiten überliefert:

Materia Codicis 'Nota nominis excellentiam'
Herausgegeben von Kantorowicz, Studies Gloss., S. 233–239.

Apparatus Codicis
Umstritten ist, ob hier von einem Apparat gesprochen werden darf; auf jeden Fall ist die Glossierung nicht sehr umfassend und sicher nicht vollständig. Glossen aus diesem Apparat sind u.a. überliefert in Handschrift Firenze, Biblioteca Medicea Laurenziana, Redi 179.

Glossen zu den Institutionen
Herausgegeben von P. Torelli, Glosse preaccursiane alle Istituzioni. Nota seconda: glosse di Bulgaro, RSDI 15 (1942), S. 3–71; Nachgedruckt in seinen Scritti di storia del diritto italiano [Seminario giuridico della Università di Bologna XXI], S. 95–1666.

Es bestehen außerdem einige Verbindungen zwischen den Arbeiten des Bulgarus und der von Palmieri in Scripta anecdota glossatorum (BIMAe) herausgegebenen Summa Institutionum Vindobonensis. Dazu Kantorowicz, Studies Gloss. S. 67. Inhaltlich scheinen die casus Codicis des Guillelmus de Cabriano weitgehend der Vorlesung des Bulgarus zu entsprechen.

G. Dolezalek, Die Casus Codicis des Wilhelmus de Cabriano. In: Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, ed. Walter Wilhelm, Frankfurt am Main 1927, S. 25–52.

JOHANNES BASSIANUS (Ende des 12. Jahrhunderts)

Von ihm sind außer zahlreichen kleineren Arbeiten, darunter einer Arbor actionum und einem Commentum zu D. 50,17, die folgenden Werke überliefert:

Lectura zum Digestum vetus
Wahrscheinlich ist diese Lectura von Anfang an unvollständig gewesen und nur zu einer beschränkten Zahl von Texten aus den Digesten verfaßt worden. Sie ist jedenfalls nicht vollständig überliefert in Handschrift Napoli, Biblioteca Nazionale Vittorio Emanuele III, Brancaccianus IV.D.4, fo. 60r–62v; 75r–81v; 86r–v; 110r–v; zum Teil ist sie identisch mit Handschrift Roma, Biblioteca Nazionale Centrale Vittorio Emanuele II, Sessoriano 43, fo. 68 rb; 70; 71–73va. Sie ist teilweise publiziert von E.M. Meijers und E. Cortese. Siehe dazu Dolezaleks Handschriftenverzeichnis.

Apparat zum Infortiatum und zum Digestum novum
Passim in der gerade erwähnten Handschrift Napoli, Branc. IV.D.4; zum Teil identisch mit Hs. Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4601, fo. 38–80; teilweise herausgegeben von M. Piccialuti, Lecturae del titulo D. 41,2 attribuite a Giovanni Bassiano, Annali di storia del diritto 8 (1964), S. 289–348.

Apparat zum Codex
Ebenfalls passim in der gerade erwähnten Hs. Napoli, Branc. IV.D.4, anscheinend zum Teil identisch mit Hs. Brussel, Koninklijke Bibliotheek Albert I, 131–134, fo. 62r–101v. Das Verhältnis dieser Schrift zum Codexapparat seines Schülers Azo verdient eine nähere Untersuchung, auch weil P. Weimar vor kurzem kritische Bemerkungen in der Satura Feenstra gemacht hat.

Summa zum Authenticum
Herausgegeben als Summa secundum Johannem...ad libellum Novellarum seu Authenticorum, in Summa Azonis cum emendatione...Pavia 1506 (Nachdruck in der Reihe Corpus Glossatorum Juris Civilis, 2).

Summa Institutionum
Überliefert in der gerade erwähnten Hs. Brussel, Koninklijke Bibliotheek Albert I, 131–134, fo. 48ra–61vb.

Lectura Institutionum
Überliefert in Hs. Leiden, Universiteitsbibliotheek, d'Ablaing 3, fol. 2v–20v und in zwei anderen Handschriften (Leipzig 921 und New Haven, JC 817 no. 1).

Quaestiones
Die Casus von 45 dem Johannes Bassianus zugeschriebenen Quaestiones sind veröffentlicht worden von A. Belloni, Le questioni civilistiche del secolo XII. Da Bulgaro a Pillio da Medicina e Azzone [Ius Commune, Sonderhefte 43], Frankfurt am Main 1989, S. 82–88.

Quellenbelege über seine Person sind gesammelt worden von Mayali. Hinsichtlich der Frage, ob Johannes Bassianus mit dem Kanonisten Bazianus identisch sei, siehe unten § E V.

L. Mayali, Johannes Bassianus– Nachfolger des Vacarius in England?, ZRG Rom. 99 (1982), S. 317–325.

AZO PORCIUS († 1220)

Unter seinem Namen sind die folgenden größeren Arbeiten überliefert:

Apparat zu den Institutionen
Viele Einzelheiten zu diesem Apparat, der in vielen Handschriften überliefert ist, finden sich in der Einleitung zur Edition des ersten Buches: S. Caprioli u.a., Glosse preaccursiane alle Istituzioni. Strato Azzoniano, Libro primo [Fonti per la storia d'Italia... 107]. Roma 1984. Vom zweiten und dritten Buch gibt es nur noch vervielfältigte Auflagen.

Apparat zum Digestum vetus
Nur einzelne lose Fragmente sind herausgegeben worden; es besteht die Vermutung, daß von diesem Apparat zwei Versionen geschrieben wurden, die in mindestens 14 Handschriften überliefert sind. Von diesen sind die interessantesten: Hs. Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4459; Hs. Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica, Vat. lat. 2512 und 1408.

Apparat zum Infortiatum
Die bekannten Einzelheiten zu diesem, in acht unvollständigen Handschriften überlieferten Apparat sind zu finden bei G. Dolezalek, Azos verschollener Glossenapparat zu den Tres Partes, ZRG Rom. 85 (1968), S. 354–415; ders., Azos Glossenapparat zum Infortiatum, Ius Commune 3 (1970), S. 186–208.

Apparat zum Digestum novum
Neben dem großen Apparat zum Digestum novum, der offenbar nur in 4 Handschriften überliefert ist, existierte anscheinend noch ein separates Commentum zu D. 50,17. Einzelheiten bei Dolezalek, Martinus Gosia.

Summa Codicis
Nach einer unbewiesenen — und auch nicht unumstrittenen — Hypothese existierten auch von diesem Werk zwei Versionen. Die erste wäre dann nicht gedruckt worden; sie war wahrscheinlich weitgehend identisch mit der entsprechenden

Arbeit von Azos Lehrer Johannes Bassianus. Die zweite Version erwarb großes Ansehen in der Lehre und in der Praxis: Mindestens 36 Drucke sind bekannt. Daraus läßt sich entnehmen, daß diese Arbeit (als eine der sehr wenigen) nicht von der Accursischen Glosse ins Abseits gedrängt worden ist. Die vielzitierte Redewendung *Chi non ha Azzo, non vada al palazzo* (wer Azo nicht auf seiner Seite hat, gehe nicht zum Justizpalast, d.h. wird vor Gericht keinen Erfolg haben) läßt den Einfluß dieser Schrift deutlich erkennen. Leicht zugänglich ist der 1966 in Turin erschienene Nachdruck der Edition Pavia 1506: Azonis Summa super Codicem, Instituta, Extraordinaria [Corpus Glossatorum Juris Civilis 2]. Auch in dieser Edition ist die Summa Codicis — wie fast immer — zusammen mit einer Summa Institutionum und einer Summa Digestorum abgedruckt, die ebenfalls von Azo stammen; daneben mit einer Summa Trium Librorum (= Codex 10–12), die, soweit es den Teil bis C. 10,38 angeht, aus der Feder des Placentinus stammt; der darauffolgende Teil bis C. 11,62 stammt aus der Feder des Pilius; schließlich ist mitabgedruckt eine Summa zum Authenticum, die wahrscheinlich aus der Hand des Johannes Bassianus stammt und möglicherweise mit Ergänzungen von Accursius versehen ist. Siehe statt aller E. Genzmer, Justin. Kodif., jetzt auch in: Das römische Recht im MA, S. 412; P. Weimar, Zur Entstehung der Azoschen Digestensumme, in: Satura Feenstra, S. 371–392.

Lectura Codicis
Zu unterscheiden von der Summa Codicis ist der Bericht über die Vorlesungen des Azo zum Codex. Dieser Bericht ist von seinem Schüler Alexander de Sancto Egidio wahrscheinlich kurz vor dem Tode des Azo (wahrscheinlich um 1220) zusammengestellt und herausgegeben worden. Diese Lectura besitzt neben der Summa Codicis einen hohen, selbständigen Stellenwert, weil sie häufig die Standpunkte der Vorgänger und Zeitgenossen von Azo erwähnt. Sie ist einfach zugänglich in dem 1966 in Turin erschienen Nachdruck der Edition Paris 1577: Azonis ad singulas leges XII librorum Codicis Justinianei commentarius et magnus apparatus [Corpus glossatorum iuris civilis, 3].

Apparat zum Codex
Nur wenige lose Teilstücke sind herausgegeben worden. Es wird vermutet, daß von diesem Apparat (wie auch vom Apparat zum Digestum vetus) zwei Versionen geschrieben wurden (nur der große Apparat ist bisher identifiziert worden), die in ungefähr 25 Handschriften überliefert sind. Davon sind die interessantesten: Hs. Melk, Stiftsbibliothek, MS 73; Hs. Graz, Universitätsbibliothek, I 45; Hs. Bamberg, Staatsbibliothek, Jur. 21.

Quaestiones
Die ältere Edition ist bei weitem nicht vollständig und entbehrt überdies eines Registers: E. Landsberg [Hg.], Die Quaestiones des Azo, Freiburg i. Br. 1888. Man beginnt deswegen besser mit A. Belloni, Le questioni civilistiche del secolo XII. Da Bulgaro a Pillio da Medicina e Azzone [Ius Commune, Sonderhefte 43], Frankfurt am Main 1989; dieser Beitrag erwähnt viel mehr Handschriften und macht deswegen auch mehr Sammlungen zugänglich.

HUGOLINUS DE PRESBYTERIS († nach 1233)

Die wichtigsten Arbeiten dieses Verfassers sind:

Apparat zum Digestum vetus
Überliefert in (u.a.) Hs. Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4461 und London BM, Royal 11 C III.

Apparat zum Infortiatum
Überliefert in (u.a.) Hs. Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica, Vat. lat. 11157. Odofredus de Denariis war der Meinung, daß dieser Apparat der beste zum *Infortiatum* war.

Apparat zum Digestum novum
Die Hs. Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4455 enthält drei Glossenschichten. In einer befindet sich dieser Apparat. Die Bemerkungen Dolezaleks in seiner Beschreibung des von Martinus Gosia zum *Digestum novum* verfaßten Apparats sind hierfür von Nutzen: Dolezalek, Martinus Gosia.

Apparat zum Codex
Überliefert in (u.a.) Hs. Montpellier, Bibliothèque Universitaire, Section de Médecine, H. 83 und Praha, Knihovna Národního Musea, XVII.A.10; weitere Fundstellen in Dolezalek, Repertorium Codicis. Caprioli hat 21 Glossen zu C. 5,27,6 herausgegeben in Annali di storia del diritto 7 (1963), S. 125–129.

Apparat zu den Tres Libri
Edition: Paris, 1577. Nachdruck: Azonis lectura super codicem. Hugolini apparatus in tres libros (Corpus Glossatorum Juris Civilis, 3) Torino 1966, S. 718–812.

Quaestiones
In einer modernen Edition zugänglich: V. Rivalta, Le Quaestiones di Ugolino glossatore, Bologna 1891.

XII. Eine Suchstrategie (Fortsetzung): Verfasser aus der sogenannten dissidenten Linie.

MARTINUS GOSIA († nach 1158)

Von ihm sind neben mehreren kleineren Arbeiten, wie der *distinctio 'De Interesse'* und dem *Tractatus de dote*, die den entsprechenden Titeln 7,31 und 5,8 der *Summa Trecensis* zugrunde liegen, die folgenden größeren Arbeiten überliefert:

Apparat zum Digestum vetus
Oben wurde schon erwähnt, daß dieser Apparat — falls die Glossenschicht als ein solcher bezeichnet werden darf — überliefert ist in Hs. Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica, Vat. lat. 1408. Er ist in der Literatur bis jetzt noch nicht eingehend beschrieben worden.

Apparat zum Digestum novum
Siehe hierzu den schon öfter erwähnten Aufsatz: Dolezalek, Martinus Gosia. Dieser Aufsatz enthält eine Beschreibung des Apparats sowie die Probeedition einiger Stücke.

Apparat zu den Institutiones
Dieser Apparat besteht vornehmlich aus einführenden und einfachen, worterklärenden Glossen. Die Fundstellen sind angegeben in Dolezaleks Handschriftenverzeichnis. Der Apparat ist teilweise in die sogenannte Lectura Vindobonensis übernommen worden. Diese ist — aber nur zum Teil — von Palmieri in Scripta Anecdota Glossatorum I, Additiones 1914, S. 3–208 herausgegeben worden.

Materia Institutionum
Möglicherweise bildete sie einen Bestandteil des Apparats zu den Institutionen. Sie ist aber auch getrennt überliefert worden, u.a. in der gerade erwähnten Lectura Vindobonensis.

Apparat zum Codex
In Hs. Firenze, Biblioteca Medicea Laurenziana, Redi 179, findet man C. 1,4,10 bis C. 9,47,23, in der dritten Glossenschicht versehen mit Glossen des Martinus. In der Hs. Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica, Vat. lat. 1427 findet man zu C. 2,1,1 bis C. 10,2,4 in der zweiten Schicht einen dem Martinus zugeschriebenen Apparat. Am besten lesbar sind die Glossen in der ersten Schicht der Hs. Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 16910.

ALBERICUS DE PORTA RAVENNATE (zweite Hälfte des 12. Jh.)

Von ihm sind die folgenden größeren Arbeiten bekannt:

Lecturae Digesti veteris
Vergleiche das oben (§ A X) bei Johannes Bassianus Erwähnte. In der dort genannten Hs. Napoli, Biblioteca Nazionale Branc. IV.D.4 finden sich bei einigen Teilen der Lectura Digesti Veteris sowohl die Siglen des Johannes als auch die des Albericus. Weimar (Handbuch, S. 173) hält eine sichere Zuschreibung an einen der beiden Verfasser noch für unmöglich.

Apparat zum Digestum novum
Ein Apparat mit zahlreichen Glossen, die Rogerius, Ugo und Albericus zugeschrieben werden, ist überliefert u.a. in Hs. Basel, Universitätsbibliothek, C.I 7. Nach Weimar (Handbuch, S. 178) könnte Albericus der Verfasser sein. Anders aber Dolezalek, der der Meinung ist, Rogerius sei der Verfasser; Albericus sei wahrscheinlich später gestorben, wieviel später ist unsicher. In der Literatur wird ein zeitlicher Abstand von 20 Jahren genannt, jedoch ohne überzeugende Beweisführung.

Apparat zum Authenticum
Die Hs. Pistoia, Archivio Capitolare del Duomo, 131 entstammt der Zeit von Albericus; sie enthält viele Glossen, die mit seiner Sigle versehen sind. Es ist zu vermuten, daß der Apparat aus seiner Feder stammt. Es existiert eine Edition, besorgt von L. Chiappelli, Glosse d'Irnerio e della sua scuola tratte dal manoscritto capitolare pistoiese dell'Authenticum con una introduzione storica [Atti della R. Accademia dei Lincei. Memorie. Classe delle scienze morali, ser. 4, II] Roma 1886, S. 184–236. Die Glossen sind hier nach Siglen geordnet.

Distinctiones
Es existieren mindestens 12 Handschriften, in denen eine Sammlung von *distinctiones* überliefert ist, die Hugo und Albericus zugeschrieben werden kann. Einzelheiten bei E. Seckel, Distinctiones Glossatorum, Studien zur Distinktionen-Literatur der romanistischen Glossatorenschule... in: Festschrift F. von Martitz, Berlin 1911, S. 277–436, unveränderter Nachdruck Graz 1956.

ROGERIUS (zweite Hälfte des 12. Jh.)

Die wichtigsten ihm zugeschriebenen Arbeiten sind:

Apparat zum Infortiatum
In Hss. Bamberg, Staatsbibliothek, Jur. 14 und 15, findet man das Infortiatum mit einem Glossenapparat des Rogerius.

Apparat zum Digestum novum
In Hs. Bamberg, Staatsbibliothek, Jur. 18 findet man einen Glossenapparat mit vielen Glossen des Rogerius zum Digestum novum.

Apparat zu den Institutionen
Hs. Klosterneuburg, Stiftsbibliothek, 643a, fol. 1v–97 enthält einen Glossenapparat, den Dolezalek dem Rogerius zuschreiben möchte. Siehe: Handschriftenverzeichnis.

Summa Codicis 'Cum multe essent partes iuris'
Vergleiche die Bemerkungen oben unter § A VIII. Rogerius begann mit der Bearbeitung der *Summa Trecensis*, ließ sie aber unvollendet: er brach in C. 4,58 ab. Die Arbeit wurde von einem namentlich unbekannten Schüler um die fehlenden Titel ergänzt, die der *Summa Trecensis* entnommen wurden. Das Endergebnis ist als *Rogerii Summa Codicis* von Palmieri in Scripta Anecdota Glossatorum I, Additiones, 1914, S. 47–233 herausgegeben worden. In der Summa Codicis des Rogerius wird bisweilen schon der alte Mosaikstil, kennzeichnend für einen durch die Reihenfolge der leges und constitutiones bestimmten Apparat, durchbrochen, und man findet einen ersten Ansatz für den exegetischen Stil, der für die Summa Codicis von Azo typisch ist. Dazu B. Paradisi, Per le composizioni 'a mosaico' dei Glossatori Bolognesi, in: W. Wilhelm [Hg.], Europäisches Rechtsdenken, Frankfurt am Main 1976, S. 269–286.
Glossen zum Codex von Rogerius finden sich zahlreich in Hs. München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm. 22, die der Hs. Douai, Bibliothèque de la Ville, 579 sehr ähnlich ist.

PLACENTINUS († 1192)

Von diesem Schüler des Rogerius sind die folgenden Arbeiten zu erwähnen:

Summa Institutionum 'Iuris arti professionique'
Leicht zugänglich ist der 1973 in Turin als erster Band der Reihe Corpus Glossatorum Juris Civilis erschienene Nachdruck der von Rhodius herausgegebenen Edition, Moguntiae 1535. Ergänzungen sind herausgegeben von H. Fitting, Juristische Schriften des früheren Mittelalters, Halle 1876. Nachdr. Aalen 1965, S. 217–223. Placentinus begann mit dieser Summa Institutionum, nachdem er die Summa Codicis des Rogerius vollendet hatte, aber bevor er aufs Neue mit seiner eigenen Summa Codicis anfing. Deswegen verwies er in dieser Summa Institutionum recht häufig auf den von ihm bearbeiteten zweiten Teil der Summa Codicis; in dem später entstandenen ersten Teil seiner eigenen Summa Codicis verwies er aber wiederum oft auf seine eigene Summa Institutionum. Beide Summae sind deswegen auch nicht sehr verschieden.

Summa Codicis
Placentinus' Summa Codicis ist aus zwei Teilen entstanden; die zweite Hälfte (von C. 4,58 bis C. 9,51) ist die Fortsetzung der unvollendet gebliebenen Summa Codicis seines Lehrers Rogerius; die später begonnene erste Hälfte (C. 1,1 bis C. 4,57) hat er hinzugefügt, um — wie er selbst gesteht — seines Ruhms willen eine eigene vollständige Codexsumme geschrieben zu haben. Es existiert eine Edition: In Codicis Dn. Iustiniani Libros IX Summa a Placentino conscripta, Moguntiae 1536. Nachdr. Placentini Summa Codicis, Torino 1962.

Summa Trium Librorum 'Credidi quondam debere sufficere'
Placentinus war der erste, der eine Summa zu den Tres Libri begann. Oben (§ A VIII) wurde schon erwähnt, daß Placentinus sie nicht fertiggestellt hat: er kam nur bis C. 10,38. Der Teil bis C. 11,62 ist aus der Feder von Pilius. Man findet die Summa Trium Librorum — wie schon erwähnt — in der Edition: Summa Azonis cum emendatione, Pavia 1506, Nachdr. Torino 1966, S. 412–415.

Summa de actionum varietatibus
G. Pescatore, Placentini Summa 'Cum essem Mantue' sive de actionum varietatibus [Beiträge zur Mittelalterlichen Rechtsgeschichte 5], Greifswald 1897.

PILIUS († nach 1207)

Pilius, der auch der mit Martinus Gosia beginnenden, sogenannten dissidenten Linie zuzurechnen ist, werden die folgenden größeren Arbeiten zugeschrieben:

Summa Trium Librorum 'Cum essem Bononiae'
Wie schon bei Placentinus bemerkt worden ist, setzte Pilius dessen Summa der Tres Libri fort von C. 10,38 bis C. 11,62. Edition: Summa Azonis cum emendatione, Pavia 1506, Nachdr. Torino 1966, S. 415–435.

Apparat zu den Libri feudorum
Pilius schrieb als erster in Bologna unter Anwendung älteren Glossenmaterials einen Apparat zu den Libri Feudorum (Recensio Ardizoniana). Es existiert eine Edition, basierend auf Hs. Roma, Archivio di Stato, 1004, fol. 118r–135v.: A. Rota, L'apparato di Pillio alle 'Consuetudines Feudorum...' Studi e memorie per la Storia dell'Università di Bologna, series Ia, XIV (1938), S. 1–170. Meijers hat diesen Apparat noch in drei weiteren Handschriften entdeckt: E.M. Meijers, Les glossateurs et le droit féodal (1934), jetzt in seinen Ét. hist. droit III, S. 263–270.

Summa Feudorum 'Videndum est, quid sit feudum'
Nur eine fragmentarische Handschrift des ursprünglichen Textes ist bekannt. Die Summa Feudorum des Jacobus Columbi 'Quia de feudis tractaturi sumus, ideo videndum est' ist aber eine Überarbeitung des ursprünglichen Textes des Pilius. Diese überarbeitete Fassung wurde von G.B. Palmieri, Scripta Anecdota Antiquissimorum Glosatorum, 1892, S. 181–194, als Summa super usibus feudorum herausgegeben, jedoch mit einer verfehlten Zuschreibung an Hugolinus.

Quaestiones
Die Quaestiones von Pilius, wahrscheinlich zwischen 1186 und 1195 entstanden, sind jetzt Gegenstand breiter und eingehender Untersuchungen. Einige der Quaestiones sind zugänglich in einer alten Edition: Pilii Medicinensis, Quaestiones Sabbattine, Roma 1560, Nachdr. Corpus Glossatorum Juris Civilis 4, Torino 1967. Die Überlieferungsgeschichte dieser Schrift ist recht kompliziert. Jedenfalls liegen ihr frühere Sammlungen von Quaestiones, mit denen die Namen des Bulgarus, Johannes Bassianus, Azo u.a. verbunden sind, zugrunde. Möglicherweise ist unter dem Namen des Pilius eine (vorläufige?) Endrezension überliefert. Hierzu U. Nicolini, Pilii Medicinensis Quaestiones sabbattinae. Saggio di edizione [Pubbl. della Facoltà di Giurisprudenza della Università di Modena, LXVII], Modena 1946. Andere sind veröffentlicht von A. Padoa Schioppa, Le quaestiones super Codice di Pillio da Medicina, SDHI 39 (1973), S. 239–280. Eine Bestandsaufnahme findet sich bei A. Belloni, Le collezioni delle 'Quaestiones' di Pilio da Medicina, Storia del testo e tradizione manoscritta con l'ausilio del computer, Ius Commune 9 (1980), S. 7–137. Dazu D. Van den Auweele, Note sur les fragments gantois des Questiones sabbatine de Pillius Medicinensis, Pascua mediaevalia, in: Studies voor Prof. Dr. J.M. de Smet [Mediaevalia Lovaniensia 1.10], Leuven 1983, S. 147–158. Eine weitere Beschreibung einiger Sammlungen (u.a. mit einem Vergleich der Quaestiones von Pilius und einer Azo zugeschriebenen Sammlung) findet sich bei A. Belloni, Le questioni civilistiche del secolo XII. Da Bulgaro a Pillio da Medicina e Azzone [Ius Commune, Sonderhefte 43], Frankfurt am Main 1989.

B. Schule von Orléans

I. Einführung

Die *Glossa Ordinaria* des Accursius wurde oben unter § A VIII als die wohl wichtigste juristische Schrift seit der Zeit der Justinianischen Gesetzgebung charakterisiert: die Glosse markiert den Anfang einer fast sieben Jahrhunderte dauernden europäischen Rechtskultur. Diese Bedeutung war aber nicht das Ergebnis einer einvernehmlichen, ungestörten Entwicklung. Seit dem Beginn der Glossatorenschule gab es auch eine Gegenströmung zu der dogmatischen Tradition, die von Bulgarus über Johannes Bassianus, Hugolinus und Azo schließlich zur Accursischen Glosse geführt hat. Mehrere bedeutende Kritiker sahen sich gezwungen, Bologna zu verlassen. Rogerius ließ sich in Südfrankreich nieder; vielleicht war er der erste, der in Montpellier unterrichtet hat. Auf jeden Fall hat Placentinus in Montpellier gelehrt. Ob er auch in Mantua unterrichtet hat, ist unsicher. Pilius, der Schüler des Placentinus, war ebenfalls einige Zeit in Montpellier, lehrte aber vor allem in Modena. Guido de Cumis ging nach Orléans.

A. Gouron, Un assaut en deux vagues: la diffusion du droit romain dans l'Europe du XIIe siècle, in: El dret comú, S. 47–63.

Besonders der Letztgenannte muß, namentlich wegen seiner fundamentalen Bedeutung für die Schule von Orléans, erwähnt werden. Er war einer der Gründer dieser Schule, die zum ersten Mal in einer päpstlichen Bulle von 1235 erwähnt wird, worin der Unterricht im *ius civile* genehmigt wurde. 1306 wurde diese Schule zur Universität, denn schon im 13. Jahrhundert hatte sie sich zu einem bedeutenden Zentrum für Studien im römischen Recht entwickelt. Seit den Arbeiten von E.M. Meijers und R. Feenstra steht fest, daß die Schule von Orléans großen Einfluß auf einige wichtige italienische Juristen des 14. Jahrhunderts ausübte. Darunter waren zweifelslos Cinus de Pistorio († 1336), Bartolus de Saxoferrato (1314–1357) und Baldus de Ubaldis (1327–1400).

Die Arbeiten von E.M. Meijers sind jetzt leicht zugänglich in seinem Aufsatz: L'université d'Orléans au XIIIe siècle, in: Ét. hist. droit III, S. 3–148. Dieser Aufsatz ist die französische Version zweier Beiträge, die ursprünglich in der TRG erschienen sind. Der erste erschien 1918–1921; darin stellte Meijers erstmals die Bedeutung der Schule von Orléans heraus; der zweite erschien 1936 zur Sieben-

hundertjahrfeier der genannten Bulle. Neue Literatur und eine Unmenge von Ergänzungen finden sich in den folgenden Beiträgen Feenstras: R. Feenstra: Influence de l'enseignement du droit romain sur les nations étrangères, Actes du congrès sur l'ancienne Université d'Orléans, s.l., s.a. [Orléans 1962], S. 45–61, nachgedruckt in: Feenstra, Le droit savant; Ders.: De Universiteit van Orléans in de Middeleeuwen. Centrum van Europese rechtswetenschap en kweekschool van Nederlandse juristen, in: Samenwinninge, Tien opstellen..., Zwolle 1977, S. 11–32; Ders.: L'enseignement du droit à Orléans. État des recherches menées depuis Meijers, Bulletin de la Société archéologique et historique de l'Orléanais, N.S. IX 68, (1985), S. 13–29; nachgedruckt in Le droit savant; Ders.: L'école de droit d'Orléans au XIIIe siècle: un état de la question, in: El dret comú, S. 285–307. Eine neue Würdigung der Schule von Orléans wird geboten von L. Waelkens, L'influence de l'école d'Orléans sur la doctrine bolonaise à la fin du XIIIe siècle, in: F. Stevens / D. van den Auweele [Hg.], "Houd voet bij stuk". Xenia iuris historiae G. van Dievoet oblata, Leuven 1990, S. 193–208.

Guido de Cumis war ebenso wie der schon öfter genannte Odofredus de Denariis ein Schüler von Jacobus Balduini und Ubertus de Bobio in Bologna. Er erzählt selber, wie unangenehm Accursius ihm und anderen Schülern des Jacobus Balduini (der als Gegner des Accursius galt) gegenüber aufzutreten pflegte. Nach seinem Examen (das vor 1234 stattgefunden haben muß) ging er nach Orléans. Bekannt ist ein *consilium* aus seiner Feder zu einem Problem, das durch den Tod von Papst Gregor IX. im Jahre 1241 veranlaßt wurde. Wahrscheinlich war er 1263 noch Professor in Orléans.

Die ersten juristischen Professoren in Orléans haben alle in Bologna studiert. Zu ihnen gehörten sowohl Italiener als auch Franzosen. Der ersten Generation folgte eine zweite, die aus Franzosen bestand, die in Orléans studiert hatten.

Einen "Stammbaum" der Orléaneser Professoren hat E.M. Meijers aufgestellt (Ét. hist. droit IV, S. 53). Zu dem erwähnten Examen: Meijers, Ét. hist. droit. III, S. 33; D. Maffei, Qualche postilla alle ricerche di E.M. Meijers sulle scuole d'Orléans, Tolosa e Montpellier, TRG 36 (1968), S. 392, Anm. 11.

Die bekanntesten Professoren waren ohne Zweifel Jacques de Révigny (Jacobus de Ravenneio, unpräzise auch Jacobus de Ravanis genannt, † 1296) und Pierre de Belleperche (Petrus de Bellapertica, † 1308). Wir werden nachfolgend die wichtigsten Arbeiten und die wichtigste Sekundärliteratur erwähnen.

Es ist nicht einfach zusammenzufassen, worin sich die aus Orléans stammenden Arbeiten von denjenigen aus Bologna unterschieden. Die meisten bis jetzt in der Literatur genannten Unterschiede sind eher graduell als prinzipiell. So wurde vorgebracht, daß die Methodologie der Orléaneser Juristen ein wenig mehr Einfluß der Rhetorik verrät, daß sie eine bessere

Kenntnis der historischen Hintergründe der von ihnen gelesenen Texte des römischen Rechts hatten, oder daß sie ein größeres Interesse an der juristischen Praxis hatten. Wie dem auch sei, fest steht, daß die historischen Wurzeln einiger nicht im vorjustinanischen römischen Recht entwickelter Begriffe und Lehrsätze in Orléans zu suchen sind. So ist E.M. Meijers zum Studium der Schule von Orléans gelangt, weil er bei seinen Untersuchungen zur Entstehungsgeschichte des Internationalen Privat- und Strafrechts in den Schriften des Bartolus und Baldus (dem bei der Formulierung der Statutenlehre eine wichtige Rolle zugedacht werden muß) viele (und ausführliche) Verweisungen auf Jacques de Révigny fand. Ein anderes Beispiel erwähnte R. Feenstra, der darauf hinwies, daß die Begriffsbildung auf dem Gebiet der Rechtspersönlichkeit viel Johannes de Monciaco zu verdanken hat, dessen Begriff der *persona ficta* von seinem Schüler Jacques de Révigny zu *persona representata* weiterentwickelt wurde.

R. Feenstra, L'histoire des fondations (à propos de quelques études récentes), TRG 24 (1956), S. 428; nachgedruckt in seinem Le droit savant.

Bei den Literaturtypen gibt es keine großen Besonderheiten gegenüber den entsprechenden Bologneser Typen. Auch in Orléans sind die *lecturae* (Vorlesungen) zu den verschiedenen Teilen des *Corpus Iuris Civilis* überliefert in sogenannten *reportationes*. Darin wird vom Dozenten meistens in der dritten Person gesprochen: *dominus meus dixit* leitet ein Zitat des Lehrers des *reportators* ein; *dominus domini mei* ist dagegen der Lehrer des zitierten Dozenten. *Ego dico* ist fast immer die Wiedergabe des Gesprochenen, obwohl der *reportator* bisweilen seine eigene Meinung in den Text einfügt.

Casus sind dann mehr oder weniger ausführliche Paraphrasen von Texten, die dem *Corpus Iuris Civilis* entnommenen sind, und deren Inhalt und Bedeutung der Dozent in seinen eigenen Worten wiedergibt. Die *casus* zum *Digestum vetus*, zum *Infortiatum* und zum Codex stammen aus der Hand des späteren Bologneser Juristen Vivianus. Die *casus* zu den Institutionen sind zum größten Teil aus der Feder des Guido de Cumis, zum kleineren Teil von Guillelmus Accursii, dem Sohn des Accursius; Franciscus Accursii, sein Bruder, ist als Verfasser der in den Drucken dem *Digestum Novum* hinzugefügten *casus* bekannt. Guillelmus Pançonis verfaßte die *Casus autenticorum*.

Repetitiones schließlich sind ausführliche Erläuterungen einer *lex* oder *constitutio*, in denen alle möglichen Probleme angeschnitten werden, mögen sie auch nur beiläufig zur Sache gehören.

Über die beiden Söhne des berühmten Glossators und die casus siehe F.P.W. Soetermeer, Recherches sur Franciscus Accursii. Ses Casus Digesti Novi et sa répétition sur la loi Cum pro eo (C. 7,47un.), TRG 51 (1983), S. 3–49; Ders., Un

professeur de l'Université de Salamanque au XIIIe siècle, Guillaume d'Accurse, Anuario de Historia del Derecho Español 1985, S. 753–765.

Ein Hauptproblem der Forschung über die Schule von Orléans ist, daß viele der dort entstandenen Schriften niemals gedruckt wurden, und Handschriften ziemlich selten sind. In den letzten Jahren hat man zudem noch feststellen müssen, daß mehrere Schriften zwar gedruckt wurden, jedoch unter Angabe eines falschen Verfassernamens. Dies ist nicht nur auf eine Nachlässigkeit des Druckers zurückzuführen (so z.B. wenn der Name des Verfassers der letzten Arbeit dem ganzen Sammelband vorangestellt wird oder wenn der Name des Verfassers einer mitgebundenen Arbeit vergessen wird), sondern es beruht dies auch auf einer kommerziellen Notwendigkeit oder sogar auf Gewinnsucht, wenn der Name eines sich besser verkaufenden Verfassers der Schrift eines ganz anderen Verfassers beigegeben wird.

Der Pariser Drucker Lycetus aus dem 16. Jahrhundert war anscheinend hierfür berüchtigt; so H. Kiefner in einem Aufsatz über die unter dem Namen von Pierre de Belleperche gedruckte Lectura Codicis des Jacques de Révigny; dazu unten mehr. Siehe H. Kiefner, Zur gedruckten Codexlectura des Jacques de Révigny, TRG 31 (1963), S. 5–38. Viele Beispiele erwähnt D. Maffei, Giuristi medievali e falsificazioni editoriali del primo Cinquecento [Ius Commune, Sonderhefte 10], Frankfurt am Main 1979. Dieser Problematik war der Internationale Kongreß der MGH gewidmet, dessen Akten vor kurzem erschienen sind unter dem Titel: Fälschungen im MA.

II. Schule von Orléans, eine Suchstrategie

GUIDO DE CUMIS (Mitte des 13. Jahrhunderts)

Zu seinen Werken findet man Material in folgenden Schriften:

Casus institutionum
R. Feenstra, Les Casus Institutionum de Guido de Cumis, Manuscrits et éditions, in: Mémoires de la Société pour l'histoire du droit et des institutions des anciens pays bourguignons, comtes et romands 29 (1968–1969) [Études en souvenir de Georges Chevrier I], nachgedruckt in: Feenstra, Fata iuris romani, S. 260–282, mit Ergänzungen auf S. 397.

Casus codicis
R. Feenstra, Les Casus Codicis de Guido de Cumis dans les manuscrits et dans l'édition incunable des Casus longi cum casibus brevibus Codicum, SG 19 (1976) [Mélanges G. Fransen I], S. 175–204, nachgedruckt in: Feenstra, Le droit savant. Von der Inkunabel-Edition sind nur zwei Exemplare bekannt. Eins befindet sich in Wesel, das Andere in Zutphen (Librije, Katalog nr. 32).

Lectura de actionibus
A. Bernal Palacios O.P., Reportatio of a Lectura on the title De actionibus (Inst. 4, 6 rub.–6) of Guido de Cumis (Hs. Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica, Vat. lat. 2689, fol. 5), TRG 54 (1986), S. 269–286.

JACOBUS DE RAVENNEIO († 1296)

Von seinen Schriften kann man zu Rate ziehen:

Lectura Digesti Veteris
In zwei Handschriften überliefert; die beste befindet sich in Leiden: Hs. Leiden, Universiteitsbibliotheek, d'Ablaing 2. Eine beispielhafte Besprechung der fol. 7 ra–9 va (Kommentar zu D. 1,3,32–39), liefert L. Waelkens, La théorie de la coutume chez Jacques de Révigny. Édition et analyse de sa répétition sur la loi De quibus (D. 1,3, 32), Leiden 1984 (auch erschienen als Diss. RU Leiden 1984).

Lectura Digesti Novi
In mehreren Handschriften überliefert, von denen sich die vollständigste in Paris befindet: Hs. Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 14350, fo. 1–143.

Lectura Authentici
In zwei Handschriften überliefert, von denen sich die beste in Madrid befindet: Hs. Madrid, Biblioteca Nacional 573, fo. 40 va–76 ra.

Lectura super Codice
Jetzt leicht zugänglich in einem reprografischen Nachdruck (der ursprünglichen Edition Paris 1519), der als Band 1 der Reihe Opera Iuridica Rariora, Bologna 1967 erschien. Dieser Nachdruck erwähnt die ursprüngliche Zuschreibung dieses Werkes an Pierre de Belleperche. Es existiert noch ein zweiter Nachdruck der genannten Edition Paris 1519: Frankfurt 1968. Darin wird aber überhaupt nicht angegeben, daß es sich in Wahrheit um die Lectura Codicis des Jacques de Révigny handelt; außerdem wird zu Unrecht behauptet, es handle sich um einen Nachdruck der Ausgabe Paris 1569. Der Text der Ausgabe ist nicht sehr zuverlässig. Außerdem stößt man noch auf überlieferungsgeschichtliche Komplikationen. So hat L. Waelkens z.B. (in seinem gerade erwähnten Buch) dargelegt, daß der Kommentar zum Titel C. 8,52 *(quae sit longa consuetudo)* in Wirklichkeit von einem der Lehrer des Jacques de Révigny, nämlich Simon de Paris (Simon Parisiensis) stammt.

Lectura super Institutionibus
E.M. Meijers kennt keine frühere Auflage als Milano 1506; die editio princeps ist aber, wie R. Feenstra zeigte, die von Pavia 1504. Diese Ausgabe der Lectura wurde ursprünglich dem Bartolus zugeschrieben. Sie ist (mit ähnlicher Zuschreibung) 1506, 1507, 1511 und 1519 nachgedruckt worden. Die Ausgaben der Lecturae und Repetitiones (oder Opera Omnia) des Bartolus zwischen 1519 und 1561 enthalten keine Lectura super Institutionibus. 1559 erschien noch eine eigene Ausgabe dieser Lectura in Lyon; sie ist aber von der Ausgabe Lyon 1561 an konsequent in die Opera Omnia inkorporiert (mit einer Ausnahme: die Edition Basel 1563 der Opera Omnia des Bartolus enhält diese Lectura super Institutio–

nibus nicht). Statt aller: R. Feenstra, Bartole dans les Pays-Bas (anciens et modernes), avec additions à l'ouvrage de J.L.J. van de Kamp, in: Bartolo da Sassoferrato, Studi e documenti per il VI centenario, I, Milano 1961, S. 265. Weiterhin ist diese Lectura super Institutionibus 1512 in Paris herausgegeben worden unter dem Namen von Pierre de Belleperche. Die Edition Lyon 1536 dieser Arbeit ist nachgedruckt worden unter dem Titel: Petrus de Bellapertica, Lectura Institutionum, und zwar als Band 7 der Reihe Opera Iuridica Rariora, Bologna 1972. Die Frage, wer Verfasser von welchem Teil ist, bleibt auch weiterhin außerordentlich kompliziert; siehe P. Weimar, Die Erstausgabe der sogenannten Lectura Institutionum des Pierre de Belleperche, TRG 35 (1967), S. 284-289. Waelkens versuchte, sie Raoul Harcourt zuzuschreiben. L. Waelkens, Is Raoul d'Harcourts Institutencommentaar bewaard gebleven? in: Handelingen IXe Nederlands-Belgisch rechtshistorisch congres 'Rondom Feenstra', Leiden 1986, S. 18-27. Eine andere Schülerin Feenstras betont aber in ihren Vorbemerkungen zur von ihr besorgten modernen Textedition die Urheberschaft von Jacques de Révigny für den wichtigsten Titel der Lectura, Titel 4,6: L.J. Van Soest-Zuurdeeg, La Lectura sur le titre De actionibus (Inst. 4,6) de Jacques de Révigny: édition du texte, précédée de prolégomènes [Rechtshistorische Studies 14], Leiden 1989 (auch erschienen als Proefschrift Leiden).

Repetitiones
Eine Aufzählung und Beschreibung aller bekannten nur handschriftlich überlieferten, dem Jacques de Révigny zugeschriebenen Repetitiones bietet C.H. Bezemer, Les Répétitions de Jacques de Révigny. Recherches sur la répétition comme forme d'enseignement juridique et comme genre littéraire, suivies d'un inventaire des textes [Rechtshistorische Studies 13], Leiden 1987; auch erschienen als Dissertation RU Leiden 1987. Ergänzungen in der von E. Cortese verfaßten Rezension, TRG 57 (1989), S. 133.

Quaestiones
Besprechung und Ausgabe bei C.H. Bezemer, Les Quaestiones disputatae orléanaises dans les commentaires de Jacques de Révigny, TRG 58 (1990), S. 5-34.

PETRUS DE BELLAPERTICA († 1308)

Seine Arbeiten sind nicht vollständig überliefert worden. Sein Einfluß war aber gerade auch in Italien sehr groß, u.a. weil seine Lectura Codicis von Cinus de Pistorio häufig benutzt wurde.

Dazu W.M. Gordon, Cinus and Pierre de Belleperche, in: A. Watson [Hg.], Daube noster, Essays in legal History for David Daube, Edinburgh / London 1974, S. 105-117. G. Astuti, Cino da Pistoia e la Giurisprudenza del suo tempo, in: Colloquio Cino da Pistoia, Roma, 25 ottobre 1975 [Atti dei Convegni Lincei 18], Roma 1976, S. 137 ff., jetzt auch in seiner Tradizione romanistica e civiltà giuridica europea [Ius nostrum. Studi e testi pubbl. dall'Istituto di storia del diritto italiano dell'Università di Roma, 2a serie I], Napoli 1984, S. 371-403.

Von seinen wichtigsten Schriften erwähnen wir:

Aureae Repetitiones XLVIII, Paris 1515.
Es existiert ein Nachdruck von 1571, d.h. aus dem selben Jahr, in dem erschien:

Commentaria in Digestum novum, vide licet ad XLIII, XLIV, XLV, XLVI et XLIX Pandectarum Libros, opera Viti Polanti..., Frankfurt am Main 1571.
Beide Schriften sind jetzt leicht zugänglich, weil sie in einem Band nachgedruckt worden sind: Petrus de Bellapertica, Commentaria in Digestum novum, Repetitiones variae [Opera Iuridica Rariora, 10], Bologna 1968.

Lectura Codicis
Der Kommentar des Pierre de Belleperche zum Codex ist nie gedruckt worden; zu beachten ist, daß die unter seinem Namen gedruckte Lectura super Codice — wie oben schon erwähnt — in Wirklichkeit von Jacques de Révigny stammt. Von dieser nicht gedruckten Lectura Codicis des Pierre de Belleperche erkannte E.M. Meijers 2 Handschriften; die bessere ist: Hs. Cambridge, Peterhouse College 34. Diese enthält außerdem noch die von einem anderen Juristen aus Orléans mit Namen Lambertus de Salinis verfaßten *additiones* zu dieser Lectura. Die andere, von E.M. Meijers in seinem Aufsatz L'université d'Orléans (in: Ét. hist. droit, III, S. 102) erwähnte Handschrift ist Hs. Firenze, Biblioteca Medicea Laurenziana, Plut. VI sin. cod. VI. In dieser Handschrift fehlt Buch 5; Buch 9 ist unvollständig. G. Dolezalek erwähnt diese Handschriften zwar in seinem Handschriftenverzeichnis, aber nicht in seinem Repertorium Codicis. Er hält es nicht für ausgeschlossen, daß Teile dieser Lectura außerdem noch überliefert sind in Hs. Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica, Pal. lat. 761. Siehe G. Dolezalek, Repertorium Codicis I, S. 419. Eine nähere Untersuchung verdienen auch Hs. San Marino (Calif.), Huntington Library El. 7. H. 9 fo. 1-49 und Hs. Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 15424, fo. 5-22.

Lectura aurea super librum Institutionum, Paris 1512.
Hierzu statt aller der schon erwähnte Aufsatz: P. Weimar, Die Erstausgabe der sogenannten Lectura Institutionum des Pierre de Belleperche, TRG 35 (1967), S. 284-290. Es bestehen drei Editionen, Paris 1512, 1514, Lyon 1536 (nachgedruckt in Opera Iuridica Rariora, Band 7). Diese *Lectura* stammt wahrscheinlich von Jacques de Révigny (siehe oben) Der wichtigste Bestandteil dieser Arbeit ist die von Guillelmus de Brandeston verfaßte *reportatio* des Titels *De actionibus*, die — wie erwähnt — vor kurzem von L.J. van Soest-Zuurdeeg herausgegeben worden ist.

Quaestiones aureae et singulares... cum eiusdem quindecim notabilibus necnon tractatum... de feudis, Lyon 1517.
Die Juristen der Schule von Orléans bevorzugten zweifelsohne die Behandlung von Rechtsfragen in der Form der *repetitiones, distinctiones* oder *brocarda*. In dieser Edition sind 547 *quaestiones* und 15 *notabilia* gesammelt. In vielen wird die Rechtsfrage dergestalt behandelt, daß der Verfasser Alternativen in der Form: *aut ... aut ...* nebeneinander stellt. Diese Ausgabe enthält ein Register. Es existiert ein leicht zugänglicher Nachdruck unter dem Titel Quaestiones vel distinctiones [Opera Iuridica Rariora 11], Bologna 1970. Ungeklärt ist die Frage, ob Pierre de Belleperche wirklich der Urheber aller *quaestiones* ist. Einige dieser *quaestiones* werden von Baldus zitiert.

C. Postglossatoren

I. Einführung

Die Accursische Glosse stellt einen Höhepunkt der Rechtsgeschichte dar. Auf der einen Seite schließt sie eine bedeutende Periode ab; auf der anderen Seite bildet sie das Fundament einer neuen Ära. Die Glosse, selber eine durchlaufende Kommentierung der justinianischen Gesetzgebung, wird im Laufe der Zeit ihrerseits Gegenstand der Kommentierung. Schlägt sich diese Kommentierung in der Form lockerer Glossen nieder, dann spricht man zur besseren Unterscheidung von *additiones*.

Schon diese Bezeichnung läßt Rückschlüsse zu: Sie zeigt, wie sehr man vom Primat der Glosse ausging. Folgerichtig wurden die norditalienischen Juristen des ausgehenden 13. und 14. Jahrhunderts auch als Epigonen angesehen. Aus dieser Andeutung ergibt sich, daß diese Ansicht sie nicht nur als zeitlich der Glosse nachfolgend ansah, sondern auch als qualitativ hinter dieser zurückbleibend. Man spricht mit einer gewissen Geringschätzung auch von Postglossatoren. Namentlich F.C. von Savigny hat seine Geringschätzung von der ersten Seite an kundgetan (in: Gesch. rom. Rechts, VI).

Dennoch ist es angezeigt, mit einem derartigen Werturteil vorsichtig umzugehen. Von einer großen Kluft zwischen dem Denken der Glossatoren und der Postglossatoren kann sicherlich nicht die Rede sein: es bestand eine fortwährende Kontinuität. Dabei haben die Postglossatoren vieles aus der Schule von Orléans übernommen. Versucht man, dennoch Unterschiede darzulegen, ohne diese Kontinuität aus den Augen zu verlieren, dann muß dabei der Charakter ihrer Werke in Rechnung gezogen werden.

In jüngster Zeit hat N. Horn von diesen Werken eine in acht Gruppen unterteilte Typologie vorgelegt. Er unterscheidet u.a. exegetische Literatur (Beispiele dafür sind *lecturae*, *casus*, *summaria* und *additiones*), Problemlösungen (*quaestiones*, *consilia*), Monographien (*tractatus*, *commentaria*), und Sammelwerke (*repertoria*, *vocabularia*).

Schon diese Aufzählung zeigt, daß die Postglossatoren in methodischer Hinsicht fortschrittlicher waren als ihre Vorgänger. In einer Anzahl von wichtigen Arbeiten haben sie sich auf die Lösung konkreter praktischer Fälle konzentriert. Dabei entnahmen sie ihr Material planmäßig auch anderen Quellen als nur dem *Corpus Iuris Civilis*, namentlich auch dem *Corpus Iuris*

Canonici und der lokalen Gesetzgebung der italienischen Städte, den Statuten. Unter Anwendung der Dialektik, die ihnen aus dem Unterricht des Triviums und aus den Schriften der Schule von Orléans bekannt war, entwickelten sie synthetisierende Literaturtypen wie *consilia* und *commentaria*. In ihren Schriften erlangten auch von den Glossatoren noch kaum entwickelte Rechtsgebiete wie das internationale Privatrecht, das Handelsrecht einschließlich des Wechselrechts und das internationale Strafrecht an Bedeutung. Um den pejorativen Beigeschmack der Bezeichnung als Postglossatoren zu vermeiden, nannte man diese Juristen nach den letztgenannten Literaturtypen auch *Konsiliatoren* oder *Kommentatoren*. N. Horn wählt in seinem wichtigen Beitrag über die legistische Literatur der Kommentatoren und der Ausbreitung des gelehrten Rechts den zuletztgenannten Terminus.

N. Horn, Die legistische Literatur der Kommentatoren und der Ausbreitung des gelehrten Rechts, in: Handbuch, S. 261–364; die wichtigste Übersicht über diese Zeitalter aus jüngster Zeit. Ergänzungen bei U. Nicolini, I giuristi postaccursiani e la fortuna della Glossa in Italia, in: Atti Studi Accursiani III, S. 799–943. Kürzere, weniger in die Einzelheiten gehende Einführungen sind z.B.: F. Calasso, Bartolismo, in: Enciclopedia del diritto V, Milano 1959, S. 71–74; V. Piano Mortari, Commentatori, in: Enciclopedia del diritto VII, Milano 1960, S. 794–803; E. Pecorella, Postglossatori, in: Novissimo Digesto Italiano XIII, Torino 1966, S. 423–425. Grundlegend zu den internationalrechtlichen Entwicklungen in diesem Zeitalter ist K. Neumeijer, Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus, I–II, München 1901–1905, Nachdruck Berlin 1969. Als Neumeijer 1944 umkam, befand sich noch der Text einiger Kapitel des dritten Bandes in seinem Nachlaß. Dieser wurde nachträglich veröffentlicht: K. Neumeijer, Das kanonische Recht und die Lehren der Kanonisten in ihrem Einfluss auf die Entwicklung des internationalen Privatrechts, TRG 33 (1965), S. 177–229. Siehe auch F. Gamillscheg, Überlegungen zum Text und zur kollisionsrechtlichen Methode bei Bartolus, in: O. Behrends, M. Diesselhorst et al. [edd.], Festschrift für Franz Wieacker zum 70. Geburtstag, Göttingen 1978, S. 235–244.
Wichtige Ergänzungen bei W. Pakter, Les origines canoniques de la règle Forum regit actum dans le droit international privé, in: Recueil de mémoires et travaux 11 (1980), S. 1–22. Enthält wichtige Texte der großen Kanonisten, herausgegeben nach Handschriften und alten Drucken.

II. Eine Suchstrategie

Die Überschrift, die diesem Paragraphen der Einheitlichkeit halber gegeben wird, weckt zu große Erwartungen. Wir werden uns hier nämlich auf Cinus de Pistorio, Bartolus de Saxoferrato und Baldus de Ubaldis als Exponenten dieses Zeitalters beschränken. Für bio- und bibliographische Einzelheiten bezüglich anderer Postglossatoren, wie auch für eine Übersicht über die modernen rechtshistorischen Forschungen zu bestimmten Fragen, in

denen auch die einschlägigen Beiträge der Postglossatoren berücksichtigt werden, müssen wir uns hier mit einer Verweisung auf Horn (in: Handbuch, S. 261–364), und auf die von R. Feenstra bearbeitete Bibliographie in: Das römische Recht im MA, S. 329–353, begnügen.

Versucht man, dem Gedankengang der Postglossatoren bei der Lösung eines dogmatischen Problems zu folgen, dann suche man in den Kommentarwerken zu denselben Texten wie in der *Glossa Ordinaria*. Der *locus communis* stellt zwar nicht immer, aber doch häufig einen guten Einstieg auch für die Postglossatoren dar. Die *Opera Omnia* mehrerer Verfasser enthalten außerdem gute Register.

So findet man aber weder die monographische noch die problemlösende Literatur dieser Zeit. Dazu gibt es schon länger einige bibliographische Einführungen:

G. Ermini, Guida bibliografica per lo studio del diritto comune pontifico, Bologna 1934, nachgedruckt in seinen Studi di diritto comune II [Università degli Studi di Perugia, Annali della Facoltà di Giurisprudenza, N.S. 4], Perugia 1980, S. 273–389. Diese Arbeit will insbesondere als Nachschlagewerk für die juristischen Schriften des 13. und 14. Jahrhunderts dienen. Zur Erklärung des Titels dieses Buches wird hier auf den Bedeutungswandel hingewiesen, den der Terminus *ius commune* bei den Postglossatoren durchmachte. Der Unterschied zwischen *ius commune* und *ius singulare* bezog sich zur Zeit der Glossatoren namentlich auf den Unterschied zwischen der Gesetzgebung lokaler Herkunft, den Statuten der (norditalienischen) Städte auf der einen Seite, und dem römischen Recht auf der anderen. Das Statutarrecht galt als Ausnahme, als *ius singulare* im Gegensatz zum gemeinen, für jeden geltenden römischen Recht, dem *ius commune*. Spätere mittelalterliche Juristen sahen im Laufe der Zeit auch die von den Juristen vorgenommenen Interpretationen des *Corpus Iuris Civilis* als *ius commune* an. Bei den Postglossatoren wurde diese Interpretation zusätzlich beeinflußt von Textmaterial neben dem *Corpus Iuris Civilis*, wie dem kanonischen Recht, den Libri Feudorum und sogar dem städtischen Statutarrecht. Allmählich wurden auch diese Quellen, soweit ihnen allgemeine Geltung beigemessen werden konnte, unter dem Begriff *ius commune* verstanden. *Ius commune* war also zu verstehen als das römische Recht mit allen Beschränkungen (aufgrund von abgeschafften oder ungebräuchlich gewordenen Bestimmungen) und Erweiterungen in späteren Quellen. Dieses *ius commune* ist das römische Recht, wie es sich seit den Postglossatoren in ganz Westeuropa verbreitet hat und in die Rechtspraxis eingeflossen ist. In dieser Bedeutung wurde *ius commune* ins Deutsche übersetzt als *gemeines Recht*, also das in den Ländern Deutschlands geltende –im europäischen Sinne– römische Recht. Im Jahre 1900 ist es als geltendes Recht abgeschafft worden. In Frankreich verstand man unter dem Terminus *droit commun* schon früh das allgemeine in Frankreich geltende Recht. Das Gewohnheitsrecht ist dort mehr als in anderen Ländern Teil des rezipierten Rechts. Siehe G. Wesenberg, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung, 4. Aufl., bearbeitet von G. Wesener, Wien / Köln / Graz 1985, S. 50 ff.; G. Santini, Ius commune–ius generale: I tre sistemi normativi generali: Diritto naturale, delle genti e romano (Età antica e alto medioevo; Canonisti e teologi del XII secolo), RSDI 56 (1983), S. 31–118; U. Nicolini, Diritto romano e diritti particolari in Italia nell'età comunale, RSDI 59 (1986), S. 173–202. M. Schwaibold, Gemeines Recht, in: LMA 4.6 (1988), Spalte 1214.

CINUS DE PISTORIO (ca. 1270–1336 oder 1337)

Als ersten der Postglossatoren erwähnen wir Cinus de Pistorio. Cinus, der mit Petrarca verkehrte, und dem Dante ein Sonnet widmete, war gut vertraut mit den Arbeiten von Jacques de Révigny und Pierre de Belleperche. Fast auf jeder Seite zitiert Cinus — der möglicherweise selber in Frankreich gewesen ist — diese Orléaneser Juristen. Über ihn erlangte auch Bartolus de Saxoferrato, der bekannteste Schüler des Cinus, Kenntnis von deren Ansichten. Zum Aufenthalt von Cinus in Frankreich und seiner Rolle bei der Verbreitung der *Lecturae* aus der Schule von Orléans gibt es traditionell viel Literatur und ein ausgedehntes neueres Schrifttum. Das Wichtigste daraus wird in den Literaturangaben zu den verschiedenen Beiträgen im folgenden Sammelband erwähnt:

Colloquio Cino da Pistoia (Roma, 25 ottobre 1975) [Atti dei convegni Lincei 18], Roma 1976. Der Beitrag Astutis 'Cino da Pistoia e la Giurisprudenza del suo tempo' ist nachgedruckt worden in seiner Tradizione romanistica e civiltà giuridica europea [Ius nostrum. Studi e testi pubbl. dall'Istituto di storia del diritto italiano dell'Università di Roma, 2a serie I], Napoli 1984, S. 371–403.

E.M. Meijers zitiert in seinem Aufsatz über die Schule von Orléans (L'université d'Orléans au XIIIe siècle, in: Ét. hist. droit, III, S. 121) u.a. eine Bemerkung des Bartholomeus Salycetus († 1411) über Cinus. Darin bezeugt Salycetus, daß Cinus in seinem Kommentar zu C. 4,37,1 "der Lehre des Pierre de Belleperche folgt, wie es seine Gewohnheit ist, überall dem Pierre de Belleperche zu folgen, ihm nichts hinzuzufügen, sondern ihn nur fleißig und tugendhaft abzuschreiben". Meijers leitet aus dieser und anderen derartigen Bemerkungen ab, daß Cinus schon von seinen Zeitgenossen für nicht allzu kreativ gehalten wurde. Bei näherem Hinsehen scheint der Charakter der *Lectura Codicis* des Cinus, lange Zeit seine wichtigste bekannte Arbeit, diese Auffassung zu bestätigen, obwohl Gordon anderer Meinung war.

Cinus de Pistoia, Lectura Codicis, editio princeps 1483; vielfach nachgedruckt im 16. Jahrhundert. Die letzte, 1578 in Frankfurt am Main erschienene Ausgabe wurde nachgedruckt: Cyni Pistoriensis in Codicem ... Commentaria, Torino 1964. W.M. Gordon, Cinus and Pierre de Belleperche. Daube Noster, Essays in Legal History for David Daube, Edinburgh / London [1974] S. 105–117.

Daneben ist aus der Feder des Cinus schon von alters her eine Lectura super Digesto Veteri bekannt, von der in der Literatur wenigstens drei Handschriften und ein Druck angegeben werden.

Cini Pistoriensis in Codicem et aliquot titulos primi Pandectarum tomi, id est Digesti veteris doctissima commentaria, Frankfurt am Main 1578; Nachdruck Torino 1964. Ebenfalls in Hs. Wien, Österreichische Nationalbibliothek, lat. 2257, fo. 1–48; Hs. Reims, Bibliothèque de la ville, 124 fo. 123–158; ibidem 125, fo. 1–61.

D. Maffei hat aber 1963 in zwei Handschriften, von denen man früher dachte, daß sie eine *antiqua lectura* zum *Digestum vetus* aus der Hand von Bartolus enthielten, eine größere *lectura* aus der Hand von Cinus entdeckt. Diese *lectura* zeigt — so Maffei — deutlich selbständigere Auffassungen des Cinus, so daß auf diesem Wege die *lectura* das Urteil von Meijers über Cinus widerlegen würde, wonach er hauptsächlich der Schule von Orléans gefolgt sei.

D. Maffei, La "Lectura super Digesto Veteri" di Cino da Pistoia. Studio sui Mss. Savigny 22 e Urb. lat. 172 [Quaderni di Studi Senesi 10], Milano 1963. Eine derartige Eigenständigkeit des Cinus wird auch bejaht von A. Padovani, Le 'Additiones et apostillae super prima parte Infortiati' di Cino da Pistoia, SDHI 45 (1979), S. 178–244; Ders.: The *Additiones et apostillae super secunda parte infortiati* of Cinus de Pistoia, in: The two laws, S. 166–187.

Festzuhalten bleibt schließlich, daß mehrere kleinere Arbeiten von Cinus nur handschriftlich überliefert sind.

Eine Übersicht bietet das schon öfter erwähnte Handschriftenverzeichnis. Beispiele derartiger Arbeiten sind mehrfach beschrieben worden: M. Bellomo, Glosse contrarie di Cino da Pistoia, TRG 38 (1970), S. 433–447; Ders. Cino edito e inedito in un manoscritto chigiano, Quaderni catanesi di studi classici e medievali 4 (1982), S. 467–475.

BARTOLUS DE SAXOFERRATO (1313–1357)

Bartolus wurde wohl als der wichtigste Postglossator angesehen; wahrscheinlich ist er der bekannteste gewesen; jedenfalls ist über ihn am meisten von allen Postglossatoren geschrieben worden. Darum ist Vieles, was Savigny seinerzeit über ihn mitteilte, als von neueren Erkenntnissen überholt anzusehen.

De Saxoferrato weist auf den Geburtsort hin. Diese Ortsangabe ist in lexikographischer Hinsicht uninteressant. Der Familienname des Bartolus ist

unbekannt. Daraus ergibt sich, daß Bartolus in Enzyklopädien und ähnlichen Werken unter "B" erwähnt wird und deswegen schon in neueren oder unvollendet gebliebenen Sammelwerken zu finden ist. Dies ist anders bei Baldus de Ubaldis. De Ubaldis ist ein Familienname. Deswegen ist Baldus im allgemeinen erst unter "U" zu finden. Über ihn läßt sich also weniger finden.

Siehe z.B. den Gesamtkatalog der Wiegendrucke, Leipzig 1925 ff. Ebenso das Dizionario biografico degli Italiani. Anders H. Peter, der im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Baldus unter "B" besprochen hat.

Eine Biographie des Bartolus hat J.L.J. van de Kamp geschrieben. Darüber hinaus fand 1959 in Perugia ein großer Kongreß aus Anlaß seines 600. Todestages statt. Mit dieser Biographie und den Akten dieses Kongresses verfügt man über gute Einstiegsmöglichkeiten in das Studium von Bartolus und seinen Schriften.

J.L.J. van de Kamp, Bartolus de Saxoferrato. 1313–1357. Leven – Werken – Invloed – Betekenis, Amsterdam 1936.
Bartolo da Sassoferrato. Studie e documenti per il VI centenario [Università degli Studi di Perugia], I–II, Milano 1962. Aus dieser Aufsatzsammlung verdient besondere Erwähnung: R. Feenstra, Bartole dans les Pays-Bas (anciens et modernes), avec additions bibliographiques à l'ouvrage de J.L.J. van de Kamp, [Band I], S. 173–281.
Van de Kamp hat die ihm bekannt gewordenen Handschriften und sonstiges Quellenmaterial so weit wie möglich beschrieben. Er mußte sich aber bisweilen beschränken; manchmal begnügt er sich mit Hinweisen auf weiterführende Literatur. Feenstra gibt neben dem 26 Seiten umfassenden Text seines Vortrags eine weitere Übersicht über das Quellenmaterial; die Übersicht ist bezüglich der Quellen in den Niederlanden und Belgien fast vollständig. Nützliche Ergänzungen für andere Länder bei: F. Calasso, Bartolo da Sassoferrato, in: Dizionario biografico degli Italiani 6 (1964), S. 640–669. Für Deutschland und Spanien: E. Casamassima, Iter Germanicum [Codices operum Bartoli a Saxoferrato recensiti I], Firenze 1971; bzw. A. García y García, Iter Hispanicum [Codices operum Bartoli a Saxoferrato recensiti II], Firenze 1973.

Von den Opera Omnia des Bartolus sind viele Renaissancedrucke bekannt. Moderne Nachdrucke fehlen. Es ist — anders als bei der Accursischen Glosse — von nicht allzu großer Bedeutung, welchen Druck man benutzt. Es existierten damals so viele Handschriften, daß jeder Drucker sich vor Verfälschungen hütete. Die Verleger legten, um den Verkauf zu fördern, im Gegenteil Wert auf die Feststellung, daß sie ihre Editionen von bekannten Juristen korrigieren ließen. So beispielsweise der Verleger der Ausgabe Lyon 1518, der sich selbst dafür lobt, eine Edition, die *diligentissime castigata* sei, herauszugeben (Van de Kamp, S. 122).

Zwei wissenschaftliche Probleme bleiben aber bestehen: Das erste ist, daß mehrere in den Ausgaben der Opera Omnia des Bartolus unter seinem Namen veröffentlichte Arbeiten bei näherem Hinsehen nicht aus seiner Feder zu stammen scheinen. Wir erwähnten schon die Lectura Institutionum, die in Wirklichkeit Jacques de Révigny zugeschrieben werden muß, und die Lectura antiqua super Digesto Veteri, für die jetzt — nach den Untersuchungen Maffeis — Cinus als Autor angesehen wird. Namentlich bei den Tractatus, aber auch bei den Quaestiones disputatae und den Consilia verdient die Frage nach der Urheberschaft des Bartolus häufig einer näheren Untersuchung.

In letzter Zeit wurden hierfür drei Beispiele gegeben: A. Campitelli, Il tractatus 'de cicatricibus' di Francesco Albergotti attribuito a Bartolo da Sassoferrato, Annali di storia del diritto 8 (1964), S. 269–288; V. Valentini, Il 'Tractatus de tabellionibus' di Baldo degli Ubaldi attribuito anche a Bartolo da Sassoferrato nonché a Gozzardino de' Gozzardini, Studi Urbinati di scienze giuridiche ed economiche, N.S. A 18 (1965–1966), S. 3–167; M. Ascheri, The formation of the *Consilia*Collection of Bartolus of Saxoferrato and Some of His Autographs, in: The two laws, S. 202–208. Weitere Literatur bei R. Feenstra, Bartole et la science du droit romain, in: Atti del Seminario romanistico internazionale (Perugia / Spoleto / Todi, 11–14 Ottobre 1971), Perugia 1972, S. 7–17; und D. Quaglioni, Politica e diritto nel Trecento italiano. Il 'De Tyranno' di Bartolo da Sassoferrato (1313–1357), con l'edizione critica dei trattati 'De Guelphis et Gebellinis', 'De regimine civitatis' e 'De tyranno' [Il Pensiero Politico, Biblioteca 11], Firenze 1983.

Ein zweites Problem ist die Frage nach dem Wert und der Authentizität, die man den in zahllosen Handschriften (und späteren Drucken) des *Corpus Iuris Civilis* mit der *Glossa ordinaria* erscheinenden *additiones* mit der Sigle *Bart.* zumessen muß. Soweit diese wirklich von Bartolus stammen, können die *additiones* einfach mit dem gedruckten Text der *Commentarii* verglichen werden. Unterschiede lassen sich dann aus einer Fortentwicklung der Lehre des Bartolus erklären; es ist aber keineswegs ausgeschlossen, daß die Sachlage wesentlich schwieriger ist.

Grundlegend zu diesem Problem: B. Paradisi, Le glosse di Bartolo da Sassoferrato, in: La critica del testo, III, Firenze 1971, S. 575–618.

Bartolus wurde u.a. berühmt als Begründer des internationalen Privatrechts, oder — etwas bescheidener — der Statutenlehre, d.h. der Lehre von der Frage, welches Recht anwendbar ist, wenn sich die verschiedenen in Frage kommenden Rechtsordnungen unterscheiden. Man unterscheidet das Personalstatut, das Realstatut und das gemischte Statut als die Grundregeln, wonach eine Person immer dem Recht des Herkunftlandes unterworfen ist, Immobilien vom Recht ihres Ortes bestimmt werden, und Formvorschriften unter ein gemischtes Regime fallen. Bartolus hat dieser Statutenlehre mehrere Traktate gewidmet.

A.A.M. Montijn, Aantekening op de leer van het internationaal privaatrecht bij Bartolus, Dissertation Utrecht 1887. Die einschlägigen Traktate (zu D. 1,3,32 und zu C. 1,1,1) wurden übersetzt von P.A. Clarence Smith, Bartolo on the conflict of laws, American Journal of Legal History 14 (1970), S. 157–257. Einen Überblick über viel Literatur (darunter auch die oben erwähnte Arbeit von K. Neumeijer) zu diesem Thema gibt M. Gutzwiller, Geschichte des Internationalen Privatrechts. Von den Anfängen bis zu den großen Privatrechtskodifikationen, Basel 1977. Über seinen Einfluß in England: J.L. Barton, Bracton, Bartolus and the Gloss, in: RIDC 2 (1991), S. 31–45

BALDUS DE UBALDIS (1319 oder 1327–1400)

Über Baldus ist die Literatur ebenfalls sehr umfangreich, wenn auch weniger reichhaltig als über Bartolus. Das Geburtsjahr von Baldus ist noch immer umstritten (1319 oder 1327). Die für die verschiedenen Ansichten vorgebrachten Gründe gibt F.C. von Savigny (Gesch. röm. Rechts VI, S. 208 ff.) an. Savigny selber favorisierte 1327, doch ist seine Begründung nicht überzeugend. Man sollte vorsichtig sein mit Schlußfolgerungen aus Schriften von Verfassern, von denen man keine Urschriften besitzt, vor allem wenn es sich um derartige Zahlenangaben handelt. Ein Reportator oder Kopist kann sich leicht irren, und römische Ziffern stellen schon seit Jahrhunderten eine Fehlerquelle dar.

Das Todesjahr des Baldus ist unumstritten († 1400); 1900 ist der 500. Todestag mit einem großen Kongress gewürdigt worden. Die Akten dieser Tagung stellen zusammen mit der folgenden Arbeit von Ermini die wichtigsten bio- und bibliographischen Zugänge dar.

L'opera di Baldo, per cura dell'Università di Perugia nel V centenario dalla morte del grande giureconsulto [Annali dell'Università di Perugia, Facoltà di Giurisprudenza, 10–11 (1900–1901)], Perugia 1901; G. Ermini, Storia dell'Università di Perugia, Perugia 1971–1972; Th.M. Izbicki, Notes on late medieval jurists: Juan de Mella, Baldus de Ubaldis, BMCL 4 (1974), S. 49–54; P. Lally, New light on the Birth and Death of Baldus de Ubaldis, in: The two laws, S. 221–239.

Auch bei Baldus stellt sich das Problem, daß ihm in den Drucken seiner Opera Omnia einzelne Schriften fälschlicherweise zugeschrieben werden. Anfang dieses Jahrhunderts hat Solmi gezeigt, daß die dem Baldus zugeschriebene *practica* in Wirklichkeit eine ziemlich oberflächliche Schrift über Prozeßrecht aus der Feder des aus dem 14. Jahrhundert stammenden Prozessualisten Tancredus de Corneto ist. (Dieser Schriftsteller darf nicht mit dem aus dem 13. Jahrhundert stammenden Dekretalisten Tancredus Bononiensis verwechselt werden.) Vor kurzem hat D. Maffei bewiesen, daß die in vielen Drucken der Opera Omnia enthaltene Lectura Institutionum ebensowenig aus

der Hand des Baldus ist; sie kann eher Bartholomeus de Novaria zugeschrieben werden.

A. Solmi, Di un'opera attribuita a Baldo, Archivio Giuridico 67 (1901) fasc. 3, nachgedruckt in dessen Contributi alla storia del diritto comune [Biblioteca del "Foro Italiano"], Roma 1937, S. 417–450. D. Maffei, Giuristi medievali e falsificazioni editoriali del primo Cinquecento [Ius Commune, Sonderhefte 10], Frankfurt am Main 1979, S. 29–35; Ders., Bartolomeo da Novara († 1408), autore della 'Lectura Institutionum' attribuita a Baldo degli Ubaldi, Rivista di Storia del Diritto Italiano 63 (1990), S. 5–22.

Noch größere Vorsicht ist geboten bei der Zuschreibung der *consilia*. Davon sind ziemlich viele überliefert: H. Peter hat in seinem Aufsatz über Baldus im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte eine Zahl von 2800 genannt. Viele davon sind gedruckt worden, andere aber nicht.

Eine Übersicht der nur handschriftlich überlieferten *consilia* verschafft man sich mit Hilfe vom Handschriftenverzeichnis. Ergänzungen in: Th.M. Izbicki / J. Kirshner, Consilia of Baldus of Perugia in the Regenstein Library of the University of Chicago, BMCL 15 (1985), S. 95–115; J.A. Pluss, Baldus de Ubaldis of Perugia on dominium over dotal property, TRG 52 (1984), S. 399–411. Eine Bibliographie wird geboten von K. Pennington, The consilia of Baldus, TRG 56 (1988), S. 85–92. Die gedruckten *consilia* findet man in der Ausgabe: Baldi Ubaldi Perusini, consiliorum sive responsorum volumen primum [...], Venezia 1575. Band 6 enthält ein zuverlässiges Register. Es erschien ein Nachdruck, der 6 Teile in 3 Bänden umfaßt: Torino, 1970. Siehe auch: G. Vallone, La raccolta Barberini dei *consilia* originali di Baldo, in: RSDI 62 (1989), S. 137–180.

Wie Bartolus hat sich auch Baldus mit den Grundlagen des Internationalen Privatrechts beschäftigt. Auch in den gedruckten *consilia* taucht dieses Thema auf. Naturgemäß hatte E.M. Meijers auch an diesem Aspekt der Arbeit des Baldus ein großes Interesse.

G. Bonolis, Questioni di diritto internazionale in alcuni consigli inediti di Baldo degli Ubaldi, Pisa 1908. Diese Schrift enthält eine dogmatische Betrachtung des Internationalen Privatrechts an Hand der bis dahin unveröffentlichten *consilia* des Baldus, die sich in der Biblioteca Arcivescovile e Capitolare in Lucca befanden. E.M. Meijers, Tractatus duo de vi et potestate statutorum. I: Baldi repetitio super lege 'Cunctos populos' (C. 1,1,1) ..., Haarlem 1939.

Die Ausgaben der Opera Omnia des Baldus zeigen ebenso wie auch diejenigen der Opera Omnia des Bartolus relativ wenig ins Gewicht fallende Unterschiede; dies hat H.U. Kantorowicz an Hand eines Vergleichs einer Lectura in 3 Handschriften und 21 Drucken gezeigt.

H.U. Kantorowicz, Baldus of Ubaldi and the subjective theory of guilt, Social Research 1 (1934), nachgedruckt in seinen Rechtshistorischen Schriften, Karlsruhe 1970, S. 299 ff.

Unwiderleglich gab es eine Beziehung zwischen der mittelalterlichen Philosophie und der Rechtswissenschaft dieser Zeit. Die Art dieser Beziehung ist aber noch weitgehend unerforscht. In neuerer Zeit hat N. Horn in den Arbeiten des Baldus 163 Zitate von Philosophen gefunden, wobei 103 Zitate von Aristoteles stammen. Namentlich die Logik und die Lehre der Definitionen, aber auch die politische Theorie (Souveränitätsbegriff usw.) scheinen studiert worden zu sein.

N. Horn, Aequitas in den Lehren des Baldus [Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 11], Frankfurt am Main 1968. N. Horn, Philosophie in der Jurisprudenz der Kommentatoren: Baldus Philosophus, Ius Commune 1 (1967), S. 104–149. J. Canning, The political thought of Baldus de Ubaldis [Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, 4th Series 6], Cambridge 1988. W. Ullmann, Baldus' conception of law, in: W. Ullmann, Law and jurisdiction in the Middle Ages, ed. by G. Garnett [Collected Studies Series 283], London 1988.

D. Processualisten

I. Einführung

Das Prozeßrecht stellt ein Zwischengebiet zwischen der Legistik und der Kanonistik dar. Schon die frühen Glossatoren, von ihnen besonders Bulgarus, versuchten, zu einer Synthese der sehr verschiedenen im *Corpus Iuris Civilis* aufgenommen prozeßrechtlichen Vorschriften zu gelangen. Die Vielfalt der Vorschriften hängt bekanntlich damit zusammen, daß das *Corpus Iuris Civilis* Texte, die sich auf die verschiedenen historischen römischen Prozeßformen beziehen, unkritisch in sich vereinigt.

Nach dem Erlaß des *Decretum Gratiani* im Jahre 1139 entstand das Bedürfnis nach einer Synthese des dem *Corpus Iuris Civilis* entnommenen und des kanonistischen Materials, denn das *Decretum Gratiani* kannte ebensowenig wie das *Corpus Iuris Civilis* ein ausgearbeitetes Prozeßrecht. Diese synthetisierenden Beschreibungen des Prozeßrechtes sind unter dem Namen *ordines iudiciorum* oder *ordines iudiciarii* bekannt. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts wurden diese *ordines iudiciarii* auf der Grundlage neuerer päpstlicher Dekrete und des lokalen, städtischen Prozeßrechtes weiterentwickelt.

Zu den Institutionen des Zivilprozeßrechtes grundlegend: M.A. von Bethmann-Hollweg, Der germanisch-romanische Civilprozeß im Mittelalter, I–III.1, Bonn 1868–1874. Band III.1 gibt eine Beschreibung vieler Schriften über das mittelalterliche Prozeßrecht. Leider wurde dieser Band nicht vollendet; deswegen fehlen die Register. Ergänzungen bei G. Salvioli, Storia della procedura civile e criminale [Storia del diritto italiano ... III,1–2], I–II, Milano 1925–1927, Nachdruck Frankfurt am Main / Firenze 1969. M. Ascheri, Tribunali, giuristi e istituzioni dal medioevo all'età moderna, Bologna 1989. Unverzichtbar ist die Arbeit von K.W. Nörr, Die Literatur zum gemeinem Zivilprozeß, in: Handbuch, S. 383–397. Zu den ältesten *ordines iudiciarii* ziehe man L. Fowler-Magerl, Ordo iudiciorum vel ordo iudiciarius, Begriff und Literaturgattung [Ius commune, Sonderhefte 19], Frankfurt am Main 1983, zu Rate.

Man soll im Auge behalten, daß manche Datierungen der *ordines* noch unsicher sind. Neue Forschungsergebnisse können leicht zu einer abweichenden zeitlichen Einordnung führen.

II. Eine Suchstrategie

Soeben wurde die Arbeit von K.W. Nörr als unverzichtbar gekennzeichnet. Dies gilt gerade hier: man findet in diesem Beitrag die neueste zuverlässige Bibliographie und eine gute Übersicht über das verfügbare Material.

Für das Prozeßrecht spielt das *Speculum iudiciale* von Guillelmus Duranti († 1296), der nach diesem seinem Hauptwerk auch *Speculator* genannt wird, eine der Accursischen Glosse vergleichbare Rolle. Die erste Fassung kam um 1275 zustande, die zweite um 1290. K.W. Nörr teilt seine Literaturübersicht auf in Literatur aus der Zeit vor und nach Guillelmus Duranti. Die Arbeit selber besitzt in großem Ausmaß kompilierenden Charakter, und zwar derartig, daß sie für einen längeren Zeitraum die Entwicklung des Prozeßrechtes beherrscht hat. Der Verfasser gibt aber selten seine Fundstellen an. Schon F.C. von Savigny (Gesch. röm. Rechts V, S. 513, Anm. 6; S. 586 Anm. 1) erwähnt dies tadelnd, womit er sich in Übereinstimmung befindet mit Johannes Andreae, der einfach von *furtum* spricht, und Cinus, der Duranti mit einer *cornicula* (Krähchen) gleichsetzt.

Will man sich über ein prozeßrechtliches Thema informieren, zieht man zuerst das *Speculum iudiciale* zu Rate, um sich von diesem ausgehend in die Vergangenheit vorzuarbeiten. Bei welchen Verfassern man dann suchen muß, ist bei K.W. Nörr und in dem Buch von L. Fowler-Magerl angegeben. Die meisten Drucke des *Speculum iudiciale* besitzen für die Praxis wertvolle *additiones* aus der Feder von Johannes Andreae und Baldus de Ubaldis. Es existiert ein reprographischer Nachdruck, Aalen 1975.

Die Quellen des Prozeßrechtes aus der Zeit vor dem Speculum sind zum Teil gesammelt und herausgegeben worden von L. Wahrmund, Quellen zur Geschichte des römischen Processes im Mittelalter, I–V.1, Innsbruck-Heidelberg 1905–1931, Nachdruck Aalen 1962. Leider ist es sehr schwierig, einen Einstieg in dieses Werk zu finden, weil die Register fehlen. Der schon mehrfach erwähnte Beitrag von Nörr im Handbuch leistet aber gute Dienste. Einige Ergänzungen in: M. Ascheri, Tribunali, giuristi e istituzioni del medioevo all'età moderna, Bologna 1989.

E. Kanonisten

I. Einführung

Im 11. und 12. Jahrhundert vollzog sich die Rechtsbildung weniger durch den Erlaß von Gesetzen als durch Rechtsprechung. Im Rahmen dieser Rechtsprechung kommt der kirchlichen Jurisdiktion eine Sonderstellung zu. Ihre Entwicklung ist noch nicht in allen Einzelheiten geklärt; fest steht aber, daß sie seit dem 4. Jahrhundert einen Faktor von wachsender Bedeutung im gesellschaftlichen, geistlichen und juristischen Leben dargestellt hat. Antike Beispiele der kirchlichen Rechtsprechung sind die *episcopalis audientia* und der Reskriptenprozeß.

Schon aus dem 4. Jahrhundert stammen Texte, die in Angelegenheiten der christlichen Religion den kirchlichen Organen die ausschließliche Rechtsprechungskompetenz zukommen lassen (Codex Theodosianus 16,11,1 und 17,2,23, 399 bzw. 376 für den Westen erlassen). Mit der wachsenden gesellschaftlichen Bedeutung der christlichen Kirche wuchs auch diese Rechtsprechungskompetenz. *Ratione rerum* waren ihr alle Streitigkeiten geistlicher Art, wie z.B. Streitigkeiten über die Sakramente, zugewiesen. Weil aber nicht nur die Taufe und das heilige Abendmahl, sondern auch die Ehe und die Beichte zu den Sakramenten gezählt wurden, war der Bereich dieser Kompetenz recht groß: im Prinzip war das ganze Personen- und Familienrecht der kirchlichen Judikatur unterworfen. Daneben wurden auch alle mittels eines Eides bestärkten Rechtsgeschäfte dieser kirchlichen Judikatur unterworfen. Zudem konnte die Zuständigkeit der kirchlichen Rechtsprechung auch noch vereinbart werden. Daher war kein Lebensbereich von ihr ausgenommen.

Auch *ratione personarum* konnte sich die Kompetenz der kirchlichen Rechtsprechung ergeben. Ihrer institutionellen Eigenart gemäß besaß die Kirche eine gewisse ordnungsstrafrechtliche Kompetenz über ihre Diener, die *clerici*, wie auch über ihre Benefizien, usw. Kaiser Gratian anerkannte diese Judikationskompetenz im Jahre 378; Justinian bestätigte sie, indem er allen *clerici* ein *privilegium fori* gewährte. Das *forum privilegiatum*, der Bischof, wurde bald auch in Streitigkeiten von Personen, die man als hinsichtlich der Anwendung dieses *forum privilegiatum* den Klerikern vergleichbar ansah, herangezogen. So erstreckte sich die Zuständigkeit der kirchlichen Rechtsprechungsorgane schon bald auf Kreuzfahrer und *scholares*. Dies ist übrigens nicht weiter verwunderlich; fast alle *scholares* waren *clerici*. Und zu guter Letzt fühlte die Kirche schon von alters her eine besondere Verantwortlichkeit aufgrund biblischer Weisung für *personae miserabiles*, die Witwen und Waisen.

Diese Entwicklung machte auch bei der Festigung der Macht des Bischofs von Rom nicht halt; um so weniger, als der Papst im Kirchenstaat neben seiner kirchlichen Gewalt auch weltliche Zuständigkeiten ausübte. In der alltäglichen Praxis wurde nicht genau zwischen der kirchlichen und der territorial beschränkten weltlichen Rechtsprechungskompetenz des Papstes unterschieden.

Im 12. und 13. Jahrhundert bildete sich zum Amt des Papstes eine starke zentrale Organisation, und zwar auch für die ihm zukommende Rechtsprechung. Aus dieser Gründungszeit verdienen zwei Kardinäle Erwähnung: Johannes Caetanus, der von 1088 bis zu seiner Papstwahl im Jahre 1118 an der Spitze der Kanzlei stand und in diesem Amt große Reformen im Schrift- und Urkundenbetrieb durchführte, und Aimerich, der dasselbe Amt von 1123 bis 1141 bekleidete. Dem letztgenannten ist es wahrscheinlich zu verdanken, daß die Form der Prozeßführung vor der päpstlichen Kanzlei starke römischrechtliche Impulse bekam. Auf seine Bitte hin verfaßte nämlich Bulgarus, einer der *quattuor doctores*, die in Bologna auf Irnerius folgten, einen Entwurf des Prozeßrechtes und eine kommentierende Zusammenfassung einer Anzahl von *regulae iuris*, kürzeren Rechtssätzen, die in D. 50,17 ihren Ursprung hatten. Auf diesem Wege gelangten die römischrechtlichen Regeln über den sogenannten Reskriptenprozeß in den Blickwinkel der juristischen Praktiker, die schon länger das Bedürfnis für eine derartige Prozeßform gesehen hatten.

Der Reskriptenprozeß ist das Ergebnis einer sich seit dem 4. Jahrhundert entwickelnden Praxis, die es ermöglichte, sich außerhalb des normalen Rechtswegs mit einer Bittschrift, *supplicatio*, *preces*, oder auch *libellus principi datus* (*oblatus*) genannt, direkt an den Kaiser zu wenden, um entweder vor Beginn eines Rechtsstreits aus seinem Mund eine authentische Rechtsauslegung zu hören oder um gewisse Gerichtsurteile dem Kaiser zur Überprüfung vorzulegen. Der Kaiser antwortete entweder persönlich oder über seine Kanzlei, indem er zurückschrieb: *rescripsit*, d.h. ein Reskript erließ. Oft war diese Antwort bedingt gefaßt. Seit einem Erlaß von Kaiser Zeno im Jahre 477 mußte jedes Reskript unter der Bedingung erlassen werden, daß die in der Bittschrift erhaltenen Tatsachen auf der Wahrheit beruhen: *si preces veritate nituntur* (C. 1,23,7*pr.*). Machte der Adressat des Reskripts von diesem Gebrauch, dann mußte oft erst überprüft werden, ob die angeführten Voraussetzungen vorlagen. Dies war die Aufgabe des *iudex delegatus*, einem Richter, der seine Kompetenz vom Kaiser ableitete, und der

entweder der normale Richter aus dem Justizapparat sein konnte (*iudex ordinarius*) oder auch ein vom Kaiser in seinem Reskript für diesen Sonderfall als Richter angewiesener Beamte.

Diese zwei Phänomene, die *episcopalis audientia* und der Reskriptenprozeß, deuten auf eine gewisse Krise im regulären, vom Staat organisierten Justizapparat des römischen Reiches des 4. und 5. Jahrhunderts hin. Die Annahme einer derartigen Krise ergibt sich auch aufgrund anderer Quellen. In den Quellen der damaligen Zeit ist die Rede von einer unkontrollierten, kostspieligen Rechtspflege, die nicht frei sei von Intrigen und Bestechungen und daher die Rechtssuchenden zwinge, Aus- und Umwege zu suchen. Man vergegenwärtige sich den beißenden Hohn des Ammianus Marcellinus, den scharfen Spott des Libanius, den bösen Sarkasmus des Eutropius oder die herbe Sachlichkeit des Zosimus und bald wird deutlich, warum man im 4. und 5. Jahrhundert in Verträgen den offiziellen Juristen herauszuhalten vereinbarte: *iurisconsultus abesto* heißt es an mehreren Stellen. Es ist nicht weiter verwunderlich, daß die Bedeutung der kirchlichen Rechtsprechung damals stetig wuchs.

Damit ist aber keineswegs gesagt, daß das römische Recht für die richterliche Praxis an Bedeutung einbüßte. Die kirchlichen Würdenträger wendeten schon seit alters das vorhandene Recht an, d.h. das römische Recht einschließlich des bestehenden Gewohnheitsrechts. *Ecclesia vivit lege romana*, heißt es in der Lex Ribuaria, 61 § 1. Daneben kannte die Kirche aber ihre eigenen Rechtsquellen, wie die Bibel, Konzilcanones, päpstliche Konstitutionen und Dekretalen, und andere *auctoritates*, wie Äußerungen der Bischöfe, Kirchenväter und Apologeten. Mit der Lossagung von dem in Konstantinopel residierenden Kaiser in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts orientierte sich der Papst verstärkt nach Westen und es nahm die Bedeutung der *auctoritates* und der lokalen Rechtsquellen auf Kosten des eigentlichen römischen Rechts zu, das aber eine große Bedeutung durchaus behielt. Man darf die kirchliche Rechtsprechung übrigens nicht als Dritte Gewalt im Sinne Montesquieu'scher Gewaltentrennung verstehen; die Annahme, daß richterliche Entscheidungen in Unabhängigkeit erlassen und vollzogen werden, wäre verfehlt. Die zentralistischen Gewalten von Kaiser und Papst bedienten sich seit dem 9. Jahrhundert zur Festigung ihrer Macht in großem Umfang der Rechtsprechung; so bemühten sie sich insbesondere, die Rechtsprechung ihren eigenen Interessen anzupassen.

D. Nörr, Zur Reskriptenpraxis in der hohen Prinzipatszeit, ZRG Rom. 98 (1981), S. 1–46; C.G. Fürst, Ecclesia vivit lege romana?, ZRG Kan. 92 (1975), S. 17–36; F. Millar, The emperor in the Roman world (31 BC–AD 337), London 1977, Kap. V–VI; F. Merzbacher, Das geschichtliche Bild des kirchlichen Richters, AKKR 129 (1960), S. 369–388.

II. Die Quellen

Schon früh entstand ein Bedürfnis, die ungeordnete Masse der für den kirchlichen Bereich maßgebenden Rechtsquellen zu strukturieren. Wie sich aus der gerade erwähnten Literatur ergibt, wird die Unordnung der Rechtsquellenmasse ein Problem schon des 4. Jahrhunderts gewesen sein. Im Rahmen dieses Buches interessiert uns aber besonders die Entwicklung etwa ab dem 9. Jahrhundert.

Zwei verschiedene Probleme taten sich damals auf. Zum einen das Problem des Verhältnisses der Rechtsquellen zueinander: Welchen Arten von Material kam eine ausreichende Autorität zu, damit es als Grundlage der Urteilsbildung dienen konnte, wenn es zu einem Problem mehrere Aussagen verschiedener Herkunft gab? Schon Anfang des 11. Jahrhunderts wurde dieses Problem dahingehend gelöst, daß die Aussagen Priorität besaßen, die ausdrücklich oder implizit vom Papst gebilligt worden waren. Die Rechtfertigung für diese Lösung fand man in einer Aussage Jesu Christi im Evangelium (Matth. 16: 19): "Was du auf Erden binden wirst, das wird auch im Himmel gebunden sein, und was du auf Erden lösen wirst, das wird auch im Himmel gelöst sein." Außerdem spielten auch die Aussagen zur Obergewalt des Papstes in den (übrigens unechten) Dekretalen des Pseudo-Isidorus eine wichtige Rolle.

Es existiert eine um die Mitte des 9. Jahrhunderts entstandene, umfangreiche Sammlung von Fälschungen. Diese haben ihren Ursprung in der umstrittenen Weigerung der französischen Bischöfe, die Erzbischöfe, die Provinzialsynoden und den König als über ihnen stehende letztinstanzliche Gewalten anzuerkennen, weil die höchste Gewalt in der irdischen Kirche auf Grund des Primats Petri dem Papst zustehe. Die lokalen Bischöfe werden dabei (auch) angenommen haben, daß sie vom Papst und seiner Gewalt allein schon wegen der geographischen Distanz nur selten — und wenn, dann geringere — Eingriffe in ihre Autonomie zu fürchten hatten.
Diese Sammlung enthält u.a. eine Zusammenstellung von zum Teil fingierten, zum Teil interpolierten Apostel- und Konzilcanones, die unter dem Namen des Isidorus Mercator verfaßt worden ist. Darunter befindet sich z.B. auch die *donatio Constantini*, die in einer Urkunde überliefert ist, die von Konstantin dem Großen als Beweis für einen von ihm mit Papst Silvester I. (314–355) geschlossen Schenkungsvertrag aufgesetzt worden sein soll. Konstantin soll danach aus Dankbarkeit Silvester gegenüber für seine Bekehrung, seine Heilung vom Aussatz und für die schließlich von Silvester vorgenommene Taufe die päpstliche Gewalt über seine eigene Gewalt gestellt haben und er soll dem Papst die Herrschaft über das weströmische Reich übertragen haben, einschließlich der dazugehörenden Rechte, Würden und Ehrenzeichen. Auf diesem Wege versah man den Primat und das Prinzipat des Papstes, d.h. seine Vorherrschaft in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten mit einem Anschein von Authentizität.
Siehe dazu D. Maffei, La donazione di Costantino nei giuristi medievali, Milano 1964. Bibliographische Ergänzungen bei D. Maffei, Il pensiero di Dino da Pistoia

sulla Donazione di Constantino, le sue fonti e il dissenso finale da Dante, Letture Classensi 16 (1987), S. 119–127; P.D.H. Leupen, De donatie van Constantijn. De stand van zaken van onze kennis met betrekking tot een ideologische hoeksteen in de verhouding tussen Kerk en Staat in de eerste Middeleeuwen, in: Feestbundel aangeboden aan prof. dr. D.P. Blok ..., Hilversum 1990.
Ein zweiter Teil dieser Sammlung wird gebildet von den *Capitula Angilramni*, eine aus dem 8. Jahrhundert stammenden Sammlung von Regeln auf dem Gebiet des Prozeßrechts, zum Teil authentisch, zum Teil gefälscht. Sie bekam Autorität, indem sie unter dem Namen des Papstes Hadrians I. gestellt wurde, der sie dem Bisschof Angilram von Metz zugeschickt haben sollte.
Um die Mitte des 9. Jahrhunderts entstand durch die Arbeit von Gegnern des Bischofes Hincmar von Reims die komplette Sammlung von Fälschungen, einschließlich der dem Isidorus Mercator zugeschriebenen Sammlung der Dekretalen, die seit dem 17. Jahrhundert als die sog. pseudo-isidorischen Dekretalen bekannt sind.
H. Fuhrmann, Einfluss und Verbreitung der pseudo-isidorischen Fälschungen [Schr. der Monumenta Germaniae Historica, 24, I–III], München 1972–1974; J. Richter, Stufen pseudoisidorischer Verfälschung, Untersuchungen zum Konzilstil der pseudo-isidorischen Dekretalen, ZRG Kan. 64 (1977), S. 1–72, G. May, Kirchenrechtsquellen, in: Theologisches Reallexikon 19, S. 1 ff. S. Williams, Codices Pseudo Isidoriani, A paleographic and historical study [MIC series C subsidia 3], New York 1971.

Weil danach die päpstliche Billigung einen Vorrang genoß, werden wir uns in diesem Paragraphen hauptsächlich auf päpstliches Material beschränken.

Neben dem Problem des Verhältnisses der Rechtsquellen untereinander tauchte noch ein zweites Problem auf, und zwar eines, das als typisch für die Wissenschaft dieser Zeit angesehen werden kann: Wie können augenscheinliche Widersprüche innerhalb der bestehenden Masse autoritativer Texte beseitigt werden? Offenbar begnügte man sich nicht mehr mit den bloßen Zitaten, die zusammenhanglos einem Text entnommen wurden, der die erwähnte päpstliche Billigung erfahren hatte; vielmehr interessierte man sich in zunehmendem Maße auch für die tiefere Bedeutung und den Hintergrund der einzelnen Texte.

S. Kuttner, Harmony from Dissonance: An Interpretation of Medieval Canon Law (Wimmer Lecture X ... Pennsylvania 1960), jetzt auch in: S. Kuttner, The history of ideas and doctrines in the Middle Ages [Collected Studies Series 113], London 1980, S. 1–16.

Die Bedeutung des Kontextes, die *sententia*, wurde ebenso wie in der Theologie zum Gegenstand des Studiums (daher auch der Titel der von Petrus Lombardus verfaßten Schrift: *Sententiae*). Die dialektische Methode, bzw. das scholastische Vorgehen wird von Abaelardus in seiner zwischen 1115 und 1117 entstandenen Schrift *Sic et Non* erläutert. Darin untersucht er

die angeblichen inneren Widersprüche in den Aussagen und Entscheidungen der Heiligen Schrift und in der Tradition der Kirche, um sie als These und Antithese in einer Synthese versöhnen zu können.

Indem man die wirkliche Absicht und die Hintergründe der sich auf dem ersten Blick widersprechenden Texte ergründet, gelangt man zu einer synthetisierenden Interpretation. So schrieb Gratian 1139 eine *Concordia discordantium canonum*, einen Versuch zur Harmonisierung nicht-harmonisierter Kanones, wobei er sich ebenso wie vor ihm Petrus Lombardus auch der Methodologie des Petrus Abaelardus bediente. Diese Arbeit sollte später unter dem Namen *Decretum Gratiani* sowohl in wissenschaftlicher als auch in praktischer Hinsicht eine große Bedeutung erlangen. Sie besteht hauptsächlich aus Kanones ökumenischer und provinzieller Konzile, päpstlichen Briefen und Zitaten patristischer Schriftsteller. Daneben spielen aber auch andere Texte eine Rolle.

Fest steht, daß Gratian († vor 1164), der auch als *Magister* bezeichnet wird, in den 30er und 40er-Jahren des 12. Jahrhunderts in Bologna lehrte, wo er seine Studenten in dem Sancti Felix et Nabor gewidmeten Kloster um sich versammelte. Nach einer sehr alten, glaubwürdigen Quelle war Gratian Mönch. Eine Quelle, die besagt, daß Gratian Kamaldulensermönch war, ist wenig glaubwürdig, da das Kloster, in dem er unterrichtete, damals sicher nicht dem Orden der Kamaldulenser angehörte. In letzter Zeit sind die in diesen Quellen gegebenen biographischen Anhaltspunkte aufs Neue untersucht worden von J.T. Noonan, Gratian slept here, The changing identity of the Father of the systematic study of canon law, Traditio 35 (1979), S. 145–179. Ebenfalls zu diesem Thema C. Mesini, Postille sulla biografia del "Magister Gratianus", padre del diritto canonico, Apollinaris 54 (1981), S. 509–537. Siehe auch S. Kuttner, Gratien, canoniste du XIIe siècle, in: Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques 21, Spalte 1235–1239; Ders., Research on Gratian: Acta et agenda, Proceedings Cambridge, S. 3–26. P. Landau, Gratian, in: Theologisches Reallexikon 14, S. 124.

Der Versuch des *Decretum Gratiani*, durch eine derartige Aufzählung anscheinend oder wirklich strittige Texte auf dem Gebiet des Kirchenrechts zu harmonisieren, war im Prinzip bereits bekannt: in jüngster Zeit wurden mehrere vorgratianische Kanonessammlungen beschrieben, die auch Gratian bisweilen bei seiner Arbeit benutzt hat.

P. Landau, Die Entstehung der systematischen Dekretalensammlungen, ZRG Kan. 65 (1979), S. 120–148; Ders., Neue Forschungen zu vorgratianischen Kanonessammlungen und den Quellen des gratianischen Dekrets, Ius Commune 11 (1984), S. 1–30; J. Gaudemet, Regards sur l'histoire du droit canonique antérieurement au Décret de Gratien, SDHI 51 (1985), S. 131–152; nachgedruckt in: Droit de l'Eglise et vie sociale au Moyen Age [Collected Studies Series CS 300], Northampton 1989.

Wirklich neu sind jedoch die verbindenden Texte Gratians: *dicta Gratiani*. Darin versucht Gratian, die angedeuteten Widersprüche zu beseitigen: der eine Text kann von einem anderen, jüngeren Text außer Kraft gesetzt worden sein; ein Text kann eine allgemeine Regelung enthalten, während ein anderer demgegenüber einen Ausnahmefall oder eine Sonderregelung wiedergibt, usw. Aus diesen *dicta Gratiani* hat man die Schlußfolgerung gezogen, daß Gratian eine juristische Ausbildung gehabt habe, und zwar bei den Schülern des Irnerius. Dabei spielt die Erkenntnis, daß Gratian die im juristischen Unterricht üblichen Interpretationsmethoden verwendet hat, eine wichtige Rolle. Zu Anfang der Behandlung eines Themas stellt Gratian nämlich ein einführendes *dictum* auf, in dem der zu behandelnde Stoff zusammengefaßt und wiedergegeben wird *(summarium)*, falls nötig mit gewissen *distinctiones;* danach erwähnt Gratian *auctoritates* oder *capitula*, d.h. im Dekret aufgenommene Texte mit einer Beschreibung ihrer Herkunft (*inscriptiones*) als Argumente *pro* und *contra;* zu diesen macht Gratian seine eigenen Bemerkungen *(paragraphi, dicta)*. Diese können Probleme sowohl hervorrufen als auch lösen. Im letzten Fall spricht man von *concordiae* im eigentlichen Sinne.

Siehe die Beiträge II–V in dem Sammelband: S. Kuttner, Gratian and the schools of law, 1140–1234 [Collected studies series; CS 185], London 1983. Es handelt sich um die folgenden Beiträge:
S. Kuttner, Graziano, L'uomo e l'opera, SG 1 (1953), S. 17–29; Ders., Zur Frage der theologischen Vorlagen Gratians, ZRG Kan. 23 (1934), S. 243–268; Ders., New Studies on the Roman Law in Gratian's Decretum, in: Seminar: An annual extraordinary number of The Jurist 11 (1953), S. 12–50; Ders., Additional Notes on the Roman Law in Gratian's Decretum, in: Seminar. An annual extraordinary number of The Jurist 12 (1954), S. 68–74. Diese Aufsätze sind nachgedruckt worden in: Kuttner, Gratian; Ergänzungen bei P. Landau, Gratian, in: Theologisches Reallexikon 14, S. 124–130; Ders., Quellen und Bedeutung des Gratianischen Dekrets, SDHI 52 (1986), S. 218–235; mit zahlreichen Literaturangaben.

III. Corpus Iuris Canonici

Im kanonischrechtlichen Unterricht wurden in der Lektüre und Interpretation anfänglich Privatsammlungen verschiedenster Herkunft gelesen und interpretiert, seit der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert dann hauptsächlich das *Decretum Gratiani*, dem seit der Mitte des 13. Jahrhunderts andere Sammlungen hinzugefügt wurden. Das Dekret und die erwähnten Sammlungen sind beide in dem seit Beginn des 16. Jahrhunderts so genannten *Corpus Iuris Canonici* zu finden. Es gibt nur eine moderne Edition, die sog. Friedberg Edition:

Corpus Iuris Canonici, editio Lipsiensis secunda post Ae. Richteri curas ... instruxit Ae. Friedberg, I–II, Leipzig 1879–1881. Nachdruck Graz, 1955.

Diese Edition unterscheidet sich in mancher Hinsicht von dem im Mittelalter verwendeten Text. Eine vollständige Handschrift umfaßte damals zwei oder drei Bände, von denen der erste das schon erwähnte *Decretum Gratiani* enthielt, der zweite die Dekretalen des Gregors IX. (1234, auch wohl als *Liber Extra* bezeichnet), und der dritte Band den *Liber Sextus* (1298, auch als *Liber VI* geschrieben) mit den Kanzleiregeln sowie die Klementinen. Bisweilen waren Band II und III zusammen gebunden. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts sind dem dritten Band noch zwei Sammlungen hinzugefügt worden: die Extravaganten des Johannes XXII. und die *Extravagantes Communes*.

Für eine detaillierte Beschreibung des Inhaltes der verschiedenen Teile des *Corpus Iuris Canonici* ziehe man die folgenden Arbeiten zu Rate: A. van Hove, Prolegomena [Commentarium Lovaniense in Codicem iuris canonici I.1], Mechelen / Roma 1945²; A.M. Stickler, Historia iuris canonici latini, I, Torino 1950; Ders., Ergänzungen zur Traditionsgeschichte der Dekretistik, BMCL 1 (1971), S. 73–79: L'âge classique.
Knappere Ausführungen bei: H. Zapp, Corpus iuris canonici, in: LMA 3.2 (1984), S. 263–270; G. May / A. Egler, Einführung in die kirchenrechtliche Methode, Regensburg 1986, S. 46–60.
Scharf kritisiert wird die Friedberg-Edition an Hand einiger Probeeditionen von T. Lenherr, Arbeiten mit Gratians Dekret, AKKR 151 (1982), S. 140–166. Der Verfasser versucht zu zeigen, daß die Handschriften München, Bayer. Staatsbibl. lat 28161, Salzburg, Sankt Peter a.XI.9, Paris, Bibl. Nationale lat. 3895 und Biberach B. 3515 die besten Grundlagen für eine Neuedition bilden.

IV. Decretum Gratiani

In der Friedberg-Edition des *Corpus Iuris Canonici* sind die von Gratian gesammelten *auctoritates* in der Antiqua gedruckt, die *dicta Gratiani*, die *inscriptiones* und die *rubricae* kursiv. Die heutige Numerierung stammt nicht von Gratian; nach einigen vorläufigen Numerierungen erscheint die moderne Numerierung, die aber fast vollständig aus den früheren Beispielen hervorgegangen ist, zum ersten Mal in der Edition Du Moulin (Lyon 1554) und in der Edition Le Conte (Paris 1556); die Kopfzeilchen dagegen stammen sicher von Gratian selbst und gehören deswegen zum Text. Ein besonderes Problem bilden die Teile des Textes, denen das Wörtchen *palea* vorangestellt ist.

Sogar über die Bedeutung des Wortes *palea* selbst besteht Unklarheit. In jüngerer Zeit hat man entgegen einer weit verbreiteten Meinung gemeint, das Wort palea stehe mit dem griechischen palin und damit in Verbindung, daß quer durch das ganze Dekret Wiederholungen aus des Hand Gratians vorkommen. Siehe: H. Zapp, Paleae-Listen des 14. und 15. Jahrhunderts, ZRG Kan. 59 (1973), S. 86.

Man war früher der Meinung, diese *paleae* seien nachgratianische Additionen des aus dem 12. Jahrhundert stammenden Kirchenrechtlers Paucapalea; in neuerer Zeit wird betont, daß es sich bei diesen *palea* sowohl um von Gratian selbst stammende Additionen (Gratian habe längere Zeit an seinem Dekret gearbeitet) als auch um Additionen späterer Juristen handelt. Ihrem Inhalt nach können die *paleae* aber sehr verschieden sein: Bisweilen bilden sie *repetitiones* des Vorangehenden, andere enthalten Verweisungen auf legistisches Material, meistens vor-gratianischer Herkunft; mitunter bilden sie auch Angaben bestimmter Wiederholungen in dem von Gratian gesammelten Material. Ein regelmäßig wiederkehrendes Argument bei den Besprechungen der Bedeutung der *paleae* ist die Tatsache, daß ältere mittelalterliche Handschriften bisweilen eine geringere Zahl von *paleae* aufweisen; dies legt die Annahme nahe, daß im Laufe der Zeit einige hinzugefügt worden sind. Die Behauptung, ein einfaches arithmetisches Studium könne die Lösung der Fragen über die Entwicklung ergeben, wäre jedoch unzutreffend: Einfaches Zählen der in den verschiedenen Handschriften überlieferten *paleae* wird der komplizierten Überlieferungsgeschichte der Arbeit, auch schon zu Lebzeiten Gratians, nicht gerecht. In den Handschriften sind dann auch die Ergänzungen und inhaltlichen Verbesserungen, die von Gratian selbst stammen, von später hinzugefügtem Material nur schwer zu unterscheiden. Dabei ist noch zu bedenken, daß die ältesten Handschriften in einer Zeit entstanden, in der man für Quellensammlungen andere Maßstäbe anlegte als dies heutzutage üblich ist, und auch in einer Zeit, in der man Interpolationen und die Hinzufügung von fingierten Stücken eher als zulässige Textinterpretation denn als bewußte Fälschung ansah.

Über diese Problematik im kanonischrechtlichen Bereich insbesondere die schon erwähnte Beiträge in: Kuttner, Gratian, S. IV 14 und V 72; T. Lenherr, Fehlende 'Paleae' als überlieferungsgeschichtlich jüngeren Datums von Dekret-Handschriften, AKKR 151 (1982), S. 495–507; R. Weigand, Fälschungen als Paleae im Dekret Gratians, in: Fälschungen im MA 2, S. 301–318. Wie von Kuttner (Gratian, S. IV 17) schon bemerkt, bleibt grundlegend: A. Vetulani, Gratian et le droit romain, RHD 24–25 (1946–1947), S. 11–48; nachgedruckt in: Sur Gratian et les décrétales [Collected Studies Series CS 308, III], Northampton 1990.

Schließlich weicht der Text der Friedberg-Edition an mehreren Stellen von dem im mittelalterlichen Unterricht verwendeten Text ab. Dies beruht darauf, daß die Friedberg-Edition sich grundlegend auf den erst 1582 von Papst Gregor XIII. auf Vorschlag der *Correctores Romani* festgelegten, offiziellen Text stützte. Man fühlte damals das Bedürfnis nach einer derartigen Textfeststellung, da eine authentische letztgültige Fassung Gratians nicht bekannt war. Wie aus einem Vergleich älterer Handschriften hervorgeht, wiesen die aus dem 12. und 13. Jahrhundert stammenden Dekretstexte vielmehr untereinander oft wichtige Unterschiede auf. Dies gilt nicht

nur für die bereits erwähnte Aufteilung der *paleae*, sondern auch für die Einteilung des Dekrets in *Distinctiones*. Demzufolge nahmen die Anwender des Dekrets schon früh eigenmächtig 'Verbesserungen' an dem Text vor. Obwohl derartige Verbesserungen nicht als unpassend empfunden wurden, zwang deren Häufigkeit den Papst zum Eingreifen, um so mehr als die Erfindung der Buchdruckkunst zu Ende des 15. Jahrhunderts eine weitergehende Verbreitung des Textes ermöglichte.

Friedberg hat deswegen dem Dekret, so wie es seiner Edition nach ursprünglich gelautet hat, auch drei apparatus critici hinzugefügt. Im ersten sind die Varianten der aus dem Jahre 1582 stammenden *Editio Romana* aufgenommen, im zweiten die Bemerkungen der *Correctores Romani*, und im dritten der historisch-kritische Apparat Friedbergs, der sich aber nur auf acht Handschriften stützt.

1. Zitierweise

Die Zitierweise des Dekrets unterscheidet sich im Prinzip nicht von der der Legistik: man zitiert an Hand der Anfangsworte. Die Übereinstimmung hört aber schon bald auf, da das Dekret, anders als das *Corpus Iuris Civilis*, nicht in Bücher und Titel, sondern in drei *partes* gegliedert ist, von denen jede eine eigene Bezeichnung trägt. Diese Einteilung stammt schon aus dem 13. Jahrhundert und geht hauptsächlich auf Johannes de Deo zurück.

Der erster Teil umfaßt 101 *Distinctiones*; jede *distinctio* besteht aus *canones* und *dicta Gratiani*. In den modernen Editionen sind die *distinctiones* und *canones* nummeriert, so daß D.1 c.1 einfach bedeutet: Distinctio 1, canon 1 (dies weist den Leser zugleich darauf hin, daß er im ersten Teil des Dekrets suchen muß, da nur der erste Teil in *distinctiones* und *canones* unterteilt ist). Die mittelalterliche Zitierweise war: di. (bzw. Dist.) i. c. Omnes leges. In frühen Texten wurde die *distinctio* auch mit den Anfangsworten angegeben, was dann zu der Kennzeichnung c. Omnes leges, di. (Dist.) de iure div. führte.

Entsprechendes gilt für die *dicta Gratiani*, nur daß den Anfangsworten naturgemäß nicht das c- (für *canon*), sondern ein §-Zeichen vorangeht. § Humanum genus di. i. gibt also das *Dictum Gratiani* vor *canon* 1 der *distinctio* 1 an; in modernerer Schreibweise (nach Kuttner): DG D.1 c.1. Um Mißverständnisse zu vermeiden, fügt man wohl *ante* oder *post* ein. Die Zitierweise ist dann: DG ante D.1 c.1; auch D.1 a (oder: ante) c.1 kommt allenfalls noch in Betracht.

Der zweite Teil des Dekrets besteht aus 36 *Causae*, die jede in *questiones* gegliedert sind. Diese *questiones* sind (auf die beschriebene Art) in *canones* und *dicta Gratiani* untergliedert. Die *Causa* wird immer mit einem Kapitel C. angegeben. Man differenziert das C. von *Codex Justinianus* vom C. von *Causa*, weil dem ersteren eine Titelangabe (wie *C. de loc. et cond.*) und die Anfangsworte der *lex* folgen; in mehreren Fällen wird den Anfangsworten ein l. (für *lex*, oder besser für *lege*, denn die mittelalterlichen Juristen verwendeten den *ablativus loci*) vorangestellt. Dem C. für *Causa* dagegen folgt ein q. (für *questio*) und öfters auch noch ein c. (für *canon*).

Die moderne Zitierweise ist also ziemlich einfach: C.2 q.2 c.3 steht für den dritten *canon* aus der zweiten *questio* der zweiten *causa*. Klar ist, daß dieser Text im zweiten Teil des Dekrets aufzufinden ist. Da die Anfangsworte dieses Kanons *Nullus episcoporum* lauten, ist die mittelalterliche Zitierweise: C.ii. (oder 2). q.ii. c. Nullus episcoporum. Die dazugehörigen *dicta Gratiani* werden wieder als § angedeutet: § Quod autem spoliatus C.2 q.2 ist also das *Dictum Gratiani*, das mit den Worten *Quod autem spoliatus* anfängt und am Anfang der zweiten *questio* der zweiten *Causa* steht, noch vor dem ersten *canon*. In moderner Schreibweise: DG C.2 q.2 c.1 (eventuell, aber besser nicht mehr: C.2 q.2 a c.1).

Eigenen Raum nimmt im zweiten Teil des Dekrets C.33 q.3 ein. An dieser Stelle wurde nämlich ein besonderes, ziemlich langes Traktat über die Frage, ob eine mündliche Beichte notwendig sei, eingefügt: *Tractatus de paenitentia*. Während die *questiones* vor und nach diesem Traktat in *canones* und *dicta Gratiani* unterteilt worden sind, ist dieses Traktat in sieben *distinctiones* gegliedert, die alle wiederum in *canones* und *dicta Gratiani* untergliedert sind. Um nun einer möglichen Verwechslung mit dem ersten Teil des Dekrets vorzubeugen, werden die diesem Traktat entnommenen Texte nicht mit C.33 q.3 angegeben, sondern mit dem (verkürzten) Namen des Traktats: *De pen*. Also ist die moderne Zitierweise De pen. D.7 c.4 zu verstehen als: im Traktat *De Penitentia* (C.33 q.3), Distinctio 7, canon 4. In der mittelalterlichen Zitierweise liest man diese Stelle als: c. Si quis autem, de pe., di. vij. Auch hier werden die *dicta Gratiani* in der modernen Zitierweise üblicherweise mit DG vor der modernen Angabe der Stelle angekündigt (vor kurzem auch noch mit a.c. als Abkürzung für *ante canonem*). Die mittelalterlichen Juristen zitierten mit dem Zeichen §, den Anfangsworten des Dictum Gratiani vorangestellt.

Der dritte Teil des *Decretum Gratiani* hat die Titelangabe *De consecratione*. Er wurde in fünf *distinctiones* unterteilt, die alle eine bestimmte Zahl von *canones* enthalten, denen teilweise ein *dictum Gratiani* hinzugefügt ist. Auch hier ist die Zitierweise von dem Wunsch geprägt, einer Verwechslung mit dem ersten Teil des Dekrets vorzubeugen, weshalb die Titelangabe *De cons.* verwendet wird. So liest man mit Hilfe der modernen Schreibart: De cons., D.1 c.17 (oder umgekehrt: c.17 D.1, de cons.) als der 17. *canon* der ersten *distinctio* aus dem dritten Teil des Dekrets, das als Haupttitel *de consecratione* trägt.

S. Kuttner, Notes on the presentation of text and apparatus in editing works of the decretists and decretalists, Traditio 15 (1959), S. 452–464.

Es ist durchaus wahrscheinlich, daß die Traktate *De penitentia* und *De consecratione* in der ersten Version oder sogar in den weiteren frühen Versionen des Dekrets nicht aufgenommen waren.

V. Die Glossen zum Dekret

Wie bei den Glossen zum *Corpus Iuris Civilis* kann auch bei den Glossen zum *Corpus Iuris Canonici* eine gewisse Übereinstimmung zwischen dem gesprochenen Unterricht und der Formulierung der Glosse festgestellt werden. Nach einer Zusammenfassung des zu lesenden Teiles (*summa*) folgte die Vorlesung des Textes (*legebat litteram, lectio*), die einfache Worterklärung (*explicatio verborum*), die Anführungen (*allegationes*) von parallelen (*similia*) oder gegenübergestellten (*contraria*) Texten, die Lösungen dieser Probleme (*solutiones*) usw. Auch hier ergab sich wegen der Fülle des Materials schon bald das Bedürfnis nach einer synthetisierenden Kompilation. Johannes Teutonicus hat um 1215 eine derartige Kompilation zusammengestellt. Deren Überarbeitung um 1236 von Bartholomeus Brixiensis trägt den Namen *Glossa Ordinaria Decreti*. Auch diese Glosse ist in den aus dem 16. Jahrhundert stammenden Drucken in großem Ausmaß mit Materialien von anderen Schriftstellern durchsetzt, wie z.B. von Petrus Hispanus (Ende 12., Anfang 13. Jahrhundert), Huguccio († 1210) und Guido de Baisio († 1313).

Die moderne Literatur über die *Glossa Ordinaria Decreti* ist weniger reichhaltig als die über die Accursische Glosse zum *Corpus Iuris Civilis*. Man hat wohl gemeint, daß viele der von Johannes Teutonicus bei seiner Arbeit herangezogenen lockeren Glossen und Glossenapparate eine selbständige Rolle in Unterricht und Wissenschaft behalten hätten (nämlich die des Johannes de Faënza, Cardinalis, Albertus Beneventanus [der spätere Gregor VIII.], Gandulphus, Melendus, Bazianus [von dem man lange behauptet hat, er sei nicht mit dem Zivilisten Johannes Bassianus identisch], Petrus Hispanus, Laurentius Hispanus usw.).

A.M. Stickler, La genesi degli apparati di glosse dei decretisti presupposto fondamentale della critica del loro testo, in: La critica del testo [Atti del secondo Congresso internazionale della Società italiana di storia del diritto], Firenze 1971, S. 771–781. Enthält wichtige Bemerkungen zu Alanus Anglicus, Laurentius Hispanus und 'Ordinaturus Magister'.
R. Weigand, Bazianus- und B.-Glossen zum Dekret Gratians, SG 20 (1976), S. 453–495. Er unterscheidet auf der Grundlage von 23 Handschriften mit der Sigle b. versehene Glossen des Bazianus, des Bernardus von Pavia, eines anderen Bologneser Verfassers (wahrscheinlich um 1160) und noch eines vierten.
N. Höhl, Die Glossen des Johannes Faventinus zu Pars I des Decretum Gratiani. Eine literargeschichtliche Untersuchung, Würzburg 1989.
B. Kann, Die Rufinglossen zu den Causae 27–30 des Decretum Gratiani, in N. Höhl [Hg.], Ius et historia. Festgabe für Rudolf Weigand ... [Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 6], Würzburg 1989, S. 102–120.
A. Belloni, Baziano, cioè Giovanni Bassiano, legista e canonista del Secolo XII, TRG 57 (1989), S. 69–85; D. Maffei, Fra Cremona, Montpellier e Palencia nel secolo XII. Ricerche su Ugolino da Sesso, in Revista de derecho canónico 128 (1990), S. 38, Anm. 16. Ablehnend aber: A. Gouron, A la convergence des deux droits: Jean Bassien, Bazianus et Maître Jean, in: TRG 59 (1991), S. 319–332.

Diese Auffassung wird aber heutzutage nicht mehr vertreten. Anscheinend ar nach der Erfindung der Buchdruckkunst das Interesse an den kanonisti- hen Summen aus der Zeit vor der Glosse des Bartholomeus Brixiensis trächtlich geringer als das Interesse an den legistischen Summen aus der eit vor der Glosse des Accursius. Von den bekannten kanonistischen Sum- en aus der Zeit vor Bartholomeus Brixiensis sind ungefähr 35% gedruckt orden, während der Anteil bei den legistischen Summen aus der Zeit vor ccursius wesentlich höher liegt. Glossenapparate aus der Zeit vor Bar- tholomeus Brixiensis bzw. vor Accursius sind nicht gedruckt worden.

Namentlich für das Zeitalter bis Gregor IX., dem die unten noch zu erwähnende Dekretalensammlung zugeschrieben wird, kann sich die Frage stellen, ob nun eine bestimmte, das Dekret erläuternde Schrift eine Summe oder ein Glossenapparat ist. Es sind nämlich Glossenapparate sowohl mit dem ursprünglichen Text als auch von diesem getrennt überliefert worden, sie ähneln im letzten Fall einer Summe. Zur Abgrenzung stellt man darauf ab, ob eine *praefatio* vorhanden ist (typischerweise bei Summen, aber bisweilen auch bei Apparaten auftretend) oder ob ältere Glossen samt einer Sigle des ursprünglichen Verfassers entlehnt sind (charakteristisch für Glossenapparate, bisweilen aber auch bei Summen auftretend). Kommen derartige Schriften sowohl mit als auch ohne den ursprünglichen (glossierten) Text vor, dann geht man zumeist von einem Glossenapparat aus. Kuttner, Repertorium, S. 61, 124.
Eine vollständige Übersicht der Drucke des Decretum Gratiani und der Dekretalen mit der Glosse fehlt noch. Für die Inkunabelen und alte Drucke des Dekrets ziehe man aber zu Rate: E. Will, Decreti Gratiani Incunabula. Beschreibendes Gesamtverzeichnis der Wiegendrucke des Gratianischen Dekretes, SG 6 (1954), S. 1–280; A. Adversi, Saggio di un catalogo delle edizioni del Decretum Gratiani posteriori al secolo XV, SG 6 (1954), S. 281–451.

An dieser Stelle muß auf die Unterschiede zwischen den Summen kanonistischen und denen legistischen Ursprungs hingewiesen werden. In ihrer ursprünglichen, von den Legisten gebildeten Bedeutung ist eine *summa* eine systematische Zusammenfassung eines bestimmten Teiles des zu interpretierenden (Gesetzes-) Textes, wobei die Reihenfolge der Titel der justinianischen Gesetzgebung beibehalten wurde, z.B. die Zusammenfassung eines Codextitels, eines Digestentitels oder einer ganzen Schrift, z.B. eine *Summa Institutionum* oder eine *Summa Codicis*.

Kanonistische *summae* überschreiten aber diese begriffsmäßige Begrenzung. Öfters kombinieren die im 12. Jahrhundert entstandenen Summen die zusammenfassenden Bestandteile mit einer kommentierenden und exegetischen Behandlung einzelner Texte oder bestimmter Worte daraus. Es wurde betont, daß auf diesem Wege eine analytische und eine synthetisierende Betrachtung des Textes in eine Literaturgattung zusammenströmen. Auf jeden Fall umfaßt die *Summa* in kanonistischer Hinsicht eine breitere Gattung als die *Summa* im Sinne der Legisten: Nicht nur jede zusammenfassende Textbehandlung, sondern auch jeder von dem Text des Dekrets unabhängiger, selbständig publizierter Kommentar darf als eine *Summa* im Sinne der Dekretisten bezeichnet werden.

Diese hybride Gattung blieb übrigens nicht auf Bologna beschränkt. Auch anderswo, namentlich in Frankreich, sind viele Beispiele dieser Summengattung zu finden, meistens aber anonym. Der Entstehungsort dieser Literatur beschränkte sich auch nicht auf Paris, obwohl diese Stadt auf Grund der französischen Universitätsgeschichte wohl als Zentrum der französischen Dekretistik anzusehen ist. Ein Beispiel für eine weder in Bologna noch in Paris entstandene Summe ist die *Summa Coloniensis* oder, nach ihren Anfangsworten, die *Summa 'Elegantius in iure divino'*, die wahrscheinlich in Köln entstanden ist.

R. Weigand, Romanisierungstendenzen im frühen kanonischen Recht, ZRG Kan. 69 (1983), S. 200–249.

Die große Zahl der außerhalb Bologna entstandenen Kommentare, Summen und Glossenapparate hat in der Literatur zu einer Unterscheidung von drei verschiedenen Schulen geführt: die Bologneser, die Französische und die Anglo-Normannische Schule. Die neueste Literaturübersicht zu den auf das Dekret bezogenen Schriften ist enthalten in K.W. Nörr, Die kanonistische Literatur, in: Handbuch, S. 365–382. Dort findet sich auch eine Übersicht der publizierten Drucke und Angaben der Literatur über die handschriftlich überlieferten Werke.

Nörr verweist hauptsächlich auf die gleich zu erwähnenden Arbeiten: S. Kuttner, Repertorium, und Ch. Lefebvre in: L'âge classique. Darüber hinaus hat er zu Rate gezogen: die schon öfter erwähnte Arbeit von A. van Hove, Prolegomena [Commentarium Lovaniense in Codicem iuris canonici I.1] Mechelen / Roma 1945². Van Hove (S. 423–528) erwähnt viele Einzelheiten bezüglich der frühesten Kanonisten und deren Schriften. Nützlich hierzu auch noch:
J.F. von Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, I–III, Stuttgart 1875–1880. Der erste Teil dieser Arbeit wurde aber für die Periode Gratian–Gregor IX. überholt von: S. Kuttner, Repertorium; Ergänzungen findet man bei M. Bertram, Some additions to the "Repertorium der Kanonistik", BMCL 4 (1974), S. 9–16. Ein derartiges Repertorium für das Zeitalter nach Gregor IX. ist ein Desiderat. Einiges findet man in: L'âge classique.
Für die Bologneser Schule ziehe man zu Rate: S. Kuttner, Bernardus Compostellanus Antiquus, Traditio 1 (1943), S. 277–340; mit vielen *retractationes* nachgedruckt in: S. Kuttner, Gratian (nr. VII). Für die Französische Schule ist grundlegend: S. Kuttner, Les débuts de l'école canoniste française, SDHI 4 (1938), S. 139–204; mit mehreren retractationes nachgedruckt in seinem: Gratian (nr. VI). Ergänzungen bei A. Gouron, Une école ou des écoles? Sur les canonistes français, vers 1150 vers 1210, in: Proceedings Berkeley [MIC, series C 7], Città del Vaticano 1985, S. 223–240. Für die Anglo-Normannische Schule siehe: S. Kuttner / E. Rathbone, Anglo-Norman Canonists of the Twelfth Century, Traditio 7 (1949–1951), S. 279–358, nachgedruckt mit 15 Seiten retractationes in: Kuttner, Gratian (nr VIII).

VI. Die Dekretalen und ihre Compilationes; Liber Extra

Der Erfolg des *Decretum Gratiani* war immens. Obwohl es noch bis 1580 dauerte, bevor das Dekret einen formellen Status erwarb, geriet schon im Laufe des 12. Jahrhunderts das nicht in diese Kompilation aufgenommene Material im allgemeinen in Vergessenheit; in wenigen Fällen wurde es als *palea* nachträglich eingefügt.

Neue juristische Texte wurden als 'außerhalb des Dekrets umherschweifend', als *extravagantes*, bezeichnet. Dies betrifft vor allem die päpstlichen Dekretalen (*litterae* oder *epistulae decretales*), päpstliche Aussagen über die Auslegung des Rechts, hauptsächlich zur Klärung bestimmter Angelegenheiten, die von einzelnen Gläubigen — zumeist in einer Bittschrift — an den Papst herangetragen worden waren. Für den Kanonisten bilden sie eine wichtige Rechtsquelle, *auctoritates*, und stehen damit auf derselben Ebene wie die im Dekret gesammelten *auctoritates*. Diese Dekretalen sind aber später als das Dekret entstanden, können schon deswegen nicht in das Dekret aufgenommen sein und werden folgerichtig als *extravagantes* bezeichnet.

Alexander III. (1159–1181) wird als derjenige Papst angesehen, der als erster die Bedeutung und die Möglichkeiten der päpstlichen Dekretalen

richtig erkannt hat. Infolgedessen hat er während seines Pontifikates anscheinend um 5000 Dekretalen erlassen — ungefähr 20% der insgesamt bekannten päpstlichen Briefe und Dekretalen aus der Periode bis 1200.

P.F. Kehr, Über die Sammlung und Herausgabe der älteren Papsturkunden bis Innocenz III. (1198) in: Sitzungsberichte Berlin 1934, S. 82f.
Siehe weiter die oben (§ E II) erwähnten Aufsätze des P. Landau; auch: K.W. Nörr (in: Handbuch) und die Aufsätze, gesammelt in S. Kuttner, Medieval Councils, Decretals, and Collections of Canon Law [Collected Studies series CS 126], London 1980; G. Fransen, Les décrétales et les collections des décrétales [Typologie des sources du moyen âge occidental 2] Turnhout 1972; C.R. Cheney / M.G. Cheney, The letters of Pope Innocent concerning England and Wales, Oxford 1967; W. Holtzmann, Kanonistische Ergänzungen zur Italia Pontifica, Quellen und Forschungen 37 (1957), S. 55–102; 38 (1958), S. 67–175. W. Holtzmann (†), Decretales, ineditae saeculi XII, edited... by S. Chodorow and C. Duggan [MIC, Corpus Collectionum 4], Città del Vaticano 1982; K.W. Nörr, Päpstliche Dekretalen und römisch-kanonischer Zivilprozeß, in: W. Wilhelm [Hg.], Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main 1972, S. 53–65.

Nun wuchs aber die Zahl der für die Rechtsschulen und Universitäten wichtigen und interessanten Dekretalen stark an, so daß der berühmte Jurist Stephanus Tornacensis (1135–1203), Verfasser mancher Glossen und einer Dekretsumme, hinsichtlich den Synodebeschlüssen von einer *inextricabilis silva* spricht und der Verfasser der Collectio Hibernensis vergleicht die *canones* mit einer *ingens silva scriptorum* (ed. Wasserschleben, Leipzig 1885², S. 1). Damit wuchs zugleich das Bedürfnis nach einer geordneten Sammlung. Die ältesten dieser Sammlungen sind aber ziemlich primitiv und entbehren ein systematisches Ordnungsprinzip. Erst von den nachfolgenden Sammlungen kann man sagen, daß sie sich um systematische Ordnung zu bemühen suchen. Ihr Verfasser ist immer unbekannt, obwohl das Datum und die Eigenart der aufgenommenen Dekretalen bisweilen ziemlich sichere Schlußfolgerungen ermöglichen. Meistens sind sie nach dem Ort benannt, an dem die wichtigste Handschrift aufbewahrt wird: *Collectio Bambergensis, Appendix Lateranensis, Collectio Lipsiensis* usw.

Es gibt eine moderne Edition: E. Friedberg [Hg.], Die Kanonessammlungen zwischen Gratian und Bernhardt von Pavia, Pfingstein 1897, Nachdruck Graz 1958; sie entspricht jedoch nicht mehr dem heutigen Stand der Forschung. Weiteres findet man bei:
C. Duggan, Twelfth century decretal collections and their importance in English history, London 1963; W. Holtzmann (†), Studies in the collections of twelfth century decretals, edited.... by C.R. Cheney and M.G. Cheney [MIC, Corpus Collectionum 3], Città del Vaticano 1979; darüber: P. Landau, Dekretalensammlungen des 12. und des beginnenden 13. Jahrhunderts, ZRG Kan. 68 (1982), S. 453–461 (Rezensionsmiszelle).

Als Kompilation der Dekretalen gelungen und für Unterrichtszwecke gut geeignet, gilt das zwischen 1188 und 1191 von Bernardus von Pavia verfaßte *Breviarium extravagantium*, später auch *Compilatio Prima* genannt, das hauptsächlich Dekretalen des Papstes Alexander III., aber auch einige ältere Texte enthält. Dieser *Compilatio* erwuchs Konkurrenz (auch im Unterricht) in anderen privaten Sammlungen, von denen die *Compilatio Romana* des Bernardus Compostellanus Antiquus bei weitem die wichtigste war. Diese enthielt ausschließlich Dekretalen des Papstes Innocenz III., deren Authentizität von der päpstlichen Kurie aber nicht immer unbestritten gelassen wurde. Gerade darum beauftragte Innocenz III. den Petrus Beneventanus (Collevicinus), abermals eine Sammlung aufzustellen. Dies führte zu der *Compilatio Tertia*, die mit formeller *promulgatio* durch Innocenz III. in den Jahren 1209 und 1210 die erste authentische Sammlung wurde.

Auf die *Compilatio Tertia* folgt die *Compilatio Secunda*, eine zwischen 1210 und 1212 von Johannes Galensis zusammengestellte Sammlung derjenigen Dekretalen, die (mit ungefähr drei anderen) nach der *Compilatio Prima*, aber vor Innocenz III. erlassen worden waren.

Johannes Teutonicus verfaßte die *Compilatio Quarta*; sie besteht aus Konstitutionen des vierten Laterankonzils (1215) sowie einigen zusätzlichen Dekretalen; die *Compilatio Quinta* wird Tancredus zugeschrieben. Die letztgenannte Kompilation erhielt 1226 ihre *promulgatio* von Papst Honorius III. Sie wurde daraufhin für den Gebrauch in Unterricht und Praxis empfohlen und erhielt, obwohl sie nicht stark verbreitet wurde, eine relativ große Autorität.

Die einzige moderne Edition der *Compilationes antiquae* ist von Ae. Friedberg, Prolegomena zur Edition der Quinque Compilationes Antiquae, Leipzig 1882. In dieser Friedberg-Edition sind nur diejenigen den *Compilationes antiquae* entnommenen Dekretalen abgedruckt, die keinen Eingang in das *Liber Extra* gefunden hatten. Für die nicht-aufgenommenen Dekretalen begnügt sich Friedberg mit einer Verweisung auf die entsprechende Stelle im *Liber Extra*.
Die Constitutiones des vierten Laterankonzils wurden herausgegeben von A. García y García, Constitutiones concilii quarti Lateranensis una cum commentariis glossatorum [MIC Series A, 2], Città del Vaticano 1980.
S. Kuttner, The collection of Alanus. A concordance and its two recensions, RSDI 26 (1953), S. 37–53; Ders., Johannes Teutonicus, das vierte Laterankonzil und die Compilatio quarta, in: Miscellanea G. Mercati V [Studi e testi 125], Città del Vaticano 1946, S. 608–634, nachgedruckt in: S. Kuttner, Medieval councils, decretals and collections of Canon Law [Collected Studies Series CS 126], London 1980; C.R. Cheney, Three decretal collections before the Compilatio IV, Traditio 15 (1959);

K. Pennington, The making of a decretal collection: the genesis of Compilatio tertia, in: Proceedings Salamanca [MIC series C 6], Città del Vaticano 1980, S. 67–92.

Mit dieser Abfolge von Sammlungen war Klarheit nicht erreicht. Unklar war insbesondere das Verhältnis der stark verschiedenen Kompilationen zueinander. Bei dieser Sachlage fühlte Papst Gregor IX. (1227–41) sich gezwungen, Raymundus de Peñaforte mit der Anfertigung einer endgültig abschließenden Kompilation zu beauftragen. Dieser Auftrag führte zu der Schrift, die unter dem Namen *Liber extra decreta vagantium* oder kurzweg *Liber Extra* (diese Bezeichnung läßt die beherrschende Stellung erkennen, die dem *Decretum Gratiani* noch im 13. Jahrhundert zugemessen wurde) oder auch als Decretales Gregorii IX bekannt wurde.

Früheren Kompilationen entnahm Raymundus die systematische Einteilung: fünf Bücher, jedes in mehrere Titel gegliedert, die ihrerseits wiederum in *capitula* untergliedert sind. Fast alle in den früheren fünf Sammlungen enthaltenen Dekretalen wurden auch von Raymundus in seine Sammlung aufgenommen, wenn auch nicht alle vollständig: Von dem Text mehrerer Dekretalen wurden Teile gestrichen. Ebenso wie die vorangehenden Sammlungen gibt auch der *Liber Extra* diese weggelassenen Teile mit den Worten *et infra* an. Um eine Vergleichung mit den älteren Kompilationen zu ermöglichen, hat Raymundus die Anfangsworte jedes *capitulum* (die ja in der mittelalterlichen Zitierweise eine große Rolle spielen) unverändert gelassen.

Nach dem Wortlaut der päpstlichen Bulle *Rex pacificus*, durch die der *Liber Extra* seine *promulgatio* erhielt, ist diese Kompilation exklusiven Charakters, d.h.: Was nicht in den *Liber Extra* aufgenommen ist, verliert seine Autorität und kann im Unterricht und in der Praxis nicht mehr als geltendes Recht angewandt werden. Gerade dieses Charakteristikum unterscheidet den *Liber Extra* von den vorangehenden *Compilationes*, die diesen exklusiven Zug entbehrten. Mit diesen Sammlungen, die seither logischerweise als *Compilationes antiquae* bezeichnet wurden, hatte der *Liber Extra* aber gemeinsam, daß schon längere Zeit geltendes Recht zusammengeführt und synthetisiert wurde. Aus diesem Grund wurde der exklusive Charakter des *Liber Extra* von den zeitgenössischen Juristen (z.B. Vincentius) nicht immer akzeptiert: die Abschaffung bestehenden Gewohnheitsrechts ist seit den römischen Zeiten immer ein großes Problem gewesen.

Corpus Iuris Canonici, editio Lipsiensis secunda post Ae. Richteri curas ... instruxit Ae. Friedberg, secunda pars, Lipsiae 1879. Nachdruck Graz 1955.

Zur einzigen modernen Edition, der Friedberg-Edition, müssen wir noch einige Randbemerkungen machen. Auch für seine Edition des *Liber Extra* ist

Friedberg von dem auf Vorschlag der *Correctores Romani* 1582 von Gregor XIII. festgesetzten Text, also von der *Editio Romana*, ausgegangen. In dem Apparatus criticus erwähnt Friedberg die von ihm festgestellten Unterschiede zwischen dieser, ja unmittelbar in Druck erschienenen, *Editio romana*, den Handschriften der Version des Raymundus de Peñaforte und den Handschriften der *Compilationes antiquae*.

Textstellen, die sich nach Friedberg im Text des Raymundus und der *Editio Romana* mit Sicherheit unterscheiden, wurden von ihm mit einem Asterisk (*) hervorgehoben. Die aus den Dekretalen weggelassenen Textteile kennzeichnete er durch Kursivdruck. Wurden diese Textteile schon von Raymundus weggelassen, setzte Friedberg an die entsprechende Stelle ein Kreuzzeichen (†). Teile der Dekretalentexte, die schon in den *Compilationes antiquae* nicht aufgenommen waren, sog. *pars decisa*, stellte er zwischen eckige Klammern. Konnte Friedberg den weggelassenen Text weder auffinden noch rekonstruieren, dann verwendet er den alten Ausdruck *et infra*. Daher sind die von Raymundus in dem Text der *Compilationes antiquae* vorgenommenen Änderungen in der Friedberg-Edition nicht bemerkbar.

1. Zitierweise

Lockere Dekretalen wurden (noch bevor die *Compilationes* entstanden) an Hand ihrer Anfangsworte zitiert, bisweilen mit Benennung des erlassenden Papstes: *ut in Extra, Inter ceteras consultationes*. Die moderne Zitierweise aber verwendet die Numerierung der Edition von Jaffé / Löwenfeld. Die zitierte Dekretale wird dann angegeben als JL 13878; sie ist auffindbar in Ph. Jaffé, Regesta pontificium Romanorum, 2. Aufl. v. S. Löwenfeld u.a., Leipzig 1885–1888. Eine andere moderne Kennzeichnung (WH) stützt sich auf die bis heute noch nicht veröffentlichte Arbeit von Holtzmann (Regesta decretalium saeculi XII).

Dekretalen aus systematischen Dekretalensammlungen werden heutzutage mit dem Namen der Sammlung und der Nummer des Titels bzw. des Kapitels angegeben. So z.B. (wir entlehnen dieses Beispiel von K.W. Nörr) Coll. Tann. 7.1.5; in der mittelalterlichen Zitierweise wird diese Stelle bezeichnet mit: *Extra de habitum religionis suscipientibus Consuluit*. Durch die Titelangabe erkennt man, daß der mittelalterliche Verfasser aus einer Sammlung zitiert.

Die fünf *Compilationes* werden heute an Hand der Nummer der Kompilation, des Buches und des Kapitels zitiert. So z.B.: 3 Comp. 2.1.3. Diese Zitierweise wird auch in der einzigen modernen Edition verwendet:

E. Friedberg, Prolegomena zur Edition der Quinque Compilationes Antiquae, Leipzig 1882.
Schlägt man bei einem Schriftsteller aus dem Ende des 12., Anfang des 13. Jahrhunderts nach, dann würde man in mehreren Fällen gerne wissen, welche von den damals bestehenden, ja nicht identischen, Dekretalensammlungen dieser Schriftsteller verwendet hat. Bisweilen kann nachgeprüft werden, welcher Schriftsteller welche Sammlung zur Hand hatte. Einzelheiten unten, § E X,1. Zitiert man eine der älteren Kompilationen, empfiehlt es sich der Bequemlichkeit halber, die Stelle der entsprechenden Dekretale im *Liber Extra* zwischen Klammern hinzuzufügen.

Die mittelalterliche Zitierweise verwendet ebenfalls die Numerierung der Kompilation. Die gerade erwähnte Stelle 3 Comp. 2.1.3 lautet dann *Extra iij de iudiciis Novit* oder auch *Extra de iudiciis Novit, l(ibro) iij*. Ähnliches gilt beim *Liber Extra*: X 1.29.28 ist X de offi. deleg. Pastoralis.

Die Novellen des Papstes Innocenz IV. blieben längere Zeit außerhalb des *Liber Extra*; erst 1253 wurde dem *Liber Extra* eine Liste mit den Anfangsworten aller Kapitel beigegeben. Für die Zeit bis zur Verfügbarkeit dieser Novellen im *Liber Sextus* wurden diese Novellen mit den Worten *ut Innocentius IV.*, den Anfangsworten vorangestellt, zitiert. Für die Zeit nach Aufnahme dieser Novellen in den *Liber Extra* wird selbstverständlich die übliche Zitierweise des *Liber Sextus* angewendet.

Siehe P.J. Kessler, Untersuchungen über die Novellengesetzgebung Papst Innocenz IV., ZRG Kan. 31 (1942), S. 140–320; 32 (1943), S. 300–383; 33 (1944), S. 56–128.

VII. Die Glossen zu den Dekretalen

Wie das Dekret wurden auch die *Compilationes antiquae* mit Glossen versehen. Tancredus schrieb zwischen 1210 und 1215 eine erste Version seiner Glosse zu der ersten und zweiten Kompilation. Diese erste Version überarbeitete er um 1220, gleichzeitig mit der Abfassung einer Glosse zur dritten Kompilation. Die überarbeitete Version bildet zusammen mit dem ebenfalls um 1220 entstandenen Kommentar des Johannes Teutonicus zur vierten Kompilation die *Glossa Ordinaria* zu den Dekretalensammlungen. Die fünfte Kompilation und deren Kommentierung von Jacobus de Albenga fanden keine starke Verbreitung; die dazugehörige Glosse wurde deswegen nie als *Glossa Ordinaria* bezeichnet.

Die maßgebende Bedeutung, die der *Liber Extra* erlangte, führte zu einer Verdrängung der *Glossa Ordinaria* und der anderen Kommentare zu den *Compilationes* (die des Vincentius, Laurentius, Alanus, Petrus Hispanus) und

zu den anderen Dekretalensammlungen (wie z.B. der des vierten Laterankonzils von 1215–1216).

Glossen zum *Liber Extra* wurden u.a. geschrieben von Vincentius Hispanus (der auch schon die ersten drei *Compilationes antiquae* glossiert hatte), Goffredus de Trano und Bonaguida de Aretio. Auch hier kam eine *Glossa Ordinaria* zustande, und zwar durch Bernardus Parmensis († 1266), der dazu die Glossen, Glossenapparate, *lecturae* (Vorlesungen) und *summae* seiner Vorgänger verwendete. Seinen eigenen Glossen ließ er die Sigle Bern. folgen.

Es wurde verschiedentlich angenommen, in den Handschriften des Glossenapparats des Bernardus Parmensis müßten vier Rezensionen unterschieden werden, von denen die erste früher als 1241 zu datieren sei, die letzte nach 1263, weil in dieser die Weihe des Bischofs Octavianus in Bologna erwähnt wird. So z.B. S. Kuttner / B. Smalley, The Glossa Ordinaria to the Gregorian Decretals, English Historical Review 60 (1945), S. 97–105; F.P.W. Soetermeer (De pecia in juridische handschriften [Dissertation Leiden 1990], s.l. s.a., S. 329) hält es aber für wesentlich wahrscheinlicher, daß Bernardus kontinuierlich an seinem Apparat gearbeitet hat, und demnach könne nicht von wirklich verschiedenen Rezensionen die Rede sein.

Johannes Andreae (1270–1348) hat die *Glossa Ordinaria* überarbeitet. Seinen Ergänzungen ist in den Handschriften und in den alten Drucken die Erwähnung *Additio* vorangestellt und die Sigle *Joan.Andr.* angehängt. Aus dieser Überarbeitung geht Johannes Andreaes *Novella* zum *Liber Extra* hervor.

Die wichtigsten anderen Kommentatoren für die Dekretalen waren Guillelmus Naso, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts einen Apparat oder *Distinctiones in V Decretalium Libros Commentaria* schrieb, Papst Innocenz IV., Verfasser der *In V Decretalium Libros Commentaria*, in denen er u.a. die von ihm selbst erlassenen Dekretalen kommentierte; Johannes de Deo, der ebenfalls um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine *Lectura in Decretales* verfaßte; Bernardus Compostellanus jr (derselben Zeit). Besondere Erwähnung verdient auch noch Henricus de Segusio, als Kardinalbischof von Ostia auch Hostiensis genannt († 1271), der zwei der allerwichtigsten Kommentare der Zeit verfaßte: eine *Summa aurea* zu den Dekretalen des Papstes Gregor IX. (die von K.W. Nörr als "die bedeutendste Summe der Dekretalistik" bezeichnet wird) und eine *Lectura vel apparatus domini Hostiensis in V libros Decretalium*. Daneben schrieb er noch mehrere andere Arbeiten, die ebenfalls große Autorität erlangten.

Aus derselben Zeit stammt noch die Arbeit des Abbas Antiquus (Bernardus de Montemirato), eine *Lectura* zum *Liber Extra*, die er um 1259–1266 verfaßte. Abbas Antiquus bekam dieses *epitheton* zur Unterscheidung von Abbas Modernus oder Siculus, auch wohl von Panormitanus, ursprünglich Nicolaus de Tudeschis genannt; letzterer starb 1453. Übrigens erschienen Kommentarwerke dieser Art bis weit in das 18. Jahrhundert hinein.

VIII. Liber Sextus

Mit dem Erlaß des *Liber Extra* im Jahre 1234 war die Epoche der Dekretalen und Konstitutionen aber noch nicht beendet. Gregor IX. selbst hat bis zu seinem Tode im Jahre 1241 von seiner gesetzgebenden Gewalt noch verschiedene Male Gebrauch gemacht; diese Entwicklung wurde von seinen Nachfolgern fortgesetzt. Auch die auf diesem Wege entstandenen Dekretalen werden *extravagantes* genannt, und zwar *vagantes extra Decretales Gregorii IX.* Wiederum entstand das Bedürfnis nach einer Kompilation dieser Dekretalen; mehrere Päpste haben aus ihren eigenen Dekretalen Sammlungen zusammengestellt, denen sie durch formelle Bekanntmachung (*promulgatio*) einen offiziellen Charakter verliehen; andere haben die Aufnahme ihrer gesetzgeberischen Produkte in den *Liber Extra* veranlaßt. Weiterhin waren auch noch private Sammlungen, zum Teil anonymer Autorschaft, in Umlauf.

An den Universitäten wurden die Nachteile dieses ungehemmten Wachstums am stärksten empfunden. Folgerichtig wurde dann auch an Papst Bonifaz VIII., unmittelbar nach seinem Amtsantritt im Jahre 1294, aus Bologna die Bitte herangetragen, eine offizielle Sammlung der seit Gregor IX. erlassenen Dekretalen aufstellen zu lassen. Er kam dieser Bitte in angemessener Weise nach; schon 1298 konnte er der in fünf Bücher gegliederten Dekretalensammlung des *Liber Extra* ein sechstes Buch hinzufügen: *Liber Sextus*.

Ebenso wie die Dekretalen des Papstes Gregors IX. ist auch der *Liber Sextus* in fünf Bücher eingeteilt, die alle wiederum in Titel untergliedert sind. Die insgesamt 76 Titel zerfallen ihrerseits wieder in *capitula* (insgesamt 359). Die Titel haben Rubriken, die eine exakte Parallelität zu den Titelrubriken des *Liber Extra* aufweisen; selbst die Reihenfolge ist ähnlich. Die *capitula* sind chronologisch geordnet. Sie enthalten die Dekrete der allgemeinen Konzilien zu Lyon (1245 und 1274) und die päpstlichen Dekretalen von Gregor IX. über u.a. Innocenz IV. bis hin zu Bonifaz VIII.

Der *Liber Sextus* wurde im Jahre 1298 als offizielle, authentische und exklusive Sammlung bekanntgegeben: Was nicht aufgenommen war, hatte als abgeschafft zu gelten und durfte nicht mehr unterrichtet werden; so wurde es den Universitäten von Bologna, Paris und Salamanca mitgeteilt, wahrscheinlich auch denen von Oxford, Toulouse, Padua und Orléans (die Universität der päpstlichen Kurie).

Naturgemäß ist auch der *Liber Sextus* glossiert worden. Wichtige Apparate lauten auf den Namen von Johannes Andreae, Johannes Monachus und Guido de Baisio. Von der Arbeit des Letztgenannten wird behauptet, sie sei, ausgehend von den oben (§ E V) erwähnten Kriterien, eher als Kommentar denn als Glossenapparat zu betrachten. Johannes Andreae hat die *Glossa Ordinaria* zum *Liber Sextus* verfaßt, u.a. mit Hilfe der Schriften von Innocenz IV., Bernardus Compostellanus jr, Hostiensis, Petrus de Sampsone und Abbas Antiquus. Diese Schriften haben gemeinsam, daß sie Kommentare zu den nach dem *Liber Extra* entstandenen Dekretalen, die später in den *Liber Sextus* aufgenommen wurden, enthalten. Diese 1304–1305 zustande gekommene *Glossa Ordinaria* wurde anschließend von Johannes Andreae selbst ständig überarbeitet, indem er sie u.a. durch Verweisungen auf die Gesetzgebung der Päpste Clemens V. (1305–1314) und Johannes XXII. (1315–1334) ergänzte. Daneben verfaßte Johannes Andreae noch *Novella Commentaria* zum *Liber Sextus* (nicht zu verwechseln mit seinen *Novella Commentaria in Decretales Gregorii IX*). Spätere bekannte Kommentarwerke wurden verfaßt von Petrus Bertrandus, Johannes de Imola und von Nicolaus de Tudeschis.

Der *Liber Sextus* wurde, wie auch die anderen Teile des *Corpus Iuris Canonici*, der von den *Correctores Romani* vorgenommenen Revision unterworfen. Der auf diesem Wege im Jahre 1580 festgesetzte Text bildet die Grundlage der einzigen modernen Edition, der Friedberg-Edition.

1. Zitierweise

Schon bald nach der offiziellen Bekanntgabe durch Bonifaz VIII. im Jahre 1298 wurde die Abkürzung *in Sext.* oder *in VI°* nicht mehr verwendet. Die alte Zitierweise erfolgt weiter an Hand der Anfangsworte des Titels und des Kapitels: *c. Si ex tribus, De Arbitris in VI°* verweist auf das Kapitel, das mit den Worten *Si ex tribus* anfängt und im Titel *De arbitris* im *Liber Sextus* aufgenommen ist. Die moderne Zitierweise kennt ordnungsgemäß eine Numerierung der Titel und der Kapitel: *VI. 1.22.1* bezeichnet Buch 1, Titel 22, Kapitel 1 des *Liber Sextus*.

IX. Clementinae

Nach dem *Liber Sextus* hörte der Erlaß von Dekretalen und Konstitutionen nicht auf, und erneut entstand das Bedürfnis nach einer authentischen Sammlung. Papst Clemens V. (1305–1314) griff das Vorhaben auf, dem *Liber Sextus* einen *Liber Septimus* folgen zu lassen, der alle während seines Pontifikats zustandegekommenenen Dekretalen und Konstitutionen zum Inhalt

haben sollte. Deren Zahl ist ansehnlich, weil gerade 1311–1312 ein wichtiges und fruchtbares Konzil in der süd-französischen Stadt Vienne abgehalten worden war. Die zunächst zustandegekommene Sammlung erhielt nach der Bezeichnung durch ihren wichtigsten Kommentator, Johannes Andreae, unter den Zeitgenossen schon bald den Namen *Clementinae*. Nicht alle aufgenommenen Texte sind Konzilsbeschlüsse, obwohl viele auf dem Konzil von Vienne bekanntgegeben wurden (aber durch Bekanntgabe alleine wird ein päpstlicher Beschluß noch nicht zum Konzilsbeschluß). Wie viele Texte einen Konzilsbeschluß mit Sicherheit wiedergeben, ist in der Literatur umstritten.

Obwohl die im Jahre 1317 erlassenen *Clementinae* von Johannes XXII., dem Nachfolger des Papstes Clemens V., den Universitäten zugeschickt wurden, hat diese Sammlung niemals exklusive Wirkung erworben.

Nach dem Beispiel des *Liber Extra* und des *Liber Sextus* sind auch die *Clementinae* in fünf Bücher gegliedert, die ihrerseits wiederum in Titel und *capitula* (oder *canones*) untergliedert sind.

Naturgemäß sind auch die *Clementinae* mit Glossen und sonstigem Kommentar versehen. Die *Glossa Ordinaria* wurde von Johannes Andreae verfaßt, der sie 1326 fertiggestellt haben soll. Die wichtigsten Kommentare sind von Guillelmus de Montelauduno, der 1319 einen Apparat verfaßt hat; von Zenselinus (auch Genzelinus oder Gaucellinus), der vor 1323 einen Apparat fertigstellte (von dem aber gesagt wird, daß er sich in großem Ausmaß auf den des Guillelmus de Montelauduno stützt) und schließlich von Paulus de Liazariis. Unter dessen Namen ist eine zwischen 1330 und 1345 fertiggestellte *Lectura* überliefert. Noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vollendete Petrus Bertrandus einen Apparat in zwei Versionen.

Nützliche Einzelheiten sind in folgendem neueren Aufsatz von Tarraut erwähnt: J. Tarraut, The manuscripts of the Constitutiones Clementinae, Part. I: Admont to München, ZRG Kan 70 (1984), S. 134–169; Part II: Napoli–Zwettl, ibidem 71 (1985), S. 147–214. Siehe weiter F.P.W. Soetermeer, The origin of Ms. D'Ablaing 14 and the *transmissio* of the Clementines to the universities, TRG 54 (1986), S. 101–112.

1. Zitierweise

Die übliche Abkürzung für die Klementinen ist *Clem.* Die mittelalterliche Zitierweise erwähnt nach den Worten *in Clementinis* (oder: *Clementina* [sc. *constitutione*]) oder auch (aber selten) nach dem Ausdruck *ut in VII°* üblicherweise wieder die Anfangsworte des Titels bzw. des Kapitels; die moderne Zitierweise verwendet beide Numerierungen.

X. Extravagantes

Es verbleiben noch mehrere päpstliche Beschlüsse, die nicht in die schon genannten Sammlungen eingegangen sind, namentlich:
- die Dekretalen und Konstitutionen, die von Papst Bonifaz VIII. während seines Pontifikates, aber nach Erlaß des *Liber Sextus* (1298) erlassen worden waren (er starb 1303);
- die seines Nachfolgers, Benedicts XII. (1303–1304);
- einige Dekretalen und Konstitutionen des Papstes Clemens V., namentlich diejenigen, die auf keinerlei Weise mit dem Konzil in Vienne in Verbindung gebracht werden konnten und nicht in die *Clementinae* aufgenommen worden waren;
- die von Papst Johannes XXII. erlassenen Dekretalen, soweit dieser sie nicht in die *Clementinae* hatte aufnehmen lassen. Da die *Clementinae* zwar eine authentische Sammlung bildeten, aber nie Exklusivwirkung erhielten, hatten diese Konstitutionen und Dekretalen ihre verbindende Kraft behalten. Ihnen wurden noch bis weit in das 15. Jahrhundert hinein mehrere neue Dekretalen und ähnliche Beschlüsse hinzugefügt, erlassen von den Nachfolgern des Papstes Johannes XXII. (von denen Papst Sixtus IV., dessen Pontifikat von 1471–1484 dauerte, besondere Erwähnung verdient).

Üblicherweise werden diese, außerhalb der authentischen Sammlungen verstreuten Dekretale (usw.) *extravagantes* genannt. Schon für die zeitgenössischen Juristen war die Beschaffung einer Übersicht dieser *extravagantes* mit viel Mühe verbunden. Authentische Sammlungen oder sogar Kodifikationen sind nie entstanden, nur Privatsammlungen. Zwei dieser Privatsammlungen wurden 1499 in Paris gedruckt und erhielten aufgrund ihrer unerwartet starken Verbreitung eine große Autorität: die *Extravagantes Johannis XXII* und die *Extravagantes communes*.

Die erste Sammlung enthält 20 von Papst Johannes XXII. (1316–1334) erlassenen Dekretalen; es handelt sich um diejenigen Dekretalen, zu denen Zenzelinus de Cassanis eine Glosse geschrieben hat (drei dieser Dekretalen waren übrigens schon früher von Guillelmus de Montelauduno glossiert worden). Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts besteht für diese Sammlung eine feste Überlieferungstradition. Die Texte wurden in chronologischer Reihe geordnet und in 14 Titel und 20 Kapitel gegliedert. In den Drucken wurde von Franciscus de Pavinis zu einer bestimmten Zeit ein *Praeludium in Extravagantes, in Regulas Cancellariae et in decisiones Rotae Romanae*, nebst abschließender *Apostillae in Extravagantes* hinzugefügt. Die Sammlung wurde 1580 auf Vorschlag der *Correctores Romani* in den authentischen Text des *Corpus Iuris Canonici* aufgenommen.

Es gibt eine moderne Edition: J. Tarraut, Extravagantes Joannis XXII [MIC series B 6], Città del Vaticano 1983. Die Handschriften mit dem von Zenzelinus verfaßten Apparat wurden aufgezählt von J. Tarraut, The life and works of Jesselin de Cassagnes, BMCL 9 (1979), S. 57 ff. In den seit 1499 erschienenen Drucken ist der Apparat des Zenzelinus mit anderem Material durchsetzt.

Die zweite Sammlung trägt den Namen *Extravagantes communes*, da sie im allgemeinen den Handschriften und alten Drucken, die auch die *Extravagantes Joannis XXII* enthielten, hinzugefügt war. Sie enthielt anfänglich 70, später 73 Texte, die nach dem Beispiel des *Liber Extra*, des *Liber Sextus* und der *Clementinae* in fünf Bücher aufgeteilt waren (Das vierte Buch fehlt übrigens: *liber quartus vacat* ist zwischen dem dritten und dem fünften Buch zu lesen). Die fünf Bücher sind insgesamt in 35 Titel, deren Rubrikangaben dem *Liber Extra* entnommen sind, gegliedert. Die Titel sind in Kapitel untergliedert, deren *inscriptiones* ziemlich unzuverlässig sind.

Auch diese Sammlung wurde glossiert, namentlich von Guillelmus de Montelauduno, Johannes Francisci de Pavinis und Joannes Monachus. Sie bildete ebensowenig wie die *Extravagantes Joannis XXII* ein Thema des universitären Unterrichts. Obwohl ihrem Ursprung nach eine Privatsammlung, wurde auch diese Sammlung 1580 auf Vorschlag der *Correctores Romani* für authentisch erklärt.

1. Zitierweise

Die erste Sammlung wird abgekürzt mit *Extr. Joann. XXII* bezeichnet, die zweite mit *Extr. comm.* Wie üblich folgen dann in der mittelalterlichen Zitierweise die Anfangsworte des Titels bzw. des Kapitels, während die moderne Zitierweise die mittlerweile gängige Numerierung beider verwendet.

XI. Eine Suchstrategie

Wie bei der Legistik ist auch hier das erste Problem, im Dekret und/oder in den Dekretalen diejenigen Texte aufzufinden, bei denen die Juristen anknüpfen: die *sedes materiae*. Einen ersten Zugang bilden die aus dem 18. Jahrhundert stammenden Übersichtswerke des gesamten kanonischen Rechts, von denen wir die zwei bekanntesten nennen.

A. Reiffenstuhl, Ius canonicum universum, Freising 1700–1714; Z.B. van Espen, Ius ecclesiasticum universum, Leuven 1700.

Bei Kenntnis der entsprechenden Paragraphen im *Codex Iuris Canonici* von 1917, sind die übereinstimmenden Stellen im Dekret und in den Dekretalen leicht zugänglich. Man ziehe dazu zu Rate:

P. Gasparri, Codices iuris canonici fontes, I–IX, Roma 1923–1939.

Besondere Erwähnung verdient die schon oben erwähnte Summa Aurea des Hostiensis. Diese ist in mehreren Renaissancedrucken relativ leicht aufzufinden; außerdem gibt es von der Edition Venezia 1574 einen reprographischen Nachdruck, Torino 1973. Man ziehe diese Summa heran, um einen ersten Eindruck der verschiedenen Lehrmeinungen des 12. und 13. Jahrhunderts zu bekommen.

Nachfolgend nennen wir einige der wichtigsten Dekretkommentare, die als Nachschlagewerke empfohlen werden können, sofern man die *sedes materiae* des zu behandelnden Problems herausgefunden hat. Im Anschluß daran werden einige der wichtigsten Kommentare zu den Dekretalensammlungen angegeben.

Infolgedessen sind andere, mit dem Unterricht verbundenen Schriften (*distinctiones, quaestiones*, usw.) nur ausnahmsweise erwähnt. Wir fühlen uns dazu berechtigt, weil diese mit Hilfe der bekannten Bibliographien (Kuttner, Repertorium; Ders., Gratian; und der jährlich erscheinenden Bibliographie in BMCL) relativ leicht aufzufinden sind. Für die *Quaestiones* ziehe man jetzt zu Rate M. Bertram, Kanonistische Quästionensammlungen von Bartholomäus Brixiensis bis Johannes Andreae, in: Proceedings Cambridge, S. 265–281.

Der zeitliche Endpunkt muß von dem der Legistik (das Ende des 14. Jahrhunderts) verschieden sein. Dieser Endpunkt würde für die Kanonistik um so zufälliger sein. Für die Schriftsteller des 12. und 13. Jahrhunderts, die für unser Thema hauptsächlich von Bedeutung sind, ist die Übersicht schon ziemlich ergiebig. Die als letzte erwähnte Schriften sind die Kommentare zum Liber Sextus und zu den Klementinen, die von Johannes Andreae verfaßt worden sind (erste Hälfte des 14. Jahrhunderts).

Im Folgenden werden zuerst die wichtigsten Dekretkommentare erwähnt. Wir fangen mit den in Italien entstandenen Dekretkommentaren des 12. Jahrhunderts an, und verfolgen mit denen, die in der französischen, bzw. Anglo-Normannischen Schule entstanden sind. Ab Huguccio kann man aber nicht mehr derart differenzieren, weil er alle folgenden Schriftsteller beeinflußt hat. Deswegen folgen die wichtigsten Dekretalenkommentare in chronologischer Folge.

1. Dekretkommentare

PAUCAPALEA

Summa (1140–1148), ed. J.F. von Schulte, Giessen 1890, Neudruck Aalen 1965.

Weigand nimmt als Abfassungszeit 1146–1150 an (R. Weigand, Magister Rolandus und Papst Alexander III., AKKR 149 [1980], S. 10). Die Summe Paucapaleas, eines Schülers Gratians, kennt nur wenige selbständige exegetische Notizen. Noonan (J.T. Noonan, The true Paucapalea?, in: Proceedings Salamanca, S. 157–186) ist der Ansicht, die Summe sei von einem Schüler Paucapaleas geschrieben worden, was von Weigand (Paucapalea und die frühe Kanonistik, AKKR 150 [1981], S. 137–157) und Kuttner (Gratian, VII 280nR) abgelehnt wird. Zur Schule von Paucapalea gehören die anonyme Summe 'Sicut vetus testamentum' (1150–1160) in Hs. Firenze, Bibl. Naz. Conv. soppr. G.IV. 1736 (vgl. S. Kuttner, Notes on manuscripts, Traditio 15 [1959], S. 452; Ders., Gratian, VII 280nR), das Fragment 'Ius aliud divinum' (1148–59) in Hs. Milano H.94 (vgl. S. Kuttner, An interim checklist of manuscripts, Traditio 11 [1955], S. 44; H. Müller, Der Anteil der Laien an der Bischofswahl, [Kan. Studien und Texte 29], Amsterdam 1977, S. 36) und die Summa Alenconensis (1153–1159) in Hs. Alençon 134 (vgl. S. Kuttner, Notes on manuscripts, Traditio 15 [1959], S. 452).

ROLANDUS

Summa (1153–1160), ed. F. Thaner, Innsbruck 1874, Neudruck Aalen 1962.

Die Summe stammt von einem Bologneser Magister, nicht von Rolandus Bandinelli, dem späteren Papst Alexander III. (J.T. Noonan, Who was Rolandus?, in: Church, law and society, Philadelphia 1979, S. 21–48; R. Weigand, Paucapalea und die frühe Kanonistik, AKKR 149 [1980], S. 3–44). Nur wenige spätere Glossen des Rolandus sind bekannt (R. Weigand, Glossen des Magister Rolandus zum Dekret Gratians, in: Miscellanea Rolandi Bandinelli, Siena 1986, S. 391–423). Zur Schule Rolandus' gehören das 'Fragmentum Cantabrigiense' (1148–1159) in Hs. Cambridge Univ. Lib. Add. 321, das C.23 q.8 c.27–C.35 pr. umfaßt (vgl. Kuttner, Repertorium, S. 129; Weigand, Eheschließung I, S. 116 ff.), das 'Fragmentum Wigorniense' (1150–1160) in Hs. Worcester Cathedral Lib. Q.70 hinsichtlich D.23–C.2 (vgl. S. Kuttner / E. Rathbone, Anglo-norman canonists of the 12th. century, Traditio 7 [1949–51] = Gratian, VIII 292), die von Thaner in seiner Edition der Summa Rolandi aufgenommene 'Quaestiones Stuttgardienses' 1154–1179 (G. Fransen, in: DDC VII 414; R. Weigand, Quaestionen aus der Schule des Rolandus und Metellus, AKKR 138 [1969], S. 82–94) und einige andere Quaestionessammlungen.

RUFINUS

Summa (ca. 1164), ed. H. Singer, Paderborn 1902, Neudruck Aalen 1963.

Zur Datierung siehe A. Gouron, Sur les sources civilistes et la datation des Sommes de Rufin et d'Étienne de Tournay, BMCL 16 (1986), S. 65–70. Wegen seines sehr ausführlichen Kommentars zu den einzelnen Kapitulae ist die Summe Rufins als eine der ersten sog. Apparatsummen aufzufassen. Anwendungen des römischen Rechts sind sehr häufig (Gouron, l.c.), die Zahl der Dekretalenzitate ist äußerst gering. Die frühere Edition Schultes (Giessen 1892) vermischt die Summe

des Rufinus mit den Summen 'Antiquitate et tempore' und 'Conditio ecclesiastice religionis'.

STEPHANUS TORNACENSIS
Summa (1166–1169), Teiledition J.F. von Schulte, Giessen 1891, Neudruck Aalen 1965.

Zur Datierung: H. Kalb, Studien zur Summa Stephans von Tournai, Innsbruck 1983, S. 108–112; R. Weigand, Studien zum kanonischen Werk Stephans von Tournai, ZRG Kan. 72 (1986), S. 350; A. Gouron, Sur les sources civilistes et la datation des Sommes de Rufin et d'Étienne de Tournay, BMCL 16 (1986), S. 68–69 (um 1166). Die Summe Stephans, die möglicherweise zwei Rezensionen (Weigand, l.c.) kannte, beeinflußt die Französische und die Anglo-Normannische Schule stark. Als von der Summe abhängig gelten die Summen 'Cum in tres partes' und 'Quoniam status Ecclesiarum' der Französischen Schule in Hss. Paris, Bibl. Nat., lat. 16538 und 16540 (vgl. Kuttner, Repertorium, S. 136 ff; Ders., Gratian, VIII 293nR).
Hss: S. Kuttner, Traditio 11 (1955), S. 440–441; Ders., Traditio 17 (1961), S. 533. Die Teiledition (J.F. von Schulte, Giessen 1891) ist unzuverlässig.

JOHANNES FAVENTINUS
Summa (nach 1171), Hss. Kuttner, Repertorium, S. 143–146.

Neben seiner Summe, deren Bedeutung vor allem in ihrer weiten Verbreitung liegt, sind Glossen des Johannes Faventinus, einem der meistzitierten Glossatoren des 12. Jahrhunderts, bekannt (vgl. J. Juncker, Summen und Glossen, ZRG Kan. 14 [1925], S. 462 ff; Kuttner, Gratian, VII 281). Inhaltlich ist die Summe eine Kompilation der Werke Rufins und Stephans.

SIMON DE BISIGNANO
Summa (1177–1179), Hss. S. Kuttner, Traditio 11 (1955), S. 441.

Simon de Bisignano verwendet in seiner Summe als erster die neuen päpstlichen Dekretalen. Er zitiert die Dekretalen nach einer der Collectio Berolinensis oder Cusana verwandten Sammlung (W. Holtzmann, Zu den Dekretalen bei Simon von Bisignano, Traditio 18 [1962], S. 453). In den Simon zugeschriebenen Glossen zum Dekret Gratians vertritt er manchmal eine von seiner Summe abweichende Meinung (J. Juncker, Die Summa des Simon de Bisignano und seine Glossen, ZRG Kan. 15 [1926], S. 326–500). Als von der Summe des Simon de Bisignano völlig abhängig wird die Summa 'Dubitatur a quibusdam' in Hs. Arras 271 aufgefaßt.

SUMMA REGINENSIS, Summafragment (1185–87) in Hs. Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica, Reg. 1061.

Das Summafragment (D.1–C.2 q.6 c.31; C.27–C.35) ist zur gleichen Zeit wie die Summe des Huguccio entstanden, die in dieser Summe zitiert und deren Verfasser als 'magister meus' bezeichnet wird. Die Urheberschaft der Summe ist umstritten: Kantorowicz spricht von einer 'reportatio' der Vorlesungen des Huguccio (Kuttner, Repertorium, S. 165), A.M. Stickler (Decretisti bolognesi dimenticati, SG 3 [1955], S. 391–410) schlägt Huguccios Schüler Petrus Beneventanus als Verfasser vor.

a) Französische Schule

MAGISTER GRATIANUS IN HOC OPERE, Summa (1165–1170), ed. T.P. Mc. Laughlin, Toronto 1952.

Zur Datierung siehe Weigand, Eheschließung I, S. 149; Kuttner, Gratian, VIII 300R. Die Summe 'Magister gratianus in hoc opere' oder Parisiensis ist die erste exegetische Summe der Französischen Schule. Der anonyme Verfasser dieser Summe zitiert die Summa Codicis des Placentinus (G. Fransen, Colligite Fragmenta, La "Summa Elonencis", SG 13 [1967], S. 106).

ELEGANTIUS IN IURE DIVINO, Summa, (ca. 1169), ed. G. Franssen / S. Kuttner, Città del Vaticano 1969, 1978, 1987.

Die Summa 'Elegantius in iure divino' oder Coloniensis ist in Köln entstanden. Anders als die anderen Summen folgt diese Summe in ihrem Aufbau nicht dem Dekret Gratians. Zu dem Verfasser (Gottfried von Köln oder Bertram von Metz) siehe S. Kuttner / E. Rathbone, Traditio 7 (1949–51) = Gratian, VIII 298 ff; P. Gerbenzon, Bertram of Metz, the author of 'Elegantius in iure divino' (Summa Coloniensis), Traditio 21 (1965), S. 510–511.

IMPERATORIE MAIESTATI, Summa (1175–1178) in Hs. München, Bayerische Staatsbibliothek, 16084.

Die Summe 'Imperatorie Maiestati' oder Monacensis endet bei C.33 q.1 c.3. Sie ist die Hauptquelle einiger Summafragmente der Französischen Schule (Kuttner, Repertorium, S. 180 ff.) und der Summe 'Tractaturus Magister' (1179–1187) in Hs. Paris, Bibl. Nat. 15994. (vgl. Kuttner, Repertorium, S. 184; Weigand, Eheschließung I, S. 181 bestimmt die Abfassungszeit genauer auf 1182–1185).

PERMISSIO QUEDAM, Summa (1179–1187) in Hss. Halle, Universitätsbibliothek, Ye 52; Bamberg, Can. 17; London, British Museum, add. 24609.

Zur Datierung siehe auch Weigand, Eheschließung I, S. 183: 1185–1186.

ET EST SCIENDUM, Summa (1181–1185) in Hss. Rouen, Bibliothèque Municipale, 710; Barcelona, Sant Cugat 5; Stuttgart, hist. fil. 419.

Die Summe ist unter dem Pontifikat Lucius' III. in der Kirchenprovinz Sens entstanden (vgl. F. Gillmann, Die Dekretglossen des Cod. Stuttgart hist.f. 419, AKKR 107 [1927], S. 192–250). Der Kommentar reicht bis C.9 q.3 (in Hs. Stuttgart 419 bis D.100 c.8).

SICARDUS CREMONENSIS
Summa (1179–1181), Hss. S. Kuttner, Traditio 12 (1956), S. 562.

Die in Mainz geschriebene Summe, die starke Einflüsse von Simon de Bisignano zeigt, ist als Lehrbuch gestaltet: Sie kennt eine lockere Verbindung mit dem Dekret und behandelt den Stoff zum Teil in Lehrfragen (Quaestiones); kommentierende Glossen fehlen fast völlig. Der Text im Hs. München Clm. 4555 kommt nach Auskunft Kesslers dem Original am nächsten (vgl. J. Weitzel, Begriff und Erscheinungsformen der Simonie, München 1967, S. 123).

b) Anglo-Normannische Schule

DE MULTIPLICI IURIS DIVISIONE, Summa (1171–1179) in Hs. London, Lambeth Palace, 139.

Die Summe wird als erste Summe der Anglo-Normannischen Schule aufgefaßt (vgl. S. Kuttner / E. Rathbone, Traditio 7 [1949–51] = Gratian, VIII 293). Der Verfasser kannte die Lehre Stephans und Rufins vor allem durch die Summe des Johannes von Faenza und ist wohl vertraut mit den Ansichten der Französischen Schule. Die Summe ist eng verwandt mit der Summe 'De iure naturali' in Hs. Durham University, Cosin V III 3 (vgl. K.W. Nörr, Die Summen "De iure naturali" und "De multiplici iuris divisione", ZRG Kan. 48 [1962], S. 138 ff.)

OMNIS QUI IUSTE, Summa (ca. 1186) in Hss. Leipzig, Universitätsbibliothek, 986; Rouen, Bibliothèque Municipale, 743.

Die Summa 'Omnis qui iuste' oder Lipsiensis verarbeitet umfangreiches Material aus der Bologneser und Französischen Schule und wird für eine der bedeutendsten Summen vor Huguccio gehalten. Sie beeinflußte Honorius, Ricardus Anglicus und den (anonymen) Verfasser des Summafragments 'In nomine' in Hs. Oxford, Oriel College 43 (vgl. S. Kuttner / E. Rathbone, Traditio 7 [1949–51] = Gratian, VIII 290–297). In Hs. Luxembourg 144 wurde die Summe Huguccios, da der Kommentar ad C.23–C.26 fehlt, an dieser Stelle durch den entsprechenden Kommentar aus 'Omnis qui iuste' erweitert. Zu den Dekretalenzitaten in der Summa siehe T. Lenherr, Excommunications- und Depositionsgewalt, München 1987, S. 222.

HONORIUS
De iure canonico tractaturus, Summa (1188–1190) in Hs. Laon, Bibliothèque Municipale, 371 bis.

Die Summa 'De iure canonico tractaturus' oder Laudunensis wurde erst neuerdings von Weigand Honorius zugeschrieben (vgl. R. Weigand, Bemerkungen über die Schriften und Lehren des Magister Honorius, in: Proceedings Salamanca, [MIC series C subsidia 6], Città del Vaticano 1980, S. 195–212; Kuttner, Gratian, VIII 296R). Die Summe ist eng verwandt mit der Summe 'Omnis qui iuste'. Honorius zitiert die Dekretalen nach einer dem Appendix Lateranensis verwandten Sammlung (Collectio Tanner?). In der Summe weist Honorius auf seine 'summa quaestionum' hin, eine um 1186–1190 geschriebene Quaestionessammlung (vgl. Weigand, l.c.)

RICARDUS ANGLICUS
Summa Quaestionum (ca. 1186) in Hss. Montecassino, Biblioteca Abbaziale, 396; Zwettl, Stifsbibliothek, 162.

Vgl. S. Kuttner / E. Rathbone, Traditio 7 (1949–51) = Gratian, VIII 334 ff. Bevor er in Bologna lehrte, schrieb Richard de Mores oder Anglicus eine Summa Quaestionum, die sehr stark mit der anonymen Summa 'Omnis qui iuste' und Honorius' Summe verwandt ist. Die Hinweise in Hs. Zwettl zu der Compilatio Prima sind von dem Kopisten. In Bologna schrieb Richard seine 'Summa brevis' und 'Distinctiones' (1196–1198) zum Dekret (Kuttner / Rathbone, l.c., 330 ff.).

c) Dekretkommentare ab Huguccio

HUGUCCIO
Summa (ca. 1188), Hss. S. Kuttner, Traditio 11 (1955), S. 441; Ders., Traditio 12 (1956), S. 563; L. Prosdocimi, SG 7 (1959), S. 254–272.

Zur Abfassungszeit und Methode siehe C. Leonardi, La vita e l'opera di Uguccione da Pisa decretista, SG 4 (1956), S. 88; T. Lenherr, Der Begriff "executio" in der Summa decretorum des Huguccio, AKKR 150 (1981), S. 11–13. Die Summe bildet den Höhepunkt der Dekretistik der Bologneser Schule. Neben den Bologneser Magistern zitiert Huguccio auch häufig die (meist anonymen) Kommentare der Französischen und Anglo-Normannischen Schule. Sein Kommentar zu den Causae 23 (ab q.4 c.33)–C.26 fehlt und wurde mit dem Kommentar von anderen ergänzt (Kuttner, Repertorium, S. 158 ff.; L. Prosdocimi, La summa decretorum di Uguccione da Pisa, SG 3 [1955], S. 363), unter anderem mit einem frühen Kommentar (1185–1187), wahrscheinlich eines anonymen Schülers des Huguccio (Kuttner, Gratian, VII 283n&R).

ORDINATURUS MAGISTER, Apparat (1180–1190), Hss. A.M. Stickler, SG 12 (1967), S. 127 ff; R. Weigand, BMCL 8 (1978), S. 41–47.

Der erste Apparat zum Dekret Gratians (A.M. Stickler, Zur Entstehungsgeschichte und Verbreitung des Dekretapparates "Ordinaturus Magister Gratianus", SG 12 [1967], S. 111–141). Die Entstehungs- und Urheberschaftsfrage ist noch ungeklärt. Stickler (l.c.) setzt die Abfassungszeit um 1180 an (mit späteren Zusätzen). Weigand (Zur Handschriftenliste des Glossenapparats 'Ordinaturus Magister', BMCL 8 [1978], S. 44–46) unterscheidet zwei Versionen, die erste um 1180, eine zweite um 1190. Beide Redaktionen spricht er einer "Schule" des Huguccio, seinen Schülern und einigen Kollegen (u.a. Bernhard von Pavia) zu (vgl. R. Weigand, Huguccio und der Glossenapparat 'Ordinaturus Magister', AKKR 154 [1985], S. 518–520).

ALANUS
Apparat 'Ius naturale' (ca. 1192 und ca. 1205), Hss. A.M. Stickler, Salesianum 21 (1959), S. 348–49; Kuttner, Gratian, VII 289R.

Alanus ist erst in jüngerer Zeit als Verfasser des Dekretapparats 'Ius naturale' erkannt worden (A.M. Stickler, Alanus Anglicus als Verteidiger des monarchischen Papsttums, Salesianum 21 [1959], S. 371–372). Von seinem Apparat gibt es zwei Versionen. Die erste Redaktion (z.B. in Hs. Paris, Bibl. Nat., Lat. 3909) ist um 1192 zu datieren; sie wurde von dem Autor der Summa 'Induent sancti' benützt. Die zweite Version, um 1205, (S. Kuttner, Emendationes et notae, Traditio 22 [1966], S. 476) ist eng verwandt mit dem Apparat des Laurentius.

INDUENT SANCTI, Summa (um 1200), ed. R. Fraher, Città del Vaticano 1988.

Zur Abfassungszeit siehe B. Tierney, Two Anglo-norman summae, Traditio 15 (1959), S. 486. Die Summa 'Induent sancti' oder Duacensis ist in einigen Teilen von dem Apparat des Alanus abhängig (Tierney, l.c., S. 489; R. Fraher, Alanus Anglicus and the summa 'Induent Sancti', BMCL 6 [1976], S. 47–54) und dient der Anglo-Normannischen Summe 'Prima primi uxor ade' in Hs. London, Royal 11 D.ii als Vorlage. Ob die Summe der Französischen oder Anglo-Normannischen Schule zugehört, ist umstritten.

ECCE VICIT LEO, Apparat (1202–1210), in Hss. Paris, Bibliothèque Nationale, nouv. acq. 1576, St. Florian XI 605.

Weigand (Eheschließung I, S. 295) schlägt als Abfassungszeit dieser in Frankreich geschriebenen Summe 1205–1206 vor. Nach H. Müller (Der Anteil der Laien an der Bischofswahl, Amsterdam 1977, S. 157) enthält Hs. St. Florian eine frühere Redaktion (vor 1205). Die Summe ist verwandt mit dem wenig später verfaßten Apparat 'Animal est substantia'.

BERNARDUS COMPOSTELLANUS ANTIQUUS
Apparat (ca. 1205) in Hs. Gniezno, 28.

Vgl. R. Weigand, Neue Mitteilungen aus Handschriften, Traditio 21 (1965), S. 482–485. Der Apparat des Bernardus wurde erst neuerdings gefunden, seine Glossen zum Dekret waren schon vorher bekannt (Kuttner, Gratian, VII 292 ff.), vor allem aus der 'Glossa Palatina' des Laurentius Hispanus. Die von ihm allegierten neuen Dekretalen werden noch nicht nach der Compilatio Secunda oder Compilatio Gilberti zitiert. Weiter sind von ihm 'Quaestiones' und Glossen zur Compilatio Prima (in Hs. Modena, Bibl. Estense aR 4.16 lat. 968) überliefert (Kuttner, Gratian, VII 310 ff.).

GUILLELMUS VASCO
Apparat (1204–1209), ab D.50 in Hs. Poznan (Posen), Bibl. Kapit., 28.

Vgl. A.M. Stickler, Ergänzungen zur Traditionsgeschichte der Dekretistik II, Zum Apparat des Wilhelmus Vasco, BMCL 1 (1971), S. 73–79. Teile des Apparates sind in anderen Handschriften (Beaune 5; Grenoble 62) zu finden. Von ihm sind weiter Additiones zur Glossa Ordinaria des Johannes Teutonicus und Glossen zur Compilatio Prima und Quarta bekannt (Kuttner, Gratian, VII 336 ff.).

ANIMAL EST SUBSTANTIA, Apparat (1206–1210) in Hs. Liège, Bibliothèque d'Université, 127 E; Bamberg, Can. 42.

Der Apparat 'Animal est substantia', früher als Summa Bambergensis bezeichnet, gehört der Französischen Schule an. Das Verhältnis zum Apparat in Hs. Bernkastel-Kues, Hospital 223 (vielleicht eine frühere Version des Apparats) ist noch nicht geklärt. Der Apparat ist durch eine starke Durchdringung mit römisch-rechtlichen Begriffen gekennzeichnet.

LAURENTIUS HISPANUS
Apparat (1203–1214), Hss. Stickler, SG 9 (1966), S. 461 ff.

Vgl. A.M. Stickler, Il decretista Laurentius Hispanus, SG 9 (1966), S. 461–549. Es gibt verschiedene Versionen des Apparates des Laurentius Hispanus. So stellt Hs. Arras 500 eine Redaktion vor 1210 dar, die wahrscheinlich auf Laurentius selbst zurückgeht. Hs. Paris, Bibl. Nat., Lat. 15393 enthält wohl eine von einem Schüler verfaßte 'reportatio'. Die 'Glossa Palatina', die "endgültige" Version seines Apparates (1210–1214), findet man in Hs. Città del Vaticano, Pal. lat. 658 und Reg. 977. Hs. Durham Cathedral, C.III 8 fo. 1. enthält ein Fragment. Sein Apparat war jedoch noch nicht fertig, als Laurentius 1214 Bologna verließ.

JOHANNES TEUTONICUS
Apparat (1216–1217).

Der Apparat des Johannes Teutonicus oder 'Glossa Ordinaria' wurde kurz nach dem vierten Laterankonzil veröffentlicht. Als Vorlage hat die Glossa Palatina des Laurentius Hispanus gedient. Später von Bartholomeus Brixiensis dem neuen Liber Extra von Papst Gregor IX. angepaßt, wurde sein Apparat in dieser Fassung (mit wenigen Zusätzen) bis ins 17. Jahrhundert gedruckt (zu den Editionen siehe E. Will, Decreti Gratiani Incunabula, SG 6 [1954] S. 116 ff.).
Hss. Kuttner, Repertorium, S. 95–99, S. 116–119 (Laurentiustype). Eine moderne kritische Edition fehlt.

2. Dekretalenkommentare

BERNARDUS PAPIENSIS
Summa decretalium (1191–1198), ed. E.A.T. Laspeyres, Regensburg 1860; Neudruck Aalen 1960.

Bernardus Papiensis, der Verfasser der Compilatio Prima, hat seine Sammlung bald nach ihrer Fertigstellung glossiert (Kuttner, Repertorium, S. 323; Weigand, Eheschließung I, S. 248) und eine Summa dazu geschrieben. Diese wurde am Anfang des 13. Jahrhunderts von Laurentius und Damasus unter Einfügung der neuen Dekretalen des Innocenz III. überarbeitet. In seinem später geschriebenen und um 1200 vollendeten 'Casus' kommentiert er auch häufig die in den einzelnen Dekretalen behandelten Rechtsprobleme (Kuttner, Repertorium, S. 399).

PETRUS HISPANUS
Apparat zur Compilatio Prima (1193–1198) in Hs. Würzburg, Universitätsbibliothek, Mp.th. fo. 122.

Neben seinem Apparat zur Compilatio Prima, von dem A. Vetulani noch eine Hs. in Polen entdeckt hat (vgl. Weigand, Eheschließung I, S. 260), sind von ihm auch einzelne Glossen zum Dekret bekannt (A. M. Stickler, Decretisti bolognesi dimenticati, SG 3 [1955], S. 388). Glossen aus Petrus' Apparat sind enthalten in den Hss. Halle Ye 52, München 3879, Erlangen 349, Admont 55, Modena Bibl. Estense 986 (vgl. Weigand, l.c.).

RICARDUS ANGLICUS
Apparat zur Compilatio Prima (1193–1198), Hss. S. Kuttner, Traditio 12 (1956), S. 560–561; Ders., Gratian, VII 312n&R.

Vgl. S. Kuttner, DDC 7, 680; Richard de Mores oder Anglicus schrieb am Ende des 12. Jahrhunderts neben einem 'Ordo iudiciarius' (ca. 1196) und seinen Kommentaren zum Dekret auch 'Generalia' und einen Kommentar zur Compilatio Prima. Letzter gehört zu den bedeutendsten Kommentaren dieser Sammlung und bildet die Grundlage mehrerer gemischter Apparate (Kuttner, Gratian, VII 313).

MILITANT SIQUIDEM PATRONI, Apparat zur Compilatio Prima (1203–1210) in Hs. Troyes 385.

Vgl. A.M. Stickler, LThK 5, 1294; G. Dolezalek (Another fragment of the apparatus "Militant siquidem patroni", BMCL 5 [1975], S. 130–132) setzt aufgrund der Dekretalenzitate die Abfassungszeit auf 1207–1210 an. Der Apparat aus der Französischen Schule ist ebenfalls, wenn auch unvollständig, in den Hss. Arras 965 und Douai 595 enthalten.

QUIA BREVITAS, Apparat zur Compilatio Prima (ca. 1206) in Hs. Lilienfeld, Stiftsbibliothek, 220.

Vgl. R. Weigand, Neue Mitteilungen aus Handschriften, Traditio 21 (1965), S. 480–491. Der Apparat in der zweiten Glossenschicht der Handschrift ist in Frankreich entstanden. Der Autor ist ein Schüler von Petrus Bitro.

ALANUS
Apparat zur Compilatio Prima (1207–1210), Hss. Kuttner, Repertorium, S. 326.

Der Engländer Alanus, ein Schüler von Ricardus, lehrte in Bologna. Neben dem Apparat 'Ius naturale' zum Dekret und dem Apparat zur Compilatio Prima sind von ihm einzelne Glossen zur Compilatio Secunda und zu seiner Dekretalensammlung (Hs. Vercelli 89) bekannt (S. Kuttner, The Collection of Alanus, a concordance of its two recensions, RSDI 26 [1953], S. 37–53).

ALBERTUS
Apparat zur Compilatio Secunda (1210–1215), Hss. Kuttner, Repertorium, S. 346.

AMBROSIUS
Summa (1213–1215), Hss. S. Kuttner, Traditio 11 (1955), S. 445.

Vgl. J.A. Martin-Avedillo, La 'Summa super titulis decretalium' del canonista Ambrosius, ZRG Kan. 54 (1968), S. 57–94. Die Summe des Ambrosius ist eine Neubearbeitung der 'summa decretalium' des Bernhard von Pavia wegen der neuen Compilatio Secunda und Tertia. Die Summe war, verglichen mit der ähnlichen — etwas jüngeren — Summe des Damasus, wenig verbreitet.

DAMASUS
Summa (ca. 1215), Hss. S. Kuttner, Traditio 11 (1955), S. 445; Traditio 12 (1956), S. 564.

Apparat zu den Constitutiones 4Conc. Lat. (1215–1220), ed. A. García y García, Città del Vaticano 1981, S. 387–458.

Neben seiner Summa, einer Bearbeitung der 'summa decretalium' Bernhards, und seinem Apparat zu den Konstitutionen des vierten Laterankonzils schrieb Damasus auch einzelne Glossen zum Dekret und um 1215 Zusätze zum Apparat der Compilatio Prima und Secunda des Tancredus (Hs. Bamberg Can. 19; als Apparat in Hs. Paris, Bibl. Nat., Lat. 3930; siehe Kuttner, Repertorium, S. 328). Stärker verbreitet waren seine Brocarda und Quaestiones.

VINCENTIUS HISPANUS
Apparat zur Compilatio Tertia (1210–1215), Hss. S. Kuttner, Traditio 13 (1957), S. 467–468; Ders., Traditio 17 (1961), S. 537.

Apparat zu den Constitutiones 4Conc. Lat. (ca. 1216), ed. A. García y García, Città del Vaticano 1981, S. 273–384.

Apparat zum Liber Extra (1241–1245), Hss. J. Ochoa Sanz, S. 144–147.

Die Bestimmung durch Ochoa Sanz (Vincentius Hispanus, Canonista Bolonés del siglo xiii, Roma / Madrid 1960) ist umstritten (Kuttner, Gratian, VII 325nR). Weiter sind Glossen von Vincentius zum Dekret und zur Compilatio Secunda (in Hss. Erlangen 349 und Melk 518) bekannt. Seine Kommentare zur Compilatio Prima und Tertia wurden vor dem vierten Laterankonzil geschrieben. Eine frühere Redaktion seines Apparats zur Constitutiones 4Conc. Lat. gibt Hs. London, Lambeth Palace 139. Um 1240–1245 schrieb Vincentius seine Kommentare zu den Compilationes Antiquae zu einem Apparat des Liber Extra um (S. Kuttner, Notes on manuscripts, Traditio 17 [1961], S. 539–540).

LAURENTIUS HISPANUS
Apparat zur Compilatio Tertia (ca. 1216) in Hss. Karlsruhe, Landesbibliothek, Aug. XL; Admont, Stiftsbibliothek, 55.

Vgl. K.W. Nörr, Der Apparat des Laurentius zur Compilatio I, Traditio 17 (1961), S. 542–543; Laurentius Hispanus, der Lehrer von Tankred und Bartholomeus Brixiensis, war zu Anfang des 13. Jahrhunderts Professor in Bologna. Er ist ferner der Urheber eines Apparats zum Dekret und einzelner Glossen zur Compilatio Prima und Secunda. Der ihm zugeschriebene Apparat (Gillmann 1935) in Hss. Bamberg Can. 19 usw. wird jetzt als ein Mischapparat ('Servus appellatur') aufgefaßt (G. Post, The So-called Laurentius apparatus to the decretals of Inno-

cent III in Compilatio III, The Jurist 2 [1942], S. 5–31; S. Kuttner, Traditio 1 (1943) = Gratian, VII 287 Anm. 46).

JOHANNES TEUTONICUS

Apparat zur Compilatio Tertia (1215–1216), Teiled. K. Pennington, Città del Vaticano 1981. Hss. Pennington, l.c., S. xv–xvi.

Apparat zu den Constitutiones des vierten Laterankonzils (1215–1216), ed. A. García y García, Città del Vaticano 1981, S. 118–270.

Apparat zur Compilatio Quarta (1216–1217), Hss. Kuttner, Repertorium, S. 375 ff.

Johannes Teutonicus glossierte die Konstitutionen des vierten Laterankonzils unmittelbar nach dessen Abschluß. Die Compilatio Quarta, Johannes Teutonicus' Sammlung der Konstitutionen und einiger anderer Dekretalen des Innocenz III., und seine dazugehörigen Glossen veröffentlichte er erst nach Innocenz' Tod. Zur gleichen Zeit publizierte er seinen Apparat zum Dekret, seinen Kommentar zur Compilatio Tertia und Quaestiones.

TANCREDUS

Apparat zur Compilatio Prima-Tertia (1210–1220), Hs. Kuttner, Repertorium, S. 327–354; Ders., Traditio 1 (1943) = Gratian, VII 311.

Tankred verfaßte seinen Apparat um 1210–1215 und veröffentlichte ihn kurz vor dem vierten Laterankonzil. Um 1220 arbeitete er die Beschlüsse dieses Konzils ein (Kuttner, Repertorium, S. 327). Diese Version findet man in den meisten Manuskripten. Welche Fassung ein Hs. enthält, läßt sich anhand der von F. Gillmann ([ed. R. Weigand], Gesammelte Schriften zur klass. Kanonistik I, Würzburg 1988, XVI S. 82 ff.) edierten Zusätze feststellen. Sein Apparat fand zusammen mit dem Kommentar des Johannes Teutonicus zur Compilatio Quarta als Glossa Ordinaria (ed. Ant. Agustín, Collectiones Antique, Paris 1609, 1621 & Opera Omnia, Lucca 1769) Anerkennung.

JACOBUS DE ALBENGA

Apparat zur Compilatio Quinta (ca. 1226), Hss. Kuttner, Repertorium, 383; G. Fransen, RHE 48 (1953), S. 234.

GUILLELMUS NASO

Lectura zum Liber Extra (ca. 1234) in Hss. Wien, Österreichische Nationalbibliothek, 2083; Oxford, Bodleian Library, lat.th. b.4.

Die Lectura des Guillelmus Naso, eines Schülers von Alanus, gehört zu den ersten Kommentaren zum Liber Extra. Sie ist kurz und behandelt weder alle Titel noch alle seiner Kapitel (vgl. J.F. von Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur II, Stuttgart 1877, S. 78; G. Trifone, Gli scritti di Guglielmo Nasone, RSDI 2 [1929], S. 242 ff. ediert ein Fragment der Reportationes in Hs. Montecassino 136).

GOFFREDUS TRANENSIS

Apparat zum Liber Extra (1234–1243), Hss. M. Bertram, BMCL 1 (1971), S. 80.

Summa decretalium (1241–1243), ed. u.a. Lyon 1519, Neudruck Aalen 1968.

Goffredus Tranensis, 'Auditor litterarum contradictarum' unter Gregor IX. und Innocenz IV., schrieb seine Summa während der Sedevakanz (1241–1243). Seinen Apparat verfaßte er vorher. Die wichtigsten Quellen sind die Kommentare zu den Compilationes Antiquae und die Apparate von Bernardus Parmensis (in erster Redaktion) und Vincentius Hispanus zum Liber Extra.

INNOCENTIUS IV.

Apparat zum Liber Extra (ca. 1251; 1254), ed. u.a. Frankfurt 1576, Neudruck Frankfurt 1968.

Sinibaldus Fieschi verfaßte seinen Apparat zum Liber Extra während seines Pontifikats (1243–1254). Das oft schwierige Werk stellt einer der bedeutendsten Kommentare zu den Dekretalen Gregors IX. dar. Dem Ende der entsprechenden Titel ist sein Kommentar zu den Novellen (des Innocenz IV.) angefügt (S. Kuttner, Decretalistica, ZRG Kan. 26 [1937], S. 462). E. Vodola (Dict. of the Middle Ages) weist darauf hin, daß Innocenz IV. seinen Apparat wegen seiner Novellengesetzgebung später überarbeitet hat und spricht daher von einer ersten (in Hs. Fulda D.10) und zweiten Redaktion (1254).

HOSTIENSIS

Lectura zum Liber Extra (1270), ed. u.a. Strasbourg 1512, Paris 1512, Venezia 1581; Neudruck Frankfurt 1965 (geringere Qualität).

Summa zum Liber Extra (1251–1253), ed. u.a. Venezia 1574; Neudruck Torino 1973.

Die Summa Aurea von Henricus de Segusio oder Hostiensis ist die bedeutendste Summa des 13. Jahrhunderts. Nach seiner Summa und einem Kommentar zu den Novellen des Innocenz IV. (vor 1253) schrieb er seine Lectura, die er kurz vor seinem Tode 1271 beendete. Eine frühere (erste) Redaktion (1254–1265) gibt Hs. Oxford, New College 205 (K. Pennington, An earlier recension of Hostiensis' Lectura on the Decretals, BMCL 17 [1987], S. 77–90; M. Bertram, Handschriften und Drucke des Dekretalenkommentars (sog. Lectura) des Hostiensis, ZRG Kan. 75 [1989], 177–201).

BERNARDUS PARMENSIS

Apparat zum Liber Extra (1234–41 bis 1263–66).

Bernardus Parmensis de Botone hat an seinem Apparat bis zu seinem Tode gearbeitet. Die Drucke geben die letzte und endgültige Version seines Apparates wieder. Kuttner und Smalley (The "Glossa ordinaria" to the Gregorian Decretals, EHR 60 [1945], S. 97–105) unterscheiden vier Versionen, deren erste zur gleichen Zeit wie Goffredus' Apparat verfaßt wurde. In dieser Redaktion 1234–1241 fehlen Hinweise auf Dekretalen des Innocenz IV. Eine zweite Version (1243–1245)

wurde kurz vor dem Konzil von Lyon abgeschlossen. Die Beschlüsse dieses Konzils wurden in eine dritte Version (1245–1253) eingearbeitet. Anders: F.P.W. Soetermeer (in seiner Dissertation S. 329; siehe oben § A VIII). Der Apparat fand als Glossa Ordinaria Anerkennung. Zur Zuverlässigkeit der Editionen siehe S. Kuttner, Notes on the Glossa ordinaria of Bernard of Parma, BMCL 11 (1981), S. 86–93.

JOHANNES MONACHUS

Apparat zum Liber Sextus (1301), ed. u.a. Paris 1535, Neudruck Aalen 1968.

Neben seiner Glossa Aurea, dem ersten Kommentar zum Liber Sextus, sind die Anfänge (bis X 1.4.9) eines Kommentars zu den Dekretalen Gregors IX. (in Hs. Paris, St. Geneviève 339) und zu Extravaganten, Dekretalen der Nachfolger des Papstes Bonifaz VIII., bekannt (vgl. R.M. Johannessen, Cardinal Jean le Moine and the authorship of the glosses to Unam sanctam, BMCL 18 [1988], S. 36).

JOHANNES ANDREAE

Apparat zum Liber Sextus (ca. 1301).

Apparat zu den Klementinen (1322).

Novella zum Liber Extra (1338), ed. Venezia 1581, Neudruck Torino 1963.

Vgl. S. Kuttner, Einleitung zum Neudruck Torino 1963 = Johannes Andreae and his Novella on the Decretals of Gregory IX, The Jurist 24 (1964), S. 393 ff. Der Kommentar des Johannes Andreae ist als Glossa Ordinaria zum Liber Sextus und zu den Klementinen anerkannt. Seine 'Additiones' zu den Dekretalen Gregors IX., geschrieben vor 1317, sind wohl als Vorläufer der Novella aufzufassen (K. Pennington, Johannes Andreae's Additions to the Decretals of Gregory IX, ZRG Kan. 74 [1988], S. 328 ff.) und in zwei Versionen (eine erste in Hs. München, Clm 6351) erhalten. Die Additiones zum Liber Sextus, welche in den vor 1500 gedruckten Editionen der Glossa Ordinaria Aufnahme fanden, sind nach 1338 als Novella zum Liber Sextus (ed. Venezia 1499, Neudruck Graz 1963) abgefaßt.

Für die spätere Entwicklung im kanonischen Recht ziehe man zu Rate:

J.F. von Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts, tom. I: Von Gratian bis auf Papst Gregor IX., Stuttgart 1875; tom. II: Von Papst Gregor IX. bis zum Concil von Trient, Stuttgart 1877 (die Bände III-1 und III-2/3, Stuttgart 1880, behandeln die Periode "Von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart"; ein Nachdruck aller Bände ist in Graz 1956 erschienen); A. van Hove, Commentarium Lovaniense in Codicem Iuris Canonici, vol. I, tom. I: Prolegomena, 2. Aufl., Mechelen / Roma 1945.

Abkürzungen und abgekürzt zitierte Literatur

Anm.	Anmerkung	n	Anmerkung
Aufl.	Auflage	Nachdr.	Nachdruck
Bibl.	Bibliothek	N.S.	neue Serie
bzw	beziehungsweise	pr.	principium
C.	Codex	R	Retractatio
ca.	circa	rubr.	rubrica
D.	Digesta	S.	Seite
Ders.	Derselbe	Sp.	Spalte
d.h.	das heißt	s.a.	sine anno
ed.	edidit (= Hg.)	s.l.	sine loco
fasc.	fasciculum; Teil	u.a.	unter anderem
fo.	folio	usw.	und so weiter
Hg.	Herausgeber	va	verso a etc.
Hs.	Handschrift	Verf.	Verfasser
Jhdt	Jahrhundert	X	Liber Extra
l.	lex	z.B.	zum Beispiel
LF	Libri Feudorum		

AKKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
BIDR	Bullettino dell'Istituto di diritto romano 'Vittorio Scialoja'
BIMAe	Bibliotheca Iuridica Medii Aevi, coll. atque edidit A. Gaudentius. Scripta anecdota antiquissimorum glossatorum, I–III, Bologna 1892–1914.
BMCL	Bulletin of Medieval Canon Law, New series
DDC	Dictionnaire de droit canonique
IRMAe	Ius Romanum Medii Aevi
LMA	Lexicon des Mittelalters
MGH	Monumenta Germaniae Historica
MIC	Monumenta iuris canonici
RHD	Revue historique de droit francais et étranger
RIDC	Rivista Internazionale di Diritto Comune
RSDI	Rivista di storia del diritto italiano
SDHI	Studia et Documenta Historiae et Iuris
SG	Studia Gratiana
TRG	Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis

ZRG Rom. Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung

ZRG Kan. Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung

Atti Studi Accursiani G. Rossi [Hg.], Atti del Convegno internazionale di Studi Accursiani. 21–26 ottobre 1963, I–III, Milano 1968.

Das röm. Recht im MA E.J.H. Schrage [Hg.], Das römische Recht im Mittelalter [Wege der Forschung 635], Darmstadt 1987.

Dolezalek, Repertorium Codicis G. Dolezalek, Repertorium manuscriptorum veterum Codicis Iustiniani. Unter Mitarb. von L. Mayali [Ius Commune Sonderhefte 23], I–II, Frankfurt am Main 1985.

Dolezalek, Martinus Gosia G. Dolezalek, Der Glossenapparat des Martinus Gosia zum Digestum Novum, ZRG Rom. 84 (1967), S. 245–349.

El dret comú A.I. Ferreirós [Hg.], El dret comú i Catalunya. Actes del I.er Simposi Internacional Barcelona, 25–26 de maig 1990 [Fundació Noguera. Estudis 2], Barcelona 1991

Fälschungen im MA Fälschungen im Mittelalter, [MGH Schriften 33], I–VI, Hannover 1988.

Feenstra, Fata iuris romani R. Feenstra, Fata iuris romani, Études d'histoire du droit [Leidse juridische reeks 13], Leiden 1974

R. Feenstra, Le droit savant R. Feenstra, Le droit savant au Moyen Age et sa vulgarisation [Collected studies series CS 236], London 1986.

Genzmer, Just. Kodif. E. Genzmer, Die justinianische Kodifikation und die Glossatoren, in: Atti del Congressi internazionale di diritto romano [Bologna e Roma 17–27 aprile 1933], I, Pavia 1934, S. 345–430. Nachgedruckt in: Das röm. Recht im MA., S. 5–53.

Handbuch H. Coing [Hg.], Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, I: Mittelalter (1100–1500), München 1973.

Handschriftenverzeichnis G. Dolezalek / J.A.C.J. van de Wouw, Verzeichnis der Handschriften zum römischen Recht bis 1600, I–IV, Frankfurt am Main 1972.

Kantorowicz, Studies Gloss. Studies in the Glossators of Roman Law. Newly discovered writings of the twelfth century edited and explained by H.[U.] Kantorowicz ... with the collaboration of W.W. Buckland, Cambridge 1938. Neudruck mit addenda von P. Weimar, Aalen 1969.

Kuttner, Gratian S. Kuttner, Gratian and the Schools of law 1140–1234 [Collected studies series CS 185], London 1983.

Kuttner, Repertorium S. Kuttner, Repertorium der Kanonistik (1140–1234) Prodromus corporis glossatorum I [Studi e testi 71], Città del Vaticano 1937, Nachdruck Modena 1972.

L'âge classique G. LeBras / Ch. Lefebvre / J. Rambaud, L'age classique 1140–1378, Sources et théorie du droit [Histoire du droit et des institutions de l'Eglise en Occident VII], Paris 1965.

Meijers, Ét. hist. droit E.M. Meijers, Études d'histoire du droit, cur. R. Feenstra et H.F.W.D. Fischer, I–IV, Leiden 1956–1966.

Proceedings Cambridge P. Linehan [Hg.], Proceedings of the Seventh International Congress of Medieval Canon Law, Cambridge 23–27 July 1984 [MIC Subsidia 8], Città del Vaticano 1988.

Satura Feenstra J.A. Ankum / J.E. Spruit / F.B.J. Wubbe [Hg.], Satura Roberto Feenstra sexagesimum quintum annum aetatis complenti ab alumnis collegis amicis oblata, Fribourg 1985.

Savigny, Gesch. röm. Rechts F.C. von Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, I–VI, Heidelberg 1834–1851[2]; Neudr. Darmstadt 1956.

The two laws The two laws. Studies in Medieval Legal History Dedicated to Stephan Kuttner, edited by L. Mayali and Stephanie A.J. Tibbets [Studies in Medieval and Early Modern Canon Law, 1], Washington D.C. 1990.

Weigand, Eheschließung R. Weigand, Die bedingte Eheschließung, München 1963

Register

In diesem Register sind auch alle im Text erwähnten Handschriften aufgenommen worden. Man beachte, daß wir keineswegs eine vollständige Beschreibung aller Handschriften angestrebt haben. Auch sind die genannten Handschriften nicht unbedingt die lesbarsten, oder für die Textüberlieferung wichtigsten. Es empfiehlt sich, immer die Literatur zu Rate zu ziehen.

Abbas Antiquus 104, 106
Abbas Modernus: siehe Nicolaus de Tudeschis
Abaelardus: siehe Petrus Abaelardus
Accursius 28, 41–43, 47–53, 59
— Glossa Ordinaria 19, 46, 47, 65
Additiones 54, 72, 95
Adversi, A. 96
Aimerich 85
Alanus 34, 103
— Dekretalenkommentar 118
— Dekretkommentar 115
Albericus 49, 52, 53, 61
— Apparat zum Authenticum 62
— Apparat zum Digestum Novum 61
— Distinctiones 62
— Lecturae Digesti Veteris 61
Albericus de Rosate 50
Albertus
— Dekretalenkommentar 118
Albertus Beneventanus: siehe Gregor VIII.
Aldricus 52
Alexander de Sancto Egidio 59
Alexander III. 98, 100
Allegationes 35, 95
Ambrosius
— Dekretalenkommentar 118
d'Amelio, G. 31
Amelotti, M. 16
Ammianus Marcellinus 86
Andreas de Isernia 47
Anglo-Normannische Schule 97
Animal est Substantia: siehe Summa Bambergensis
Apparatus critici 93
Ascheri, M. 45, 78, 82
Astuti, G. 16, 30, 70, 75
Auctoritates 86, 90, 91, 98
Autentice 21, 24
Authentica Habita 24
Authentica Sacramenta puberum 24
Authenticae: siehe autentice
Authenticum 23, 26, 28, 47
Auweele, D. Van den 64
Azo Porcius 34, 36, 41, 42, 47, 48, 52, 53, 58, 64, 65
— Apparat zu den Institutionen 47, 58
— Apparat zum Codex 47, 59
— Apparat zum Digestum Novum 47, 58
— Apparat zum Digestum Vetus 47, 58, 59
— Apparat zum Infortiatum 47, 58
— Brocarda 37, 42
— Lectura Codicis 42, 47, 59

— Quaestiones 42, 59
— Summa Codicis 40–42, 47, 52, 53, 59
— Summa Digestorum 41, 59
— Summa Institutionum 41, 42, 47, 59
— Summa Trium Librorum 41

Baldus de Ubaldis 44, 65, 67, 71, 73, 79, 83
Barraclough, G. 9
Bartholomeus Brixiensis 96, 117, 119
— Glossa Ordinaria Decreti 95, 96
Bartholomeus de Novaria 80
Bartholomeus Salycetus 75
Bartolus de Saxoferrato 65, 67, 69, 73, 75, 76, 78, 80
— Antiqua Lectura zum Digestum vetus 76
— Consilia 78
— Quaestiones disputatae 78
— Tractatus 78
Barton, J.L. 79
Bazàn, B.C. 38
Bazianus 95
Bellomo, M. 15, 46, 76
Belloni, A. 38, 58, 59, 64, 96
Benedict XII. 108
Bergh, G.C.J.J. van den 19
Bernal Palacios, A. 69
Bernardus Compostellanus Antiquus
— Compilatio romana 100
— Dekretkommentar 116
Bernardus Compostellanus jr. 104, 106
Bernardus de Montemirato: siehe Abbas Antiquus
Bernardus Papiensis 100, 115, 119
— Breviarium extravagantium 100
— Dekretalenkommentar 117
Bernardus Parmensis 104, 121
— Dekretalenkommentar 121
— Glossa Ordinaria zum Liber Extra 104
Bertachinus, J. 50
Bertram, M. 98, 110, 121
Bertram von Metz 113
Bertrandus Metensis
— Commentum zu D. 50,17 38
Besta, E. 55
Bethmann-Hollweg, M.A. von 82
Bezemer, C.H. 70
Biener, F.A. 23
Bluhme, F. 30
Böcking, E. 54
Boer, P. den 9
Bonaguida de Aretio 104
Bonifaz VIII. 105, 106, 108, 122
Bonolis, G. 80
Boretius, A. 30
Brachylogus 54
Breviarium Extravagantium: siehe Compilatio prima
Brocard(ic)a 33, 37, 71
Bryson, W.H. 36
Bulgarus de Bulgarinis 24, 49, 52, 53, 56, 64, 65, 82, 85
— Apparat zum Codex 56
— Commentum zu D. 50,17 38, 56
— Glossen zu den Institutionen 56
— Materia Codicis 56
Burgundio von Pisa 17

Cacciavillanus 37
Calasso, F. 48, 49, 73, 77
Campitelli, A. 78
Canning, J. 81
Canon 93, 94
Capitula 90, 101, 107
Capitula Angilramni 88
Caprioli, S. 16, 38, 42, 44, 45, 58, 60
Cardinalis 95
Carolus de Tocco 30
Casamassima, E. 77
Casus 33, 67, 72

Causa 94
Cavallo, G. 17
Cheney, C.R. 99, 100
Cheney, M.G. 99
Chiappelli, L. 62
Cinus de Pistorio 48, 65, 70, 73, 75, 78
— Lectura super Digesto Veteri 76
Clarence Smith, P.A. 79
Classen, P. 18
Claussen, J.G. 19, 45
Clemens V. 106–108
Clementinae 106, 107
Codex epitomatus 22
Codex Iuris Canonici 110
Codex Justinianus 21
Codex Secundus 17, 20
Coing, H. 10–12, 50
Collationes 23
Collegium Doctorum 25
Collevicinus: siehe Petrus Beneventanus
Colorni, V. 29
Commentarium 72, 73
Commentum 38, 55
Compilatio antiqua (Libri Feudorum) 27
Compilationes antiquae 100, 102
Compilatio prima 100
Compilatio secunda 100
Compilatio tertia 100
Compilatio quarta 100
Compilatio quinta 100
Concordia 90
Concordia discordantium canonum 89
Consilium 72, 73
Constitutio Ad decus 24, 25
Conte, E. 22
Continuatio tituli 33
Contraria 33, 95
Contrarietates 49, 50
Corbino, A. 16
Corpus Iuris Canonici 90
Corpus Iuris Civilis 15, 46
Correctores Romani 92, 102, 106, 109
Cortese, E. 15, 57, 70

Damasus 117, 119
— Dekretalenkommentar 119
Dante 75
Daoyz, S. 50
De consecratione 94
Decisiones Rotae Romanae 108
Decretum Gratiani 28, 89, 91, 94, 98
— Dicta Gratiani 90, 91, 93, 94
— Distinctiones 93
Dekretalen 28
Dekretalensammlung
— Appendix Lateranense 99
— Collectio Bambergensis 99
— Collectio Lipsiensis 99
— Compilatio Romana 100
Dictum 90
Diez, A. 33
Digesten 16
Digestum novum 20, 21
Digestum vetus 20, 21
Diskursive Glossen 35
Disputatio 37
Dissensiones dominorum 52, 54
Distinctiones 33, 37, 71, 90, 93
Diurni, G. 31
Doctores, IV 24, 34
Dolezalek, G. 21, 22, 29, 34, 38, 43–45, 48, 55, 57, 58, 60–62, 71, 76, 118
Du Moulin 91
Duggan, C. 99
Dydynski, Th. von 26

Eckhardt, K.A. 29
Editio Romana 93, 102
Egler, A. 91
Elze, R. 56
Episcopalis audientia 84
Epistulae decretales 98
Epitome Codicis 22
Epitome Juliani 26

Ermini, G. 74, 79
Espen, Z.B. van 109
Eutropius 86
Explicatio verborum 95
Expositio verborum 33, 35
Extravagantes 28, 98, 105, 108
— Extravagantes Communes 91, 108, 109
— Extravagantes Joannis XXII 108

Feenstra, R. 12, 44, 45, 53, 65–70, 74, 77, 78
Fiorelli, P. 16
Fitting, H. 40, 55, 63
Fowler-Magerl, L. 82, 83
Fraher, R. 116
Franciscus de Pavinis 108
— Apostillae in Extravagantes 108
Fransen, G. 37, 38, 99, 111, 113, 120
Französische Schule 97
Fried, J. 15
Friedberg, E. 90, 92, 93, 99–101, 103
Friedrich I. 24, 27, 28, 34
Friedrich II. 24, 25, 28
Fuhrmann, H. 88
Fulbert von Chartres 27
Fürst, C.G. 86

Gamillscheg, F. 73
Gandulphus 95
García y García, A. 77, 100, 119, 120
Gasparri, P. 110
Gaudemet, J. 89
Gebauer, G.Ch. 19
Gemelius 50
Generalia 33, 35
Genzmer, E. 18, 38, 59
Geraud le Provençal
— Summa Trecensis 40
Gerbenzon, P. 16, 113
Gillmann, F. 113, 119, 120
Glöckner, H.P. 43, 53
Glossa Accursiana 43
Glossa magna 43, 44
Glossa ordinaria 28, 43, 45
Glossae 34
Glossatoren 15
Glossenapparat 34
Goffredus Tranensis 104, 121
— Dekretalenkommentar 121
Gordon, W.M. 70, 75
Gothofredus 50
Gottfried von Köln 113
Gouron, A. 40, 53, 65, 98, 111, 112
Gratian (Kaiser) 84
Gratian (Magister) 89
Gregor IX. 91, 96, 101, 105, 117, 121, 122
Gregor VIII. 95
Gregor XIII. 92, 102
Grossi, P. 29
Gualazzini, U. 29
Guido de Baisio 95, 106
Guido de Cumis 65–68
— Casus Codicis 68
— Casus Institutionum 68
— Lectura de actionibus 69
Guillelmus Accursii 67
Guillelmus de Brandeston 71
Guillelmus de Cabriano
— Casus Codicis 38, 56
Guillelmus de Montelauduno 107–109
— Apparat zu den Clementinae 107
— Glossen zu den Extravagantes communes 109
Guillelmus Duranti 83
Guillelmus Naso 104
— Dekretalenkommentar 120
Guillelmus Vasco
— Dekretkommentar 116
Gutzwiller, M. 79

Haenel, G.F. 52, 54
Hallebeek, J.J. 25

Haubold, C.G. 54
Heimbach, G.E. 23
Heinrich VI. 28
Henricus de Bayla 53
Henricus de Segusio: siehe Hostiensis
Höhl, N. 96
Holtzmann, W. 99, 102, 112
Honorius 114, 115
— Dekretkommentar 114
Honorius III. 100
Horn, N. 12, 72–74, 81
Hostiensis 104, 106, 110
— Dekretalenkommentar 121
— Summa Aurea 110
Hove, A. van 91, 98, 122
Hs. Admont, Stiftsbibliothek, 55 118, 119
Hs. Alençon, Bibliothèque de la ville, 134 111
Hs. Arras, Bibliothèque Municipale
— 271 112
— 500 117
— 965 118
Hs. Bamberg, Staatsbibliothek,
— Can. 17 113
— Can. 19 119
— Can. 42 116
— Jur. 14 62
— Jur. 15 62
— Jur. 18 62
— Jur. 21 59
Hs. Barcelona, Sant Cugat 5 113
Hs. Basel, Universitätsbibliothek, C.I 7 61
Hs. Beaune, Bibliothèque Municipale, 5 116
Hs. Bernkastel-Kues, Hospital 223 117
Hs. British Library, Royal Ms. 4B. IV 54
Hs. Brussel, Koninklijke Bibliotheek Albert I, 131–134 57
Hs. Cambridge, Peterhouse College 34 71
Hs. Cambridge, University Library, Add. 321 111
Hs. Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica
— Chigi E VII 43
— Pal. lat. 658 117
— Pal. lat. 761 71
— Reg. 977 117
— Reg. 1061 112
— Vat. lat. 1408 35, 58, 61
— Vat. lat. 1427 61
— Vat. lat. 2512 58
— Vat. lat. 2689 69
— Vat. lat. 3980 47
— Vat. lat. 11157 60
Hs. Douai, Bibliothèque de la Ville
— 579 62
— 595 118
Hs. Durham Cathedral, C.III 8 117
Hs. Durham University, Cosin V III 3 114
Hs. Erlangen, Universitätsbibliothek, 349 118, 119
Hs. Firenze, Biblioteca Medicea Laurenziana
— Plut. VI sin.cod.VI 71
— Redi 179 56, 61
Hs. Firenze, Biblioteca Nazionale, Conv. soppr. G.IV 1736 111
Hs. Fulda, Hessische Landesbibliothek, D.10 121
Hs. Gniezno, Biblioteka Kapitulna, 28 116
Hs. Graz, Universitätsbibliothek, I 45 59
Hs. Grenoble, Bibliothèque Publique, 62 116
Hs. Halle, Universitätsbibliothek, Ye 52 113, 118
Hs. Karlsruhe, Landesbibliothek, Aug. XL 119
Hs. Klosterneuburg, Stiftsbibliothek, 643a 62
Hs. Laon, Bibliothèque Municipale, 371 bis 114

Hs. Leiden, Universiteitsbibliotheek
— d'Ablaing 2 69
— d'Ablaing 3 58
Hs. Leipzig, Universitätsbibliothek, 921 58
Hs. Liège, Bibliothèque d'Université, 127 E 116
Hs. Lilienfeld, Stiftsbibliothek, 220 118
Hs. London, BM Royal, 11 C. III 60
Hs. London, British Museum, add. 24609 113
Hs. London, Lambeth Palace, 139 114, 119
Hs. London, Royal 11 D.ii 116
Hs. Luxembourg, Bibliothèque Nationale, 144 114
Hs. Madrid, Biblioteca Nacional, 573 69
Hs. Melk, Stiftsbibliothek
— 73 59
— 518 119
Hs. Milano, Biblioteca Ambrosiana, H.94 111
Hs. Modena, Biblioteca Estense
— Lat. 986 118
— Lat. 968 116
Hs. Montecassino, Biblioteca Abbaziale, 396 115
Hs. Montpellier, Bibliothèque Universitaire, H. 83 60
Hs. München, Bayerische Staatsbibliothek
— Clm. 22 62
— Clm. 3879 118
— Clm. 4555 114
— Clm. 6351 122
— Clm. 16084 113
Hs. Napoli, Biblioteca Nazionale, Brancaccianus IV.D.4 57, 61
Hs. New Haven, Law School, JC 817 no. 1 58
Hs. Oxford, Bodleian Library, Lat. th. b.4 120
Hs. Oxford, New College 205 121
Hs. Oxford, Oriel College 43 114
Hs. Paris, Bibliothèque Nationale
— Lat. 3909 116
— Lat. 3930 119
— Lat. 4451 58
— Lat. 4455 60
— Lat. 4459 58
— Lat. 4461 60
— Lat. 4539 53
— Lat. 4601 57
— Lat. 14350 69
— Lat. 15393 117
— Lat. 15424 71
— Lat. 15994. 113
— Lat. 16538 112
— Lat. 16540 112
— Lat. 16910 61
— Nouv. acq. 1576 116
Hs. Paris, St. Geneviève 339 122
Hs. Pistoia, Archivio Capitolare del Duomo, 131 62
Hs. Poznan (Posen), Biblioteka Kapitulna, 28 116
Hs. Praha, Knihovna Narodniho Musea, XVII A. 10 60
Hs. Reims, Bibliothèque de la ville, 124 76
Hs. Roma, Archivio di Stato, 1004 64
Hs. Roma, Biblioteca Nazionale, Sessoriano 43 57
Hs. Rouen, Bibliothèque Municipale
— 710 113
— 743 114
Hs. San Marino (Calif.), Huntington Library El. 7. H. 9 71
Hs. St. Florian, Chorherrenstift, XI 605 116
Hs. Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, hist. fil. 419 113
Hs. Troyes, Bibliothèque Municipale, 385 118
Hs. Vercelli, Biblioteca Capitolare Eusebiana, 89 118

Hs. Wien, Österreichische Nationalbibliothek
— Lat. 2083 120
— Lat. 2257 76
Hs. Worcester, Cathedral Library, Q.70 111
Hs. Würzburg, Universitätsbibliothek, Mp.th. fo. 122 117
Hs. Zwettl, Stiftsbibliothek, 162 115
Hugo: siehe Ugo de Porta Ravennate
Hugolinus de Presbyteris 28, 34, 36, 47, 48, 52, 53, 60, 64, 65
— Apparat zu den Institutionen 47
— Apparat zu den Tres Libri 47, 60
— Apparat zum Codex 47, 60
— Apparat zum Digestum Novum 60
— Apparat zum Digestum Vetus 60
— Apparat zum Infortiatum 60
— Digestenapparat 47
— Quaestiones 60
— Summa Feudorum 64
Huguccio 95, 115
— Dekretkommentar 112, 114, 115

Infortiatum 20, 21
Innocenz III. 100, 117, 120
Innocenz IV. 104–106, 121
— Dekretalenkommentar 121
— Novellen 103
inscriptiones 17, 22, 90, 91
Institutionen 26
Irnerius: siehe Yrnerius
Isidorus Mercator 87, 88
ius commune 74
ius singulare 74
Izbicki, Th.M. 80

Jacobus 49
Jacobus Balduini 42, 66
— Summula de fratribus insimul habitantibus 43
Jacobus Columbi 29
— Apparat zu den Libri Feudorum 47
— Summa feudorum 64
Jacobus de Albenga 103
— Dekretalenkommentar 120
Jacobus de Ardizone 24, 27
— Summa Feudorum 28
Jacquart, D. 38
Jacques de Révigny 66, 67, 69, 71, 75
— Lectura Authentici 69
— Lectura Codicis 68, 69
— Lectura Digesti Novi 69
— Lectura Digesti Veteris 69
— Lectura super Codice 71
— Lectura super Institutionibus 69, 78
— Quaestiones 70
— Repetitiones 70
Jaffé, Ph. 102
Johannes Andreae 83, 104, 106, 107
— Apparat zu den Clementinen 107
— Dekretalenkommentar 122
— Glosse zum Liber Sextus 106
— Novella Commentaria 106
Johannes Bassianus 36, 41, 48, 52, 53, 57, 59, 64, 65, 95
— Apparat zum Codex 57
— Apparat zum Digestum Novum 57
— Apparat zum Infortiatum 57
— Arbor actionum 57
— Commentum zu D. 50,17 57
— Lectura Institutionum 58
— Lectura zum Digestum Vetus 57
— Quaestiones 58
— Summa Codicis 41, 53
— Summa Institutionum 57
— Summa zum Authenticum 41, 57, 59

Johannes Caetanus 85
Johannes de Deo 93, 104
— Lectura in Decretales 104
Johannes de Imola 106
Johannes de Monciaco 67
Johannes Faventinus 95, 114
— Dekretkommentar 112
Johannes Francisci de Pavinis 109
Johannes Galensis 100
Johannes Monachus 106, 109
— Apparat zum Liber Sextus 106
— Dekretalenkommentar 122
— Glossen zu den Extravagantes Communes 109
Johannes Teutonicus 34, 116, 120
— Compilatio quarta 100
— Dekretalenkommentar 120
— Dekretkommentar (Glossa Ordinaria) 95, 117
— Glossen zur Compilatio quarta 103
Johannes XXII. 91, 106, 107, 108
Johannessen, R.M. 122
Juncker, J. 112
Justinian 10, 15, 22, 84

Kalb, H. 112
Kamp, J.L.J. van de 70, 77
Kann, B. 96
Kanonessammlungen 89
Kantorowicz, H.U. 18, 21, 33, 38, 40, 45, 53, 56, 80, 81, 112
Kehr, P.F. 99
Kessler, P.J. 103, 114
Kiefner, H. 68
Kirshner, J. 80
Kommentatoren 73
Konrad II. 27, 28
Konsiliatoren 73
Konstantin 87
Kontinuitätshypothese 39
Kroll, G. 23
Krüger, P. 18, 23, 26
Kuttner, S. 15, 23, 38, 40, 56, 88–90, 92, 95, 96, 98–100, 104, 110–122

Lally, P. 79
Lambertus de Salinis 71
Lanata, G. 23
Landau, P. 89, 90, 99
Landsberg, E. 59
Laspeyres, E.A. 26, 27, 29, 47, 117
Laurentius 34
Laurentius Hispanus 95, 103, 116, 117
— Dekretalenkommentar 119
— Dekretkommentar 117
— Glossa Palatina 117
Le Conte 91
LeBras 91, 98
Lectio 33, 95
Lectura 42, 72
Lectura Vindobonensis 61
Lectura Institutionum 'In nomine Domini' 54
Lefebvre, Ch. 98
Legendre, P. 37, 54
Leges sollemnes 50
Lehmann, K. 26, 29
Lenherr, T. 91, 92, 114, 115
Leonardi, C. 115
Leupen, P.D.H. 88
Lex Lombarda 28
Lex Longobarda 29
Lex Ribuaria 86
Libanius 86
Liber Extra 91, 101, 103, 105
Liber Legis Longobardorum 29
Liber Papiensis 29, 30
Liber Sextus 91, 103, 105
Libri Feudorum 25, 26, 28, 44, 46
Littera Bononiensis 17, 18, 22
Littera Florentina 16, 19, 20
Littera Pisana 17
Littera Vulgata 17–19, 22
Litterae decretales 98
Lo Codi 40, 53, 54
Loci generales 33
Loci ordinarii 50

Locus communis 74
Lombarda 29, 30
Lotharius 52
Lotharius III. 27, 28
Lowe, E.A. 17
Löwenfeld, S. 102
Lucius III. 113

Maffei, D. 66, 68, 76, 78, 80, 87, 96
Magistrale, F. 17
Malafosse, J. de 11
Martin-Avedillo, J.A. 119
Martino, F. 24, 45
Martinus Gosia 24, 35, 40, 49, 52, 53, 60, 63
— Apparat zu den Institutionen 61
— Apparat zum Codex 61
— Apparat zum Digestum novum 34, 35, 61
— Apparat zum Digestum vetus 35, 60
— Distinctio 'De Interesse' 40, 60
— Materia Institutionum 61
— Tractatus de dote 60
— Tractatus de iure dotium 40
Materia tituli 33
May, G. 88, 91
Mayali, L. 53, 58
Meijers, E.M. 18, 27, 28, 40, 42, 47, 53, 57, 64-67, 69, 71, 75, 80
Melendus 95
Merzbacher, F. 86
Mesini, C. 89
Millar, F. 86
Mommsen, Th. 18
Montijn, A.A.M. 79
Müller, H. 111, 116

Neumeijer, K. 73, 79
Nicelli, A. 49
Nicolaus de Tudeschis 105, 106
Nicolini, U. 64, 73, 75
Noonan, J.T. 89, 111
Nörr, D 86
Nörr, K.W. 12, 82, 83, 97-99, 102, 114, 119
Notabilia 33, 35
Novellen 23

Obertus de Orto 26
Ochoa, X. 33
Ochoa Sanz, J. 119
Odofredus de Denariis 28, 41, 42, 48, 52, 60, 66
— Lecturae 52
Ordines iudiciarii 82
Osler, D. 17, 18
Otto Papiensis 37
Ourliac, P. 11

Pace, G. 37
Padelletti, G. 30
Padoa Schioppa, A. 53, 64
Padovani, A. 76
Pakter, W. 73
Palea 91, 92
Palmieri, G.B. 40, 41, 54-56, 61, 62, 64
Panormitanus: siehe Nicolaus de Tudeschis
Paradisi, B. 62, 78
Paragraphi 90
Paucapalea 92, 95
— Dekretkommentar 111
Paulus de Liazariis 107
Pecorella, E. 73
Pennington, K. 80, 101, 120, 122
Pescani, P. 16, 19, 21
Pescatore, G. 37, 63
Peter, H. 77, 80
Petrarca 75
Petrus Abaelardus
— Sic et Non 88
Petrus Beneventanus 113
— Compilatio tertia 100
Petrus Bertrandus
— Apparat zu den Clementinae 107

— Glossen zum Liber sextus 106
Petrus Bitro 118
Petrus de Sampsone 106
Petrus Hispanus 95, 103
— Dekretalenkommentar 117
Petrus Lombardus
— Sententiae 88
Piano Mortari, V. 73
Piccialuti, M. 57
Pierre de Belleperche 66, 69, 75
— Aureae Repetitiones XLVIII 71
— Commentaria in Digestum novum 71
— Lectura aurea super librum Institutionum 71
— Lectura Codicis 70, 71
— Quaestiones aureae et singulares 71
Pilius 28, 38, 49, 53, 59, 63, 65
— Apparat zu den Libri Feudorum 47, 64
— Quaestiones 64
— Summa Feudorum 'Videndum est, quid sit feudum' 64
— Summa Trium Librorum 'Cum essem Bononiae' 41, 59, 63
Placentinus 49, 53, 65
— Additiones zu D. 50,17 38
— Summa Codicis 40, 41, 55, 63
— Summa de actionum varietatibus 'Cum essem Mantue' 63
— Summa Institutionum 'Iuris arti professionique' 41, 63
— Summa Trium Librorum 'Credidi quondam debere sufficere' 59, 63
Pluss, J.A. 80
Post, G. 119
Praefatio 96
Principium 31
Prosdocimi, L. 115
Prosopographie 16
Pseudo-isidorische Dekretalen 88

Quaestio: siehe questio
Quaglioni, D. 78
Quare 38
Quattuor Doctores 24, 34, 85
Questio 37, 72, 94
Questiones 33, 55, 71

Rabotti, G. 45
Rathbone, E. 98, 111, 113-115
Raymundus de Peñaforte 101, 102
— Liber Extra 101
Recensio Accursiana 28
Recensio Ardizoniana 27, 28
Recensio Obertina 27
Recensio Vulgata 28
Regulas Cancellariae 108
Reiffenstuhl, A. 109
Repertorium 72
Repetitiones 67, 71, 922
Reportationes 67
Reportator 52
Reskriptenprozeß 84, 85
Rhodius 63
Ricardus Anglicus 114, 115, 118
— Dekretalenkommentar 118
— Dekretkommentar 115
Ricardus Pisanus 54
Richard de Mores: siehe Ricardus Anglicus
Richter, J. 88
Rivalta, V. 60
Rogerius 40, 41, 49, 52, 53, 61, 62, 65
— Apparat zu den Institutionen 62
— Apparat zum Digestum Novum 61, 62
— Apparat zum Infortiatum 62
— Summa Codicis 'Cum multe essent partes iuris' 40, 41, 53, 55, 62, 63
Rolandus
— Dekretkommentar 111
Rolandus Bandinelli 111
Romano, A. 38, 43
Roßhirt, C.E.F. 11
Rossi, G. 43

Rota, A. 64
Rubrica 91
Rufinus 95
— Dekretkommentar 111

Salvioli, G. 82
Santalucia, B. 16
Santini, G. 74
Savigny, F.C. von 41, 47, 48, 72, 76, 79, 83
Schlosser, H. 12
Schoell, R. 23
Schrader, E. 26
Schrage, E.J.H. 36, 59
Schulte, J.F. von 98, 111, 112, 120, 122
Schulz, F. 45
Schwaibold, M. 37, 75
Scialoja, V. 54
Seckel, E. 29, 37, 38, 46, 49, 62
Sectae 49, 52, 55
Sedes materiae 50, 51, 109
Sententia 88
Siculus: siehe Nicolaus de Tudeschis
Siglen 36, 96
Silvester I. 87
Similia 33, 95
Simon de Bisignano 114
— Dekretkommentar 112
Simon Parisiensis 69
Sinatti d'Amico, F. 33
Sixtus IV. 108
Smalley, B. 104, 121
Soest-Zuurdeeg, L.J. van 70
Soetermeer, F.P.W. 38, 42, 44, 45, 67, 104, 107
Solmi, A. 80
Solutiones 33, 95
Sorrenti, L. 25, 43
Spagnesi, E. 16, 18
Spangenberg, E. 18
Spangenberg, G.A. 19
Statutarrecht 74
Stein, P. 54
Stelzer, W. 24
Stephanus Tornacensis 99
— Dekretkommentar 112
Stickler, A.M. 91, 96, 112, 115-118
Stolte, B.H.. 17, 19
Subscriptiones 22
Summa 39, 42, 95, 97
— Bambergensis 117
— Brachylogus 54
— Iustiniani est in hoc opere 40, 54
— Lo Codi 54
— Trecensis 40, 53, 54, 60, 62
— Vindobonensis 40, 54
— Vindocinensis 54
Summa codicis 39
Summa Institutionum 59
Summarium 72, 90
Summulae 55
Symon Vicentinus
— Apparat zu den Libri Feudorum 47
— Apparat zum Codex 47
— Apparat zum Digestum Vetus 47

Tamassia, N. 52
Tancredus 95, 119
— Compilatio quinta 100
— Dekretalenkommentar 103, 120
Tancredus de Corneto 79
Tarraut, J. 107, 109
Thaner 111
Thomas Diplovatatius 44, 45
Tierney, B. 116
Torelli, P. 26, 44, 46, 56
Tort-Martorell, C. 22
Tractatus 72
Tractatus de consecratione 95
Tractatus de paenitentia 94
Tres Libri 26
Tres partes 20, 21
Trivium 33
Trifone, G. 120

Ubertus de Bobio 66
Ugo de Porta Ravennate 24, 49, 61-62
Ugo de Gambolado 27
Ullmann, W. 81

Valentini, V. 45, 78
Vallone, G. 80
Versio Vulgata der Libri Feudorum 27
Versio Vulgata der Lombarda 30
Vetulani, A. 92, 118
Vincentius Hispanus 101, 103, 121
— Apparat zum Liber Extra 104
— Dekretalenkommentar 119
Vivianus 67
Vocabularium 72
Vodola, E. 121
Volumen 22, 26, 28
Vulgat-Tradition 16
Vulgata 26

Waelkens, L. 66, 69, 70
Wahrmund, L. 83
Wallinga, T. 18
Watson, A. 18
Weigand, R. 92, 96, 97, 111-118, 120
Weimar, P. 12, 16, 27, 28, 34, 37, 39, 41, 44, 45, 47, 54, 57, 59, 61, 70, 71
Weitzel, J. 114
Wesenberg, G. 12, 74
Wesener, G. 12, 74
Whitman, J.Q. 21
Wieacker, F. 12, 18
Wilhelm V. von Aquitanien 27
Will, E. 96
Williams, S. 88
Wippel, J.F. 38
Wouw, J.A.C.J. van de 21, 44, 45

Yrnerius 23, 26, 36, 37, 49, 55, 85
— Summa Codicis 40
— Summa Institutionum 54

Zapp, H. 91
Zenzelinus de Cassanis 107-109
— Apparat zu den Clementinae 107
Zicàri, I. 45
Zimmermann, R. 9, 11
Zosimus 86
Zulueta, F. de 42, 54

Schriften zur Rechtsgeschichte

49 Martin Schimke
Die historische Entwicklung der Unterbeteiligungsgesellschaft in der Neuzeit
164 S. 1991. DM 54,–
⟨3-428-07151-4⟩

50 Siegfried W. Neh
Die posthumen Auflagen von Feuerbachs Lehrbuch
Zu der Konzeption C. J. A. Mittermaiers und seinem Wissenschaftsverständnis
219 S. 1991. DM 98,–
⟨3-428-07223-5⟩

51 Beate Harms-Ziegler
Illegitimität und Ehe
Illegitimität als Reflex des Ehediskurses in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert
416 S. 1991. DM 138,–
⟨3-428-07311-8⟩

52 Peter Dieners
Das Duell und die Sonderrolle des Militärs
Zur preußisch-deutschen Entwicklung von Militär- und Zivilgewalt im 19. Jahrhundert
292 S. 1992. DM 128,–
⟨3-428-07298-7⟩

53 Annette Ascheuer
Der Anteil des Gesamthänders am Gesamthandsvermögen
274 S. 1992. DM 118,–
⟨3-428-07332-0⟩

54 Jan Ziekow
Freiheit und Bindung des Gewerbes
X, 687 S. 1992. DM 198,–
⟨3-428-07367-3⟩

55 Christoph Paulus
Die Idee der postmortalen Persönlichkeit im römischen Testamentsrecht
Zur gesellschaftlichen und rechtlichen Bedeutung einzelner Testamentsklauseln
330 S. 1992. DM 148,–
⟨3-428-07357-6⟩

56 Michael Plohmann
Ludwig Julius Friedrich Höpfner (1743 - 1797)
Naturrecht und positives Privatrecht am Ende des 18. Jahrhunderts
226 S. 1992. DM 124,–
⟨3-428-07473-4⟩

57 Michael Löffelberger
Marsilius von Padua
Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im „defensor pacis"
271 S. 1992. DM 138,–
⟨3-428-07523-4⟩

Duncker & Humblot · Berlin

Schriften zum Europäischen Recht

Herausgegeben von Siegfried Magiera und Detlef Merten

2 **Föderalismus und Europäische Gemeinschaften** unter besonderer Berücksichtigung von Umwelt und Gesundheit, Kultur und Bildung. Vorträge und Diskussionsbeiträge. 33. Sonderseminar der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, 19. - 21. März 1990. Wissenschaftliche Leitung: D. Merten. 367 S. 1990 ⟨3-428-06933-1⟩ DM 98,–

3 **Bundesverfassungsgerichtliche Kontrolle über die deutsche Mitwirkung am Entscheidungsprozeß im Rat der Europäischen Gemeinschaften.** Von R. Streinz. 95 S. 1990 ⟨3-428-06871-8⟩ DM 36,–

4 **Grundrechtsfragen eines gemeinschaftsrechtlichen Verbots mittelbarer Werbung.** Von P. Lerche. 68 S. 1990 ⟨3-428-06984-6⟩ DM 38,–

5 **Die Interpretation des Art. 48 Abs. 4 EWGV und ihre Konsequenzen für die Beschäftigung im (nationalen) öffentlichen Dienst.** Von H. Lecheler. 80 S. 1990 ⟨3-428-06995-1⟩ DM 43,–

6 **Der Grundsatz der Familieneinheit im Asylrecht der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz.** Von P. Zimmermann. IV, 279 S. 1991 ⟨3-428-07054-2⟩ DM 124,–

7 **Föderalismus und Integrationsgewalt.** Die Bundesrepublik Deutschland, Spanien, Italien und Belgien als dezentralisierte Staaten in der EG. Von H.-J. Blanke. 447 S. 1991 ⟨3-428-07113-1⟩ DM 198,–

8 **Kriminalitätsbekämpfung durch innereuropäische Grenzkontrollen?** Auswirkungen der Schengener Abkommen auf die innere Sicherheit. Von H.-H. Kühne. 158 S. 1991 ⟨3-428-07158-1⟩ DM 98,–

9 **Europa der Regionen.** Aktuelle Dokumente zur Rolle und Zukunft der deutschen Länder im europäischen Integrationsprozeß. 2., unv. Aufl. Hrsg. von J. Bauer. 131 S. 1992 ⟨3-428-07477-7⟩ DM 48,–

10 **Der Rundfunk und die Dienstleistungsfreiheit des EWG-Vertrages.** Von D. Kugelmann. 278 S. 1991 ⟨3-428-07230-8⟩ DM 138,–

11 **Das Prinzip begrenzter Ermächtigung im Gemeinschaftsrecht als Strukturprinzip des EWG-Vertrages.** Von H.-P. Kraußer. 190 S. 1991 ⟨3-428-07288-X⟩ DM 86,–

12 **Die Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Umweltschutzes.** Von T. Schröer. 341 S. 1992 ⟨3-428-07389-4⟩ DM 98,–

13 **Europäischer Binnenmarkt und Energiepolitik.** Von R. Scholz und S. Langer. 337 S. 1992 ⟨3-428-07543-9⟩ DM 68,–

Duncker & Humblot · Berlin